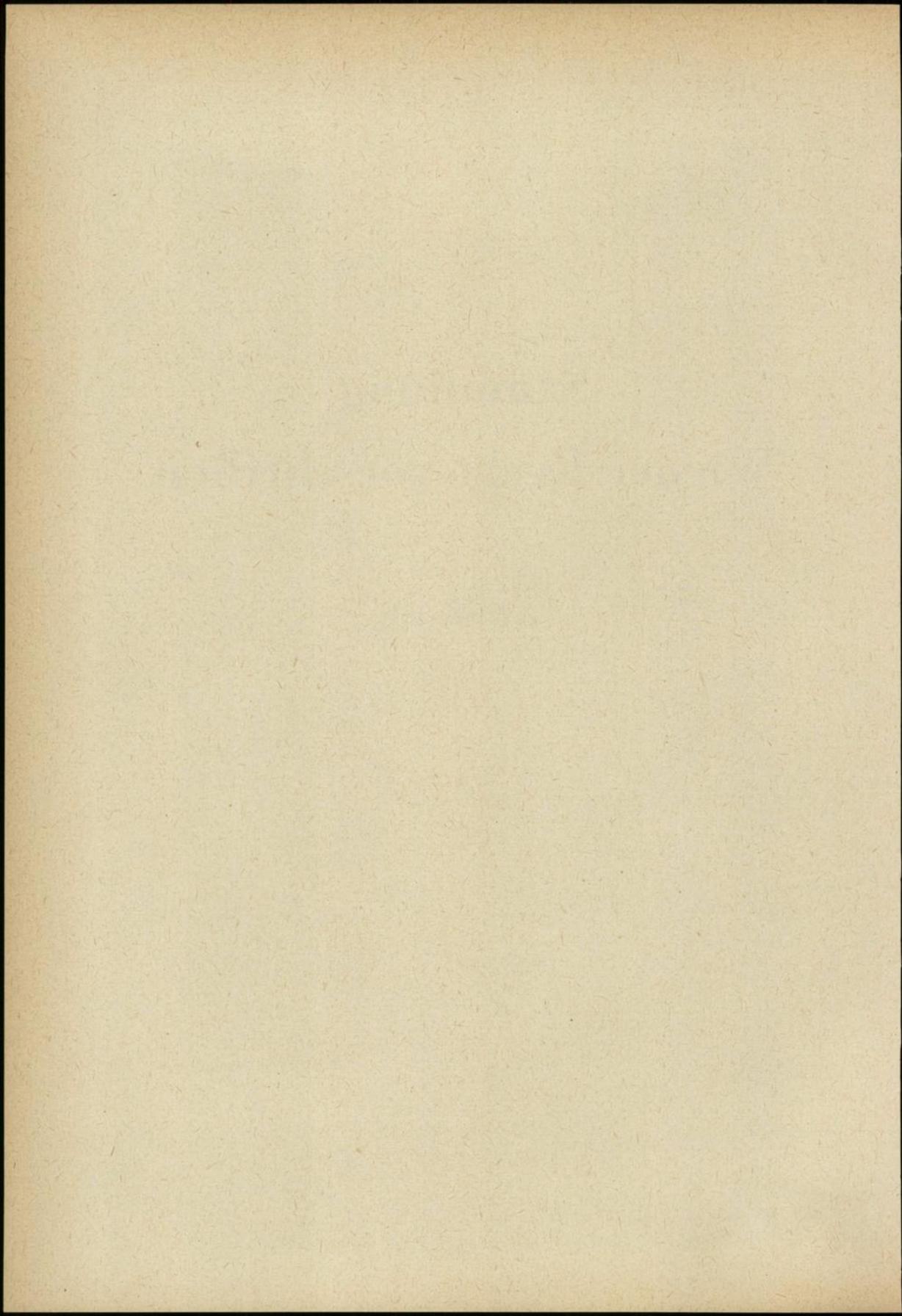


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

XII. Band



Gesetz vom 24. September 1965, LGBl. für Wien Nr. 22, betreffend das Rettungs- und Krankenbeförderungswesen in Wien (Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Die Stadt Wien unterhält als gemeindeeigene Einrichtungen sowohl einen Rettungsdienst mit Begleitung eines Arztes als auch einen Krankenbeförderungsdienst ohne Begleitung eines Arztes.

Zweck des Rettungsdienstes ist primär die erste ärztliche Hilfeleistung und im weiteren Verlauf die Sicherstellung der ärztlichen Betreuung, die nur durch die Erbringung einer zusätzlichen Beförderungsleistung gegenüber dieser Person in eine in Wien gelegene Krankenanstalt (Unterkunft) erfolgen kann.

Der Krankenbeförderungsdienst beinhaltet lediglich die Beförderungsleistung, wobei auch Personen, die nicht als krank im Sinne eines regelwidrigen Zustandes anzusehen sind, wie beispielsweise schwangere Personen, befördert werden.

Sowohl der Rettungs- als auch der Krankenbeförderungsdienst werden gegenwärtig von der Stadt Wien auf freiwilliger Basis unterhalten, da eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu nicht besteht.

Um nunmehr sowohl den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst für die Stadt Wien zur Pflichtaufgabe zu erklären und damit zu einer dauernden öffentlich-rechtlichen Einrichtung dieser Gebietskörperschaft zu machen als auch das hierfür zu fordernde Entgelt in die Form einer das Kostendeckungsprinzip beachtenden Gebühr (in einer den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 völlig entsprechenden Weise) kleiden zu können, zu deren Festsetzung der Gemeinderat ermächtigt wird, ist eine öffentlich-rechtliche Regelung der gesamten Materie erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu dieser Regelung nach Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG.) ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Ziffer 12 B-VG., worin der Kompetenzatbestand Gemeindefürsorgedienst und Rettungswesen ausdrücklich aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ausgenommen und dem Landesgesetzgeber (Gesetzgebung und Vollziehung Landesache) überantwortet wurde. Auch ist die Befugnis des Landesgesetzgebers nach dem Finanzverfassungsgesetz 1948 — in diesem Zusammenhang sei auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3550/59 verwiesen — gegeben, „Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden“, im Sinne des § 10 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1959 durch den Gemeinderat ausschreiben zu lassen, wenn gleichzeitig der Erhebungszwang gemäß § 8 Abs. 6 Finanzverfassungsgesetz 1948 für diese Gebühr statuiert wird.

Um jeden Zweifel einer Derogation gegenüber den auf Grund der Bestimmungen des ASVG als Grundsatzzgesetz erlassenen krankenanstaltengesetzlichen Ausführungsbestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes zu begegnen, wurde im § 10 Abs. 8 des Entwurfes eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung aufgenommen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf regelt nur den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst. Die Regelung der Leichenbeförderung und der Sargbeistell-

lung und der damit im Zusammenhang stehenden Gebühren bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Öffentlicher Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

(1) Der Stadt Wien obliegt es, Einrichtungen zur Ersten Hilfe (öffentlicher Rettungsdienst) für Personen aufrechtzuhalten, die in Wien

- a) außerhalb ihrer Unterkunft eine erhebliche Verletzung oder eine andere erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben;
- b) einen lebensbedrohenden Unfall in ihrer Unterkunft erlitten haben;
- c) in ihrer Unterkunft wegen unmittelbarer Lebensgefahr sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen, die anders nicht gewährleistet ist.

Die Erste Hilfe umfaßt, sofern es unbedingt notwendig ist, auch die Beförderung in eine Krankenanstalt oder in die Unterkunft.

(2) Der Stadt Wien obliegt es ferner, für Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes oder wegen Ansteckungsgefahr keine gewöhnlichen Verkehrsmittel benützen können, Einrichtungen zur Beförderung innerhalb Wiens in eine Krankenanstalt, in eine Unterkunft oder zu einem Bahnhof, einer Schiffsstation oder einen Flugplatz aufrechtzuhalten (öffentlicher Krankenbeförderungsdienst¹⁾).

(3) Die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes zu den vorangeführten Zwecken steht nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen jedermann offen. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes zur Beförderung in eine Krankenanstalt hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Aufnahme sichergestellt ist.

(4) Über ein von einer anderen Gebietskörperschaft auf Grund der für diese geltenden Rechtsvorschriften gestelltes Ersuchen dürfen unter der Voraussetzung, daß hiedurch die Tätigkeit innerhalb Wiens nicht beeinträchtigt wird, Einsätze im Bereich des Landes Wien begonnen oder eingeleitet und im Bereich des anderen Bundeslandes durchgeführt oder im Bereich des anderen Bundeslandes begonnen oder eingeleitet und im Bereich des Landes Wien durchgeführt werden.

(5) Der öffentliche Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst muß den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Es darf nur geeignetes Personal herangezogen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Erl.) Der Ausdruck „Personen“ wird bewußt verwendet, da nicht nur Kranke, sondern auch Schwangere und Volltrunkene zur Inanspruchnahme des Krankenbeförderungsdienstes berechtigt sein sollen.

§ 2

Privater Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

(1) Die Einrichtung oder die Aufrechterhaltung eines privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes mit dem Berechtigungsumfang nach § 1 Abs. 1 und 2 (privater Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst) bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) gegen den Bewerber keine Bedenken hinsichtlich seiner Verlässlichkeit obwalten;
- b) ein Bedarf besteht sowie
- c) ein den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechender Betrieb bei Einhaltung der vorzuschreibenden erforderlichen Bedingungen und Beschränkungen gewährleistet ist.

(3) Die Verlässlichkeit ist auf Grund des amtswegig eingeholten Leumundes und eines Auszuges aus dem Strafregister betreffend den Bewerber (vertretungsberechtigtes Organ) zu beurteilen.

(4) Der Bedarf ist unter Bedachtnahme auf die vorhandenen gleichartigen Einrichtungen festzustellen.

(5) Die im Abs. 2 lit. c geforderte Voraussetzung ist bei einem aufrechten privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst (§ 10 Abs. 7 dieses Gesetzes) in einer mündlichen Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein, bei einem neu zu errichtenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst auf Grund der vom Bewerber vorzulegenden Betriebsbeschreibung, betreffend die Einrichtungen und die Betriebsmittel, festzustellen.

(6) Vor Aufnahme des Betriebes eines neu zu errichtenden Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes hat der Rechtsträger dem Amt der Landesregierung die Vollendung der Einrichtung gemäß dem Bewilligungsbescheid unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Tages der Betriebseröffnung anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige ist eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein darüber abzuführen, ob die Einrichtungen und Betriebsmittel den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Ergibt diese Verhandlung, daß die Einrichtung und die Betriebsmittel dem Bewilligungsbescheid entsprechen, hat die Landesregierung die Anzeige der Betriebseröffnung zur Kenntnis zu nehmen. Andernfalls ist die Betriebsaufnahme zu untersagen.

(7) Die Berechtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn

- a) die Anzeige der Betriebseröffnung nicht binnen Jahresfrist nach Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder nicht binnen drei Monaten nach Untersagung der Betriebsaufnahme neuerlich erstattet wurde oder
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung oder Aufrechterhaltung nachträglich wegfallen.

§ 3

Regelung des Betriebes eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes

(1) Der Rechtsträger eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes ist im Rahmen seines Berechtigungsumfanges gegenüber jedermann zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

(2) Er darf hiefür nur das nach Maßgabe der Bestimmung des § 8 Abs. 3 festgesetzte Entgelt fordern.

§ 4

Behördliche Aufsicht über den öffentlichen und privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst

(1) Der Landesregierung steht das Aufsichtsrecht über sämtliche Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes zu.

(2) In Abständen von mindestens fünf Jahren ist vom Amt der Landesregierung eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Augenschein darüber abzuführen, ob die im § 2 Abs. 6 dieses Gesetzes geforderten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

(3) Im Rahmen des Aufsichtsrechtes können jederzeit von der Landesregierung die erforderlichen Aufträge zur Wahrung der gesundheitlichen und technischen Anforderungen erteilt werden.

§ 5

Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

(1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes, insbesondere für die Betreuung (Hilfeleistung, Beförderung), ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, die Gebühren in einer Gebührenordnung festzusetzen.

(3) In der Gebührenordnung sind für jede einzelne Art oder eine Mehrheit ähnlicher Arten einer Inanspruchnahme Gebühren vorzusehen. Diese Gebühren sind nach den mit der Inanspruchnahme üblicherweise verbundenen Kosten, insbesondere nach der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie nach der Anzahl und der Art des eingesetzten Personals, abzustufen. Insoweit es aus Gründen der Vereinfachung bei der Ermittlung des Ausmaßes der Gebühren zweckmäßig ist, sind diese für bestimmte Arten der Inanspruchnahme oder Teile davon in Pauschbeträgen festzusetzen.

(4) Die Höhe der Gebühren ist unter Zugrundelegung der sich in einem Kalenderjahr voraussichtlich ergebenden Zahl von Einsätzen und des auf ein Kalenderjahr entfallenden Gesamtaufwandes derart festzusetzen, daß die Summe der zur Einhebung gelangenden Gebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb des öffentlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt.

(5) Für Einsätze außerhalb Wiens können unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Mehraufwandes Zuschläge pro gefahrenen Kilometer festgesetzt werden.

(6) Die Gebührenordnung wird im Publikationsorgan der Stadt Wien kundgemacht und tritt, sofern § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht anders bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 6

Zahlungspflicht

(1) Gebührenschnldner ist derjenige, für den der öffentliche Rettungsdienst oder der öffentliche Krankenbeförderungsdienst in Anspruch genommen wurde, und zwar auch dann, wenn die Hilfeleistung oder Beförderung wegen des Verhaltens oder der Änderung des Zustandes des Gebührenschnldners unterblieb.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschnldners haften für die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 1 jene Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes dem Gebührenschnldner den gesetzlichen Unterhalt zu leisten haben.

(3) Unbeschadet eintretender Straffolgen und privatrechtlicher Schadenersatzpflicht sind Gebührenschnld-

ner die Personen, die wider besseres Wissen einen vergeblichen Einsatz des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes veranlassen.

(4) Auf die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Gebühren findet die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, Anwendung.

§ 7

Sonderbestimmungen im Falle der Schuldübernahme durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde können die hierfür in Betracht kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch schriftliche Erklärungen an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner eintreten. Nach Abgabe dieser Erklärung sind die Körperschaften des öffentlichen Rechtes allein die Gebührenpflichtigen (-schuldner).

(2) Die schriftliche Erklärung ist für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Gebührenfälle abzugeben und gilt jeweils um ein Kalenderjahr verlängert, sofern weder die Gemeinde noch die Körperschaft des öffentlichen Rechtes längstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres die Fortdauer der Gebührenschuldnerschaft widerrufen.

(3) Für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften kann der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Gebührenform (abgestufte Gebühren, Einheitsgebühren) niedrigere Gebühren, als sich gemäß § 5 Abs. 3 und 5 ergeben würden, festsetzen, insoweit diese Gebührenschuldnerschaft einen geringeren Verwaltungsaufwand bei der Einhebung der Gebühren bedingt.

§ 8

Entgelt für die Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes

(1) Diese Forderung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Das Entgelt für den privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienst ist lediglich kostendeckend zu ermitteln und nach einem Tarif zu bemessen. Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte dürfen nicht niedriger sein als die Gebühren des öffentlichen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes.

(3) Der Tarif bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bestimmungen des Abs. 2 nicht eingehalten werden.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

a) wer einer Einrichtung eine Bezeichnung beilegt, die fälschlich den Anschein erweckt, daß es sich um eine Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes oder des öffentlichen Krankenbeförderungsdienstes handle;

b) wer einen privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienst ohne Bewilligung der Landesregierung errichtet oder aufrechterhält oder entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 6 und 7 betreibt;

c) wer den in der Bestimmung des § 3 dieses Gesetzes enthaltenen Betriebsvorschriften bei Führung eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes zuwiderhandelt;

d) wer den im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder den im Rahmen des Aufsichtsrechtes erteilten Aufträgen der Landesregierung bei Führung eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes zuwiderhandelt;

e) wer vorsätzlich einen vergeblichen Einsatz des öffentlichen oder eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes veranlaßt.

(2) Diese Verwaltungsübertretungen werden vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet. Bei besonders erschwerenden Umständen kann auch eine Arreststrafe allein oder eine Geldstrafe neben einer Arreststrafe verhängt werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b können außerdem die betreffenden Einrichtungen vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde für verfallen erklärt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach einem anderen Gesetz von den Gerichten zu ahnden ist¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Subsidiaritätsklausel mußte aufgenommen werden, um eine Konkurrenz des verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestandes des § 9 Abs. 1 lit. e) dieses Gesetzentwurfes mit dem Tatbestand des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1929, BGBl. Nr. 181, gegen den Mißbrauch von Notzeichen (gerichtlich zu ahndende Übertretung) auszuschließen.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft¹⁾.

(2) Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebührenordnung (§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3) noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beschließen und kundzumachen. Die Gebührenordnung tritt jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) Auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Gebührenordnung eingetreten sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

(4) Auf Einrichtungen des Bundesheeres, der Bundespolizei oder Bundesgendarmarie findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(5) Auf die von der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz (Landesverbänden) unterhaltenen Einrichtungen eines Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes im Frieden findet dieses Gesetz keine Anwendung²⁾.

(6) Auf die gewerbmäßige Beförderung von Kranken findet dieses Gesetz keine Anwendung³⁾.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Einrichtungen eines privaten Rettungs- oder Krankenbeförderungsdienstes können noch während eines Jahres ohne besondere Bewilligung in derselben Art wie bisher weiter aufrechterhalten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie voll anzuwenden.

(8) Die Bestimmungen des Wiener Krankenanstalten-gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der geltenden Fassung sowie die Vorschriften auf dem Gebiete des Sozialversicherungswesens bleiben unberührt⁴⁾.

(9) Die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde⁵⁾.

(10) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1922, LGBl. für Wien Nr. 164, soweit sie auf dem Gebiete des Rettungs- und Krankenbeförderungswesens einschließ- lich der damit zusammenhängenden Gebühren in Gel- tung stehen, außer Kraft.

An m e r k u n g : ¹⁾ Das ist der 16. Dezember 1965.

²⁾ (Erl.) In den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges, verlaublich im BGBl. Nr. 155/1953, und zwar im Artikel 44 des (1.) Genfer Ab- kommens zur Verbesserung des Loses der Verwun- deten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, wird bestimmt, daß das Schutzzeichen des Abkom- mens in Friedenszeiten unter gewissen Voraussetzungen verwendet werden darf, um auch Ambulanz- fahrzeuge und Rettungstellen kenntlich zu machen, die nicht von der anerkannten nationalen Gesellschaft des Roten Kreuzes unterhalten werden.

Daraus muß gefolgert werden, daß es der mit Bun- desgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zei- chens und des Namens des Roten Kreuzes (Rotkreuz- schutzgesetz), BGBl. Nr. 196, anerkannten Öster- reichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz auf Grund der internationalen Abkommen obliegt, Ambulanz- fahrzeuge usw. zu unterhalten. Es konnte daher die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz vom Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes ausgenom- men werden.

³⁾ (Erl.) Da die gewerbsmäßige Beförderung von Personen schlechtweg und daher auch erkrankter Personen (ausgenommen die Leistung erster ärzt- licher Hilfe, bei der es sich um eine den Ärzten

vorbehaltene Tätigkeit handelt, die nach Artikel V lit. g) des Kundmachungspatentes zur Gewerbe- ordnung von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen ist) gemäß Art. 10 Abs. 1 Ziffer 8 B-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt, ist es dem Landes- gesetzgeber verwehrt, diese Angelegenheit zu regeln. Es mußte daher die gewerbsmäßige Krankenbeför- derung mit der Absicht der Gewinnerzielung (e in Kriterium der Gewerbsmäßigkeit) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes ausgenommen werden. Im Falle einer gewerbsmäßigen Beförderung von erkrankten Personen wird es Sache der Gewerbe- behörde sein, gestützt auf § 54 Gewerbeordnung die zur Gewährleistung eines den gesundheitlichen und technischen Anforderungen entsprechenden Betriebes erforderlichen Aufträge auf Grund der Gutachten der Amtssachverständigen zu erlassen.

⁴⁾ (Erl.) Die Aufnahme dieser Bestimmungen war erforderlich, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Vorschriften des § 33 Abs. 1 lit. c) und Abs. 6 sowie des § 36 Abs. 2 lit. a) des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der geltenden Fassung durch dieses Gesetz nicht inhaltlich derogiert werden.

Diese Bestimmungen des Wiener Krankenanstalten- gesetzes wurden in Ausführung der Grundsatzbestim- mungen des § 28 Abs. 4 des Krankenanstaltengesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 1/1957, und des § 148 ASVG als Grundsatzbestimmung des Bundes erlassen. Soweit in diesen Bestimmungen Sondergebühren ge- regelt werden, stellen sich diese als Entgelt für vom Krankenanstaltenträger erbrachte Leistungen dar, die begrifflich keine „Gebühr“ darstellen und durch den Landesgesetzgeber in Ausführung der grund- satzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 2 B-VG.) eine Regelung erfuhren.

⁵⁾ (Erl.) Mit dieser Bestimmung wurde der Forde- rung des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz der Bundes- verfassungsgesetz-Novelle über die Gemeinden, BGBl. Nr. 205/62, bereits Rechnung getragen.

Bauunternehmung Dipl.-Ing. Brandstetter & Co.

HOCH-, TIEF-, STAHLBETON- UND STRASSENBAU
INDUSTRIE-BODENBELÄGE

WIEN I, BÖSENDORFERSTRASSE 6

T E L E F O N 65 51 92
65 06 98

Fra 48/80

WEIRA - Möbelpflegemittel sowie Fußbodenpfle- gemittel für alle Sorten von Böden, wie Parkett, Linoleum, Gummi- und Kunststoff- böden aller Art usw.)



Bodenpaste
Bodenbeizen
Benzinwachs
Lederfette
Reinigungs- und
Desinfektions-
mittel

(in allen Farben)

Chemikalien-Großhandel
Bechmann & Co.

Gegründet 1852

Erzeugung chemisch-technischer Produkte
WIEN XX, DRESDNER STRASSE NR. 8 2
Telefon 35 33 05, 35 33 05

Fra 116/80

EISENWAREN **KRAUSCHNER & CO.** GROSSHANDEL

WIEN XVI, NEUMAYERGASSE 13

TELEFON 92 13 07, 92 43 72

SCHRAUBEN

BAU- UND MÖBELBESCHLÄGE

WERKZEUGE

Fra 43/80

Nachträge zum 69. bis 79. Jahrgang

A. Zum 69. Jahrgang (1954)

Zum 69. Jahrgang, Seite 41, und
zum 76. Jahrgang, Seite 257:

Gesetz vom 19. Juni 1964, LGBl. für Wien Nr. 17, betreffend die Gemeindevahlord- nung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahl- ordnung — GWO)

Vorbemerkung (Erl.)

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes beruht zunächst auf der Wiener Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1960, LGBl. für Wien Nr. 18. Es ist ferner durch das Inkrafttreten des Wählererevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/60, am 1. Jänner 1961 und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Stimmregistengesetzes notwendig geworden, die Wiener Gemeindevahlordnung 1959, ebenso wie dies durch das Bundesgesetz vom 4. April 1962, BGBl. Nr. 99, hinsichtlich der Nationalrats-Wahlordnung geschehen ist, einer entsprechenden Änderung zu unterziehen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeines, Wahlausschreibung, Wahlbehörden

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach dieser Wahlordnung wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) österreichischen Staatsbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Ihre Zahl beträgt 100. Die Wahl wird nach Gemeindebezirken vorgenommen. Die Zahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird auf die in der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung angegebene Berechnungsart bestimmt.

(2) In jedem Gemeindebezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen ist gleichzeitig durchzuführen.

(4) Im Falle einer Neuwahl des Gemeinderates vor Ablauf der Amtsdauer sind auch die Bezirksvertretungen neu zu wählen.

(5) Wird eine Bezirksvertretung aufgelöst, so ist die Neuwahl nur auf die restliche Amtsdauer vorzunehmen.

(6) Sämtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, sofern nicht anders bestimmt ist, sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die der Bezirksvertretungen.

§ 2

(1) Jeder Gemeindebezirk ist ein Wahlbezirk.

(2) Zur Erleichterung der Wahl wird jeder Wahlbezirk in Wahlsprengel eingeteilt.

2. Abschnitt

Wahlausschreibung

§ 3

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen wird vom Bürgermeister durch Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Wien ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung zu enthalten.

(3) Die Wahl ist auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

(4) Die Wahlausschreibung hat weiter den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt.

(5) Die Wahlausschreibung ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

3. Abschnitt

Wahlbehörden

§ 4

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 5

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Hie-

bei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind vom Magistrat die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zuzuweisen.

§ 6

Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde (§ 7), für jeden Wahlbezirk eine Bezirkswahlbehörde (§ 8) und für das ganze Stadtgebiet die Stadtwahlbehörde (§ 9) eingesetzt.

§ 7

(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 60, 73 bis 75 bezeichneten Aufgaben.

§ 8

(1) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(2) An Stelle des Leiters des magistratischen Bezirksamtes kann der Bürgermeister einen anderen rechtskundigen Beamten des Magistrates bestellen.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder einer Einspruchskommission (§ 34) sein.

§ 9

Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzendem und Stadtwahlleiter sowie neun Beisitzern.

§ 10

(1) Die nach den §§ 7 und 8 zu bestellenden Wahlleiter sowie deren Stellvertreter sind spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben sie in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm beauftragten Organs das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst gemäß § 5 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 11

(1) Spätestens am zehnten Tag nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 12 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer erstatten wollen, ihre Anträge nach Abs. 3 einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Anträge auf Bestellung der Beisitzer (Ersatzmänner) der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden sind an den Bürgermeister, die Anträge auf Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderat oder im Nationalrat vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Entsprechen die beantragten Beisitzer (Ersatzmänner) nicht den Vorschriften des § 4 Abs. 3 oder scheiden sie nach ihrer Berufung aus der Wahlbehörde aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(7) Auch steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen¹⁾.

(8) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer (Ersatzmänner) in eine Bezirkswahlbehörde berufen wurden, in diesem Bezirk keinen Bezirkswahlvorschlag eingebracht (§ 43 Abs. 1) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 50), so verlieren diese Beisitzer (Ersatzmänner) in der betreffenden Bezirkswahlbehörde und in allen Sprengelwahlbehörden dieses Bezirkes ihre Mandate, in der Stadtwahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei in keinem Wahlbezirk einen Bezirkswahlvorschlag eingebracht hat oder keiner ihrer Bezirkswahlvorschläge veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 12 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen¹⁾.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Gemäß § 11 Abs. 6 können die wahlwerbenden Parteien nur solche Beisitzer und Ersatzmänner austauschen, die das Wahlzum Gemeinderat nicht besitzen, aus der Wahlbehörde ausscheiden oder ihr Amt nicht ausüben. Mit der vorliegenden Bestimmung soll es den Parteien ermöglicht werden, ihre Exponenten in den Wahlbehörden jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch andere Personen ihres Vertrauens zu ersetzen. Eine gleichlautende Regelung enthält § 20a Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung.

Die Gemeindevahlordnung in der geltenden Fassung enthält auch keine Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, wenn eine Partei, die Beisitzer, Ersatzmänner oder Vertrauenspersonen namhaft gemacht hat, keinen Bezirkswahlvorschlag einbringt, oder wenn ihr Bezirkswahlvorschlag als den gesetzlichen Vorschriften widersprechend nicht veröffentlicht wird. Nach der Fassung des Entwurfes verlieren in diesem Falle die namhaft gemachten Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen in den entsprechenden Wahlbehörden ihr Mandat. Die Mandate sind sodann auf die verbleibenden Parteien neu zu verteilen. Eine gleichartige Regelung enthält § 20a Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung.

§ 12

(1) Die Anzahl der zu berufenden Beisitzer (Ersatzmänner) der Bezirkswahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden bestimmt innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl der Bürgermeister.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden werden vom Bürgermeister, die der Sprengelwahlbehörden von der Bezirkswahlbehörde berufen.

(3) Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Parteien im ganzen Gemeindegebiet entfallenen Stimmen aufgeteilt.

(4) Hat eine Partei gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in dem zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Gemeinderat mit weniger als drei Mitgliedern oder überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 11, 12 Abs. 2 und 5 und 13 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind kundzumachen.

§ 13

(1) Spätestens am 21. Tag nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Stadtwahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur Konstituierung einberufen werden.

§ 14

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht

mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 15

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse, Gewährsleute der politischen Parteien heranzuziehen¹⁾.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 11 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden²⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Bei den Personen, die der Wahlleiter im Falle der Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde heranzuziehen hat, handelt es sich nicht um die in § 12 Abs. 4 bezeichneten Vertrauenspersonen, die von jenen Parteien namhaft gemacht werden, die keine Beisitzer in die Wahlbehörde entsenden können. Wie dem Hinweis auf die Parteienverhältnisse zu entnehmen ist, handelt es sich vielmehr um Personen, die die Interessen der durch den Ausfall von Beisitzern in der Wahlbehörde nicht vertretenen Partei zu wahren vermögen. Bei den Sprengelwahlbehörden werden dies in erster Linie die von der nicht vertretenen Partei namhaft gemachten Wahlzeugen sein. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurde daher im Gegensatz zu § 12 Abs. 4 an Stelle des Ausdruckes „Vertrauenspersonen“ die Formulierung „Vertrauensmänner“ gewählt.

2) (Erl.) Abs. 2 trifft eine Regelung für den Fall, daß eine Wahlbehörde sich deshalb nicht konstituieren kann, weil von keiner vorschlagsberechtigten Partei Beisitzer namhaft gemacht wurden.

II. HAUPTSTÜCK

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Wahlrecht, Stichtag

§ 16

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, im Gemeindegebiet von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 4) zu beurteilen.

§ 17

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

2. Abschnitt

Wahlrechtsausschließungsgründe

§ 18

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBL. Nr. 323, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.

3. Personen, die

a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Untreue, der Teilnahme daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnahme daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,

b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Verurteilung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,

c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berausung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952),

d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung),

e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938

von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(6) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gilt.

§ 19

Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;

2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 20

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 21

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.

3. Abschnitt

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 22¹⁾

Die Wahlberechtigten sind vom Magistrat im Wählerverzeichnis einzutragen (Anlage 1²⁾). Die Eintragung erfolgt auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960).

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung dient der Anpassung der Gemeindevahlordnung an das Wählerevidenzgesetz. In Zukunft ist das Wählerverzeichnis auf Grund der Wählerevidenz anzulegen. Der Hinweis auf den Stichtag entfällt, weil im § 16 Abs. 2 bereits festgesetzt ist, daß die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht am Stichtag gegeben sein müssen.

²⁾ Vom Abdruck der Anlage 1 wird aus Raumsparungsgründen Abstand genommen.

§ 23

Die Wählerverzeichnisse sind vom Magistrat nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummer anzulegen.

§ 24

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Käme hiernach die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mehrerer Wahlsprengel in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat.

4. Abschnitt

Einspruchs- und Berufungsverfahren

§ 25

Vom 21. bis zum 30. Tag nach der Wahlausschreibung hat der Magistrat das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In jedem Gemeindebezirk ist mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.

§ 26

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des § 27 und des § 31 zu enthalten.

§ 27

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

§ 28

Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehler u. dgl.

§ 29

Zu Beginn der Einsichtsfrist hat der Magistrat in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, die die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsraum angibt, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 30

(1) Den Parteien (§ 43) sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung beim

Magistrat zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst 50 v. H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 31

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder österreichische Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 26) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlegeblatt (Anlage 2)¹⁾, anzuschließen²⁾. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Einsprüche gegen die Wählerevidenz (§ 4 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960), über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder die während der Einsichtsfrist eingebracht werden, gelten auch als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis³⁾.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck der Anlage 2 wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

2) (Erl.) Wird im Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis begehrt, so ist, um Mißbräuche zu verhindern, auch ein vom Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlegeblatt vorzulegen.

3) (Erl.) Das Wählerevidenzgesetz sieht vor, daß österreichische Staatsbürger jederzeit gegen die Wählerevidenz Einspruch erheben können. Es gelten hierfür die Vorschriften der §§ 4 bis 8 des Wählerevidenzgesetzes. Diese Einsprüche sollen auch als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis gelten, so daß sie nach den Vorschriften der Gemeindevahlordnung zu behandeln sind. Die Bestimmungen der §§ 4 und 7 des Wählerevidenzgesetzes bleiben unberührt.

§ 32¹⁾

Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt oder wer in einem Wähleranlegeblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Strafbestimmung wurde auf wissentlich unwahre Angaben im Wähleranlegeblatt ausgedehnt.

§ 33

(1) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der Einspruchskommission (§ 34 Abs. 1) vorzubringen¹⁾.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmung soll sicherstellen, daß die Einwendungen des Einspruchsbetroffenen noch vor der Entscheidung der Einspruchskommission (§ 35 Abs. 1) einlangen und berücksichtigt werden können.

§ 34

(1) Über die Einsprüche entscheiden Einspruchskommissionen. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Beamten des Magistrats als Vorsitzendem und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. In jedem Gemeindebezirk ist mindestens eine Einspruchskommission zu errichten.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1, 2, 4 bis 8, 12 Abs. 3 bis 5, 13, 14 und 15 gelten sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der Anzahl der in sie zu entsendenden Beisitzer und Ersatzmänner sowie deren Berufung der zuständigen Bezirkswahlbehörde obliegt¹⁾. Bei dieser Stelle sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die neuen Absätze 7 und 8 des § 11 sollen auch auf die Einspruchskommissionen Anwendung finden. Weiters sollen die Einspruchskommissionen so wie die Wahlbehörden im Sinne des § 15 bei besonderer Dringlichkeit auch dann funktionsfähig sein, wenn sie ungeachtet ihrer ordnungsgemäßen Einberufung nicht beschlußfähig sind.

§ 35

(1) Die Einspruchskommissionen entscheiden über die Einsprüche innerhalb von sechs Tagen nach ihrem Einlangen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung¹⁾.

(2) Die Entscheidung ist vom Magistrat dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie vom Magistrat sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der nächsten fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmungen des AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sollen auch im Einspruchsverfahren Geltung finden.

§ 36

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Magistrat einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Bezirkswahlbehörde endgültig. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung¹⁾.

(3) Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 2 bis 4, 32 und 35 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmungen des AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sollen auch im Einspruchsverfahren Geltung finden.

§ 37

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Magistrat das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten

§ 38

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

§ 39

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

- Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag (§ 3 Abs. 4 und § 16 Abs. 2) und dem Wahltag innerhalb Wiens verlegen;
- Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen;
- Wählern, die sich am Wahltag während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis aufhalten müssen (zum Beispiel Eisenbahn- und Straßenbahnbedienstete, Postbedienstete, Sicherheitsorgane);
- Wählern, die am Wahltag in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einem Altersheim untergebracht sind oder dort Dienst verrichten¹⁾;
- Wählern, die sich am Wahltag aus wichtigen persönlichen Gründen nicht an ihrem Wohnort aufhalten.

Anmerkung: 1) (Erl.) Altersheime herkömmlicher Art fallen nach allgemeiner Ansicht nicht unter den Begriff Heil- und Pflegeanstalten. Da aber

Altersheime heute in immer stärkerem Maße Altersspitäler sind, in denen siehe Personen gepflegt werden, muß auch diesen die den Insassen von Heil- und Pflegeanstalten gewährte Erleichterung bei der Ausübung ihres Wahlrechtes ermöglicht werden.

§ 40

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) im Falle des § 39 lit. a: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ergibt;
- b) in den Fällen des § 39 lit. b und c: eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtungen hervorgeht;
- c) im Falle des § 39 lit. d: die Bestätigung der Anstaltsleitung;
- d) im Falle des § 39 lit. e: ein entsprechender Nachweis.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 41

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 3 ersichtliche Formular¹⁾ zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstift) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 55 und 70 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Bestimmungen.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck dieses Formulars wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

III. HAUPTSTÜCK

Wählbarkeit, Wahlwerbung

1. Abschnitt

Wählbarkeit

§ 42

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

2. Abschnitt

Wahlwerbung

§ 43

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).

(2) Jeder dieser Wahlvorschläge muß von wenigstens 100 Wählern des Gemeindebezirkes unterschrieben sein. Er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mandatare im Wahlbezirk zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Die Unterschrift von 100 Wählern des Gemeindebezirkes ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag von einer wahlwerbenden Partei eingebracht wird, die im letzten Gemeinderat oder im Nationalrat vertreten ist.

§ 44

Bei der Vorlage eines Bezirkswahlvorschlages für die Gemeinderatswahl oder eines Bezirkswahlvorschlages für die Bezirksvertretungswahl ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 600 S beim Magistrat zu erlegen.

§ 45

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Bezirkswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Bezirkswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl (Bezirksvertretungswahl) enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 46

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 47

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge die nach § 43 erforderlichen Unterschriften aufweisen und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf oder wurde der Beitrag zu

den Kosten des Wahlverfahrens (§ 44) nicht spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 48

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangel der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

§ 49

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlbezirk den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Bezirkswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als erstem eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 50

(1) Am siebenten Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlbezirk Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Absätze die Parteilisten.

(2) Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bestimmt sich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl im ganzen Gemeindegebiet erreicht haben, beginnend mit der höchsten Zahl. Sind die Mandatszahlen gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge der Parteien mit diesen Mandatszahlen nach der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Stadtwahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Bezirkswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat, bei einer Wahlwerbung nur für die Bezirksvertretung nach dem Zeitpunkt der Einbringung dieses Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Bezirkswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amtstafel. Aus ihr muß der Inhalt aller Wahlvorschläge zur Gänze ersichtlich sein.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeich-

nungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

IV. HAUPTSTÜCK

Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort, Wahlzeit

§ 51

(1) Jeder Wahlsprengel ist Wahlort. Die Festsetzung der Wahlsprengel (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Magistrat. Die Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß die Durchführung des Abstimmungsverfahrens im Wahlsprengel innerhalb der Wahlzeit möglich erscheint, wobei anzunehmen ist, daß am Wahltag in einer Stunde 70 Wähler abgefertigt werden können.

(2) Die Festsetzung der Wahlsprengel hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 52

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bestimmt der Bürgermeister die Wahllokale, die im § 57 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit.

(2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung, des Waffentragens und des Ausschanks von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

(3) Das Wahllokal ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in jedem Haus durch Anschlag bekanntzugeben. Dieser Anschlag darf bis einschließlich des Wahltages nicht entfernt werden. Übertretungen dieses Verbotes werden vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 53

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind vom Magistrat beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

§ 54

Für jeden Wahlsprengel ist innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber

auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 55

(1) In jedem Gemeindebezirk ist mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht ausüben können. Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal sowie den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 70 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 56

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß die Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschoben von größeren Kästen oder durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Bezirkswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Jedenfalls ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

§ 57

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem vom Magistrat zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag und Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Wahltag ab 0 Uhr bis 18 Uhr allgemein verboten¹⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die bisherige Regelung verbot den Ausschank alkoholischer Getränke am Tag vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 20 Uhr. Für ein derart weitreichendes Verbot besteht derzeit kein Anlaß mehr, weshalb eine entsprechende Einschränkung vorgenommen wurde.

§ 58

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt

Wahlzeugen

§ 59

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Bezirkswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Die Bestimmung des § 11 Abs. 7 findet sinngemäß Anwendung¹⁾.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Anmerkung: 1) (Erl.) Nach den bisherigen Bestimmungen sind die Wahlzeugen spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag der Bezirkswahlbehörde schriftlich namhaft zu machen. Wie jedoch die Erfahrung gezeigt hat, ist stets ein Teil der namhaft gemachten Personen, z. B. wegen Erkrankung, nicht in der Lage, die Funktion eines Wahlzeugen auszuüben. Nach der geltenden Regelung haben die wahlwerbenden Parteien rechtlich keine Möglichkeit, den ausgefallenen Wahlzeugen durch einen anderen zu ersetzen. Die gemäß § 11 Abs. 7 vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Beisitzer der Wahlbehörden soll deshalb auch für die Wahlzeugen gelten.

3. Abschnitt

Die Wahlhandlung

§ 60

(1) Die Leitung der Wahl im Wahlsprengel steht der Sprengelwahlbehörde zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die

Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 61

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Anlage 4¹⁾), die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

*Anmerkung:*¹⁾ Vom Abdruck der Anlage 4 wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

§ 62

(1) Für Männer und Frauen sind verschiedenfarbige, undurchsichtige Wahlkuverte zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Anbringung der Ziffer des Bezirkes nach § 68 Abs. 3. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 63

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 64

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde, schwer Sehbehinderte und Personen, die gelähmt oder des Gebrauchs der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen¹⁾. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person

betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft ausgibt oder wer vorsätzlich, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, als Geleitperson tätig ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflgeanstalten und in Altersheimen enthält § 70 die näheren Bestimmungen.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Wie sich aus dem letzten Satz des § 64 Abs. 1 ergibt, sollen nicht nur Blinde, sondern auch schwer Sehbehinderte das Recht haben, sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen zu lassen. Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 65¹⁾

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweis-karten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Da das Wählerverzeichnis auf Grund der Wählerevidenz hergestellt wird, wird in der Regel vom Wahlberechtigten kein Wähleranlegeblatt ausgefüllt. Die Vorschrift, wonach der Wähler die Wohnung zu bezeichnen hat, in der er zur Zeit der Ausfüllung des Wähleranlegeblattes gewohnt hat, ist daher gegenstandslos. Weiters wurde die Aufzählung der zur Glaubhaftmachung der Identität dienenden Urkunden der entsprechenden Stelle der Nationalrats-Wahlordnung (§ 70 Abs. 2) angepaßt.

§ 66

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung (§ 71).

(2) Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für die Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für die Frauen bestimmten Wahlkuverte.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler die beiden amtlichen Stimmzettel aus, legt die Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines der Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren gleichartigen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Diesem Wähler ist der benötigte Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

§ 67

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen¹⁾.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses vermerkt¹⁾.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Die maschinelle Herstellung des Wählerverzeichnisses gestattet es nicht mehr, die Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses in männliche und weibliche zu unterteilen. Um den Sprengelwahlbehörden ungeachtet dessen eine Kontrollmöglichkeit zu bieten, soll nunmehr das Abstimmungsverzeichnis eine entsprechende Unterteilung erhalten.

§ 68

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 65 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht besondere Wahlsprengel festgesetzt sind, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben. Doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

(3) Der Wahlleiter hat, wenn ein Wahlkartenwähler außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sein Wahlrecht ausübt, auf dem Wahlkuvert, das er ihm gemäß § 66 Abs. 1 zu übergeben hat, die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem der Wahlkartenwähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 69

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des

Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

4. Abschnitt

Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen

§ 70

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altersheimen untergebrachten Personen, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt ein oder mehrere besondere Wahllokale für Wahlkartenwähler errichten.

(2) In diesem Falle haben die gehfähigen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nicht in dem nach § 55 bestimmten Wahllokal, sondern in dem nach Abs. 1 zuständigen Wahllokal auszuüben.

(3) Die für ein solches Wahllokal zuständige Wahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Wahlberechtigter auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Wahlberechtigte unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

5. Abschnitt

Stimmzettel

§ 71

(1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebenen Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber, unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung, die aus den Anlagen 5 und 6¹⁾ ersichtlichen Angaben zu enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrats hergestellt werden. Die Landesregierung hat für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln (§ 66 Abs. 1) verschiedene Farben festzusetzen. Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich

nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß soll ungefähr 14½ bis 15½ cm in einer Dimension und 20 bis 22 cm in der anderen Dimension betragen, kann aber auch nach Notwendigkeit größer sein. Es sind für alle Partei- bezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Partei- bezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchsta- ben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Partei- bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend ange- paßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien sind bei allen Parteien in gleicher Stärke auszuführen.

(3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzet- tel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 3000 S und im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen be- straft. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehö- ren.

(4) Der Strafe nach Abs. 3 unterliegt auch, wer un- befugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeich- net.

(5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in den links von jeder Partei- bezeichnung vor- gedruckten Kreisen ein liegendes Kreuz oder andere Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen wollte. Der Stimm- zettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kenn- zeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durch- streichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

(6) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimm- zettel für die Wahl in den Gemeinderat enthält, zählen sie für diese Wahl als ein gültiger, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste des Gemeinderates vom Wähler bezeichnet wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel für den Gemeinderat gültig ausgefüllt ist und sich aus den Bezeichnungen der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel unausge- füllt sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Wahl in die Bezirksvertretung, wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für diese Wahl enthält.

(7) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht.

Anmerkung: 1) Vom Abdruck der Anlagen 5 und 6 wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

§ 72

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Ab- gabe der Stimme verwendet wurde, oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles der- art beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder
 3. überhaupt keine für den Wahlbezirk veröffent- lichte Parteiliste oder kein Bewerber bezeichnet wurde, oder
 4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber ver- schiedener Parteilisten bezeichnet wurden, oder
 5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverte zählen als ungültige Stimm- zettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die für die Wahl desselben Vertretungskörpers auf ver- schiedene Parteien lauten, so zählen sie für diese Wahl nur als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträch- tigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeits- gründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimm- zettels nicht.

6. Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlsprengel

§ 73

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahl- behörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Ab- schluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen sowie die für den eigenen Wahlbezirk und für andere Bezirke abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Zahl der von den Männern für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der von den Frauen für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- e) die Summe zu a, b, c und d, somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- f) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis einge- tragenen Wähler;
- g) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu f mit der Zahl zu e nicht übereinstimmt.

(3) Die für andere Bezirke abgegebenen Kuverte sind uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen, der Umschlag ist zu schließen und zu versiegeln, das Paket ist dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben, auf dem Umschlag ist die Zahl der einliegenden Wahlkuverte, getrennt für Männer und Frauen, anzugeben. Mit den für den eigenen Wahlbezirk abgegebenen Wahlkuverten ist in der nachfolgend beschriebenen Weise zu verfahren. Die Wahlbehörde eröffnet die von den Männern abgegebenen Wahlkuverte, entnimmt die Stimmzettel, sondert die für die Wahl in den Gemeinderat abgegebenen Stimmzettel von den für die Wahl in die Bezirksvertretung abgegebenen Stimmzetteln, überprüft die Gültigkeit beider, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt für jede der beiden Wahlen fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Männern abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Männern abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen der Männerstimmen).

(4) Sodann verfährt die Wahlbehörde in gleicher Weise mit den von den Frauen abgegebenen Wahlkuverten und Stimmzetteln und stellt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Frauen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Frauen abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Frauen abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Frauen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen der Frauenstimmen).

(5) Schließlich ermittelt die Wahlbehörde aus den nach den Abs. 3 und 4 gebildeten Summen das Gesamtergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung und stellt für jede der beiden Wahlen fest:

- a) die Gesamtsumme der von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der von den Männern und Frauen abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, von den Männern und Frauen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(1) Die Sprengelwahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat und der Wahl in die Bezirksvertretung in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Wahlsprengels, des Wahllokales und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Namen jener Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, deren Wahlkuverte von den Beauftragten der Bezirkswahlbehörde (§ 73 Abs. 3) abgeholt wurden; die Namen der übrigen Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen; bei Wahlsprengeln, die ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt sind, genügt die erstgenannte Angabe;
- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 69);
- g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73, insbesondere jene gemäß den Abs. 2 bis 5, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;
- i) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die, getrennt für Männer und Frauen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- e) die gültigen Stimmzettel, die getrennt für Männer und Frauen, je nach den Parteilisten geordnet, ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahllakt der Sprengelwahlbehörde.

§ 75

Die Wahllakten der Sprengelwahlbehörde sind der zuständigen Bezirkswahlbehörde verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag durch den Leiter der Sprengelwahlbehörde ungesäumt zu übermitteln.

§ 76

(1) Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pfllegeanstalten sowie in Altersheimen (§ 70) haben

alle bei ihnen abgegebenen Wahlkuverte der Urne zu entnehmen, uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag, auf dem die Zahl der einliegenden Wahlkuverte gesondert für Männer und Frauen anzugeben ist, ist zu schließen und zu versiegeln und dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 sinngemäß auch für die Wahlbehörden der Wahllokale für Wahlkartenwähler (§§ 55 und 70).

§ 77

(1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort zu verlaublichen.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

V. HAUPTSTÜCK Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt

Erstes Ermittlungsverfahren

§ 78

(1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviel Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen. Sie übernimmt die von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Altersheimen (§ 70) übergebenen versiegelten Wahlkuverte, die keine fremde Bezirksziffer haben, uneröffnet in vorläufige Verwahrung, trägt die Zahl der von den einzelnen Wahlbehörden übermittelten Wahlkuverte dieser Art in eine Liste ein, die von allen Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen ist, und übermittelt sodann im Wege der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverte, die mit anderen Bezirksziffern bezeichnet sind, den zuständigen Bezirkswahlbehörden in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverte einzutragen sind.

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der Wahlsprengel. Hiebei hat sie auch zu überprüfen, ob die für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte im Umschlag der Sprengelwahlbehörde enthalten waren. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in den von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde verfährt hierauf mit den von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Altersheimen abgegebenen

und in vorläufige Verwahrung (Abs. 1) genommenen Wahlkuverten und mit den in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverten der Wahlkartenwähler unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 und 74 und ergänzt das Gesamtergebnis der Wahlsprengel durch die so ermittelten Stimmen.

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

§ 79

Nach Feststellung der Parteisummen für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung werden die im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 80 und 81 zu berechnen ist.

§ 80

(1) Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirk für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(3) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlbezirkes nicht vergeben werden (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Stadtwahlbehörde überwiesen.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

§ 81

(1) Die Wahlzahl für die Wahl in die Bezirksvertretung wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(2) Als Wahlzahl gilt bei den 30 für jede Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die dreißiggrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Wahlwerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

(1) Nach Abschluß des ersten Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 4;
- c) die Feststellungen der gemäß § 78 vorgenommenen Überprüfung der Wahlakten;
- d) das ermittelte Wahlergebnis im Wahlbezirk in der nach § 78 gegliederten Form;
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Namen der als gewählt erklärten Wahlwerber.

(3) Die im vorigen Absatz unter den Buchstaben c bis g bezeichneten Feststellungen sind in der Niederschrift, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, anzuführen. Für die Wahl in den Gemeinderat ist in der Niederschrift noch die Zahl der Restmandate und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen auszuweisen.

(4) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und die gemäß § 50 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde.

(5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(6) Die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie die Zahl der Restmandate sind von der Bezirkswahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(7) Der Wahlakt der Bezirkswahlbehörde ist unge säumt an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.

2. Abschnitt

Berichtigung der ziffernmäßigen Wahlergebnisse der Wahlbezirke durch die Stadtwahlbehörde

§ 83

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft sämtliche Wahlergebnisse und berichtigt etwaige Irrtümer in den ermittelten ziffernmäßigen Ergebnissen und verlautbart die vorgenommenen Berichtigungen.

(2) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Das gleiche gilt, wenn ein Wahlwerber sowohl in den Gemeinderat als auch in eine Bezirksvertretung gewählt ist.

3. Abschnitt

Zweites Ermittlungsverfahren

§ 84

(1) Die in den Niederschriften der Bezirkswahlbehörden ausgewiesenen Restmandate des Gemeinderates werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zweck wird bei der Stadtwahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 85

(1) Die Parteien, die auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Stadtwahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Wahlvorschlag eines Wahlbezirkes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Stadtwahlbehörde geprüft und spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart.

§ 86

Den Parteien, die die im Sinne des § 85 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am achten Tag vor dem Wahltag bei der Stadtwahlbehörde durch den im § 85 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Stadtwahlvorschlag) einzubringen. In diesen Wahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem Wahlbezirk als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

§ 87

(1) Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren in ganz Wien kein Mandat oder weniger als fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften (§ 82) die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 85 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

§ 88

(1) Sofern Parteien, die im zweiten Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Stadtwahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Stadtwahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(2) Wenn ein Stadtwahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Bezirkswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem im § 87 Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im § 89 Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf dem Stadtwahlvorschlag und einem Bezirkswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach der im Abs. 3 bezeichneten Verlautbarung bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Stadtwahlvorschlag oder den Bezirkswahlvorschlag entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde.

§ 89

(1) Nach Abschluß des zweiten Ermittlungsverfahrens hat die Stadtwahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde;
- c) die Feststellungen nach §§ 87 und 88 (Zahl der Restmandate und der Reststimmen, die Wahlzahl und die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate);
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Wahllisten der Bezirkswahlbehörden sowie die Anmeldungen nach § 85 und die Stadtwahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahllakt der Stadtwahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

4. Abschnitt

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

§ 90

(1) Binnen drei Tagen nach der entsprechenden Verlautbarung an der Amtstafel (§§ 82 Abs. 6, 83 Abs. 1

und 88 Abs. 3) kann von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Bezirkswahlbehörde bei der Stadtwahlbehörde, gegen gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommene Berichtigungen der Wahlergebnisse der Wahlbezirke oder gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Stadtwahlbehörde beim Stadtsenat schriftlich Einspruch erhoben werden¹⁾.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßige Ermittlung nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so ist das Wahlergebnis auf Grund der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung oder die Unrichtigkeit der gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommenen Berichtigung, so sind sofort die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen, die unrichtigen Verlautbarungen zu widerrufen und die richtigen Ergebnisse zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung, so ist der Einspruch abzuweisen.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Einsprüche der Zustellungsbevollmächtigten richten sich gegen Beschlüsse der Wahlbehörden, die verlaubar werden. Es ist daher zweckmäßiger, die Einspruchsfrist vom Zeitpunkt der Verlautbarung an zu bemessen als vom Wahltag. Sie kann dafür entsprechend verkürzt werden (siehe auch § 101 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung).

5. Abschnitt

Annahme der Wahl

§ 91

Die Stadtwahlbehörde setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis. Jeder Gewählte kann binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung erklären, daß er die Wahl ablehne. In diesem Fall ist der im Wahlvorschlag an nächster Stelle stehende Wahlwerber zu berufen.

6. Abschnitt

Ersatzmänner, Ergänzungsvorschläge

§ 92

(1) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

(2) Die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag werden vom Bürgermeister berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung nach dem entsprechenden Wahlvorschlag. Wäre ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlbezirk oder auf einem Stadtwahlvorschlag gewählt, so ist er aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Die von einer solchen Entscheidung berührte Bezirkswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(3) Die Ersatzmänner auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher berufen. Die Reihenfolge der Berufung wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die Streichung kommt für die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag dem Bürgermeister zu, auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung dem Bezirksvorsteher; sie ist im ersten Fall vom Bürgermeister, im zweiten Fall vom Bezirksvorsteher zu verlautbaren.

§ 93

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat der Bürgermeister den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich aufzufordern, einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Der Bürgermeister prüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der Ergänzungsvorschlag ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftige frei werdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

VI. HAUPTSTÜCK

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadtsenats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen und des Disziplinarkollegiums, der Präsidenten des Landtages, der Vorsitzenden des Gemeinderates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter sowie der Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter

§ 94

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 95

(1) Zwei der Stadträte (§ 36 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden

vom Gemeinderat als Vizebürgermeister gewählt. Der eine der Vizebürgermeister kommt der stärksten, der andere der zweitstärksten Partei des Gemeinderates zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung dieses Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5.

(2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.

(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt.

(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl. Gewählt ist dann der, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 96

(1) Die Mandate des Stadtsenats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse des Gemeinderates sowie der Kommissionen (§ 62 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) und des Disziplinarkollegiums (§ 26 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Gemeinderatswahl gestanden ist. Die Aufteilung hat sinngemäß nach den im § 87 Abs. 3 bis 7 festgesetzten Berechnungsarten zu erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen so viele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten gemäß Abs. 1 zukommen.

(4) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten.

(5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt.

(6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl. Hierbei kommen die Bestimmungen des § 95 Abs. 5 sinngemäß zur Anwendung.

§ 97

(1) Die Präsidenten des Wiener Landtages, die Vorsitzenden des Gemeinderates, der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 zu wählen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Vorsitzender und zwei oder mehrere Stellvertreter zu wählen sind.

(2) Ist nur ein Vorsitzender und sein Stellvertreter zu wählen, so finden die Bestimmungen des § 95 sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende kommt der stärksten, der Stellvertreter der zweitstärksten Partei zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung des Stellvertretermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung des § 95 Abs. 5.

§ 98

Im Falle des Abganges eines nach den §§ 95 bis 97 Gewählten ist von der Partei, der der Abgegangene angehörte, ein Wahlvorschlag zu erstatten. Die Neubesetzung der Mandate erfolgt nach den Bestimmungen, die für die Wahl des Abgegangenen maßgebend waren.

§ 99

(1) Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvorsteher. Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören. Sein Stellvertreter ist von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die seines Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Die Parteienstärke bestimmt sich nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

(4) Im übrigen sind für die Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Falle des Abganges des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters ist § 98 anzuwenden.

VII. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl

§ 100

(1) Im Fall einer Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen kann die Landesregierung, wenn im gleichen Jahr die Nationalratswahl stattfindet, be-

schließen, daß die Wahlen in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen unter einem mit der Nationalratswahl durchzuführen sind.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl finden die Bestimmungen des I., II., III., IV. und V. Hauptstückes dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als im § 101 nicht anderes angeordnet ist.

§ 101

(1) Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

(2) Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen.

(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Sprengelwahlbehörden haben die nach diesem Gesetz den Sprengelwahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Die für die Nationalratswahl gebildeten Kreiswahlbehörden haben auch die den Bezirkswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Verbandswahlbehörde des Wahlkreisverbandes Wien obliegen auch die Geschäfte der Stadtwahlbehörde. Einspruchskommissionen (§ 34) werden nicht errichtet.

(4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen entfällt. Die Wahlen sind vielmehr unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse durchzuführen.

(5) Wahlzeugen gemäß § 59 können nur von solchen Parteien entsendet werden, deren Wahlvorschläge nur für die Gemeinderats- oder die Bezirksvertretungswahlen, nicht aber für die Nationalratswahl veröffentlicht wurden.

(6) Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen werden nicht geführt.

(7) Parteien, die im Nationalrat vertreten und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl angeführt sind, sind in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 50) und auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung (§ 71) in der gleichen Reihenfolge wie bei der Nationalratswahl anzuführen. Beteiligt sich eine im Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so sind im entsprechenden Stimmzettel die Rechtecke, die nach der Anlage 5 oder 6 die Kurzbezeichnung und die Parteibezeichnung zu enthalten hätten, leer zu lassen.

(8) Wenn die Nationalrats-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung für Männer und Frauen nur einheitliche Wahlkuverte vorsieht, gelangen auch für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen für Männer und Frauen nur einheitliche Wahlkuverte zur Anwendung.

(9) Für jeden Wähler ist nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben. Die Anwendung des § 68 Abs. 3, des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 76 Abs. 1 sowie des § 78 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entfällt. § 73 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Summe zu a und b, somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- e) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu d mit der Zahl zu c nicht übereinstimmt.“

(10) Zu Beginn des Stimmzählungsverfahrens sind die auf einem Blatt vereinigten Stimmzettel nach Eröffnung der Wahlkuverte zu trennen und dem weiteren nach den einschlägigen Wahlordnungen vorgeschriebenen Verfahren gesondert zu unterziehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel für die Nationalrats-, Gemeinderats- oder Bezirksvertretungswahlen ist je nach den einschlägigen Wahlordnungen zu beurteilen.

(11) Wenn die Nationalrats-Wahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung für Männer und Frauen keine gesonderte Stimmenzählung vorsieht, sind auch die im § 73 Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Feststellungen nicht gesondert für Männer und Frauen, sondern nach Wählern überhaupt vorzunehmen.

(12) Für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen ist von der Sprengelwahlbehörde eine besondere Niederschrift auf farbigem Papier anzulegen, die den Vorschriften des § 74 Abs. 1, 2 und 4 entspricht. Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen ein besonderer Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahlen bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht. Die Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Stimmzettel usw. für die Nationalratswahl verbleiben beim Wahlakt für die Nationalratswahl.

(13) Besondere Wahlkarten für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahlen werden nicht ausgestellt. Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Gemeinderats- und die Bezirksvertretungswahl abgeben, wenn die Wahlkarte vom Magistrat Wien ausgestellt ist. Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, die nicht vom Magistrat Wien ausgestellt wurde, sind nur zum Nationalrat wahlberechtigt. Die Wahlkuverte solcher Wähler sind in eine besondere Wahlurne zu legen, die die Aufschrift „Nur für Nationalratswähler“ zu tragen hat.

(14) Nähere Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl können durch Verordnung getroffen werden, die von der Landesregierung zu erlassen ist.

2. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 102

(1) Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist werden durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Zur Entgegennahme von Anbringen sind die Behörden nur während der Amtsstunden verpflichtet. Fällt das Ende einer Frist

auf einen arbeitsfreien Tag, so haben die Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können¹⁾.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Die Stadtwahlbehörde kann eine Überschreitung der in den §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 40 Abs. 1, 48, 51 Abs. 2, 52, 59 Abs. 1, 83 Abs. 2, 85 Abs. 1, 91 und 92 Abs. 2 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung aus unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden²⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Gemeindevahlordnung sieht an zahlreichen Stellen vor, daß Anträge usw. binnen einer nach Tagen bestimmten Frist einzubringen sind. Um klarzustellen, daß solche Fristen nicht bis 24 Uhr des letzten Tages laufen, wird die entsprechende Gesetzesstelle dahin ergänzt, daß die Behörden nur während der Amtsstunden zur Entgegennahme von Anbringen verpflichtet sind. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 13 Abs. 2 AVG. 1950.

Nach der bisherigen Fassung des § 102 haben die Behörden dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag fällt, dafür vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Da bei den Dienststellen des Magistrates nunmehr auch die Samstags arbeitsfrei sind, wurde diese Verpflichtung der Behörden auf alle arbeitsfreien Tage ausgedehnt.

2) (Erl.) Unvorhersehbare Umstände, wie Störungen des Verkehrs und ähnliches, könnten die Einhaltung der in der Gemeindevahlordnung vorgesehenen Termine außerordentlich erschweren oder überhaupt unmöglich machen. Die Nationalrats-Wahlordnung hat in ihrem § 14 Abs. 5 dem Rechnung getragen, indem sie der Hauptwahlbehörde das Recht einräumt, in solchen Fällen eine Überschreitung gewisser Termine für zulässig zu erklären. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll ein gleichartiges Recht der Stadtwahlbehörde zustehen. Termine und Fristen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl unbedingt eingehalten werden müssen, werden hievon nicht betroffen.

§ 103¹⁾

Die den Organen der Stadt Wien durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Anmerkung: 1) (Erl.) Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, sind den Gemeinden die behördlichen Aufgaben bei der Bestellung der Gemeindeorgane zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet. Weiters bestimmt Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, daß die Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben. Dieser Vorschrift trägt die Bestimmung des § 103 Rechnung.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft¹⁾. Mit diesem Tage tritt die Wiener Gemeindevahlordnung 1959, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1960, LGBl. für Wien Nr. 18, außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 17. August 1964.

Zum 69. Jahrgang, Seite 76, und
zum 79. Jahrgang, Seite 215:

Gesetz vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 23, über eine geringfügige Änderung der Grenze zwischen dem 21. und 22. Bezirk

Vorbemerkung (Erl.)

Infolge der derzeit bestehenden Grenze gehören Teile der Siedlung „Bruckhausen“ zum 22. Wiener Gemeindebezirk, obwohl kein organisatorischer Zusammenhang mit diesem besteht. Zwischen den derzeit im 22. Wiener Gemeindebezirk befindlichen Siedlungsteilen des „Bruckhausens“ und dem nächstbesiedelten Gebiet in diesem Bezirk (Kaisermühlen) liegt der 100 ha große Donaupark. Für die betreffenden Bewohner entstehen dadurch immer wieder sehr unangenehme Situationen.

Andererseits hat der jetzige Grenzverlauf zur Folge, daß sich die westliche Ecke des Donauparks im 21. Bezirk befindet, während der Großteil Gebiet des 22. Bezirkes ist.

Die neuerrichtete, von der Hubertusdammstraße abzweigende sogenannte „Umfahrungsstraße“ (das ist die Verkehrsfläche entlang der NW-Seite des Donauparks) trennt die Siedlung „Bruckhausen“ vom Donaupark. Durch die Grenzumlegung, die mit Zustimmung der Bezirksvorsteher des 21. und 22. Bezirkes erfolgen soll, in die Achse dieser Umfahrungsstraße, wird die Siedlung „Bruckhausen“ zur Gänze im 21. Bezirk und der Donaupark zur Gänze im 22. Bezirk liegen.

Gemäß § 3 der Verfassung der Stadt Wien bedarf diese Änderung einer Bezirksgrenze der Form eines Landesgesetzes, weil der derzeit gültige Grenzzug schon in Verkehrsflächen liegt und es sich daher um keine „für die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Verkehrsgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen“ handelt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), in der Fassung des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 6, festgelegte Grenze zwischen dem 21. und dem 22. Bezirk wird im Bereich des „Bruckhausens“ wie folgt geändert:

Die bisherige Grenze wird ab dem Hubertusdamm, den sie aus dem Inundationsgebiet kommend in NÖ-Richtung quert, in die Achse der hier von der Hubertusdammstraße abzweigenden sogenannten „Umfahrungsstraße“ (das ist die Verkehrsfläche entlang der NW-Seite des „Donauparks“) umgelegt, bis sie bei Erreichen der Arbeiterstrandbadstraße wieder in den bisherigen Grenzverlauf mündet.

Zum 69. Jahrgang, Seite 297,
zum 76. Jahrgang, Seite 289, und
zum 78. Jahrgang, Seite 278:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 1965, LGBl. für Wien Nr. 6, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Sperrgeldes und der Zuschlagsvergütung der Hausbesorger, abgeändert wird

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 6, haben zu lauten:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt wird festgesetzt wie folgt:

I. Für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 der Hausbesorgerordnung 1957 zu erbringenden Dienstleistungen mit Ausnahme der Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

1. Bei Wohnungen:

- a) für Zimmer, und zwar:
 - für das erste Zimmer mit 4,10 S,
 - für das zweite Zimmer mit 5,80 S,
 - für das dritte Zimmer mit 7,40 S,
 - für das vierte Zimmer mit 10,70 S,
 - für das fünfte und jedes weitere Zimmer um je 4 S mehr als für das vorhergehende (sodaß für das fünfte Zimmer 14,70 S, für das sechste 18,70 S usw. zu zahlen sind); als Zimmer gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern;
- b) für Kabinette, und zwar:
 - für das erste Kabinett mit 2,10 S,
 - für das zweite und dritte Kabinett mit je 3,30 S,
 - für das vierte und jedes weitere Kabinett mit je 7,30 S;
 - als Kabinette gelten Wohnräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern;
- c) für Nebenräume, und zwar:
 - Hausgehilfenzimmer, Garderoben, Vorzimmer, Badezimmer, Brausenischen, Abstellräume, geschlossene Balkone;
 - ferner Küchen, soweit sie nicht unter lit. d fallen;
 - Loggien, offene Balkone und Terrassen bei einer Bodenfläche von mehr als 2 Quadratmetern;
 - für die ersten drei Nebenräume mit je 1,50 S,
 - für den vierten und fünften Nebenraum mit je 2,60 S,
 - für jeden weiteren Nebenraum mit je 3,30 S;
 - als Nebenräume gelten jedenfalls Räume mit einer Bodenfläche von 2 bis 8 Quadratmetern; weiters gelten als Nebenräume auch Räume mit einer

größeren Bodenfläche, wenn sie zu den in vorstehender Aufzählung genannten Zwecken benützt werden;

für Küchen mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern 1,80 S, für sonstige Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 bis einschließlich 15 Quadratmetern pro Raum 2,10 S, für Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern pro Raum 4,20 S;

die Nebenräume mit einer Bodenfläche von mehr als 8 Quadratmetern sind bei der Berechnung des Entgeltes ohne Rücksicht auf die vorher angeführte Staffelfung (für die ersten drei Nebenräume, für den vierten und fünften Nebenraum, für jeden weiteren Nebenraum) der Nebenräume mit ihren festen, bezüglich ihrer Anzahl keiner weiteren Erhöhung mehr unterworfenen Sätzen immer an letzter Stelle der Nebenräume anzuführen;

- d) für Küchen (auch Wohnküchen) und Einzelräume, beide einschließlich Kochnische, bei einer Bodenfläche von mehr als 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 4,20 S;
- e) für Einzelräume einschließlich Kochnische bei einer Bodenfläche bis zu 15 Quadratmetern in Häusern, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917 erteilt wurde, mit 2,10 S;
- f) für die Reinigung eines von mehreren Hausparteien benützten Abortes mit 5,30 S von jeder dieser Parteien, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist und die Reinigung vom Hausbesorger durchgeführt wird.

2. Bei anderen Mietgegenständen, wie Geschäftslokalen, Büroräumen, Werkstätten, Magazinen und Garagen:

- A. Bei Bestehen eines Jahresfriedenzinses:
 - a) bis zu 1200 K mit 0,020 S pro Jahreskrone;
 - b) über 1200 K mit 0,017 S pro Jahreskrone, vermehrt um 4,30 S;
- c) ergibt sich bei Geschäftslokalen oder Büroräumen, die sich in Wohnungen befinden, nach lit. a und b ein geringeres Entgelt als nach Punkt 1, so ist das Entgelt nach dieser Bestimmung zu entrichten;
- d) ist eine Wohnung räumlich mit einem anderen Mietgegenstand (Geschäftslokal u. dgl.) verbunden, so ist das Entgelt für die Wohnung nach Punkt 1, für den anderen Mietgegenstand nach Punkt 2 zu entrichten;
- e) wird ein Mietgegenstand, für den kein getrennter Jahresfriedenzins vorhanden ist, zum Teil für Wohn-, zum Teil für Geschäftszwecke verwendet, dann gilt für die Berechnung des Entgeltes hinsichtlich des zu Geschäftszwecken benützten Teiles nach Punkt 2 der nach dem Verhältnis der Bodenfläche dieses Teiles zur Bodenfläche des gesamten Mietgegenstandes entfallende Teil des Gesamtfriedenzinses als Berechnungsgrundlage; für den als Wohnung benützten Teil ist das Entgelt nach Punkt 1 zu entrichten.

B. Bei Nichtbestehen eines Jahresfriedenzinses:

- a) in den Bezirken I, VI und VII mit 0,80 S pro Quadratmeter Bodenfläche;
- b) in den übrigen Bezirken mit 0,60 S pro Quadratmeter Bodenfläche.

Die Bestimmungen unter Punkt 2 lit. c und d gelten sinngemäß.

II. Für die Monate November bis einschließlich März für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis:

Bei einem für das gesamte Haus gebührenden Entgelt in einer monatlichen Höhe von

- a) bis 1000 S 25 v. H.;
- b) über 1000 S 20 v. H.

§ 2

Sonderbestimmungen für Einfamilienhäuser und Villen

Bei Einfamilienhäusern oder Villen, in denen sich höchstens vier Wohnungen befinden, erhöht sich, soweit diese Gebäude eine Front gegen mindestens zwei Straßen besitzen, das nach I und II zu entrichtende Entgelt auf das Doppelte.

§ 3

Zuschlag zum Entgelt

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß I Punkt 1 und 2 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 4

Aufrundung

Das Entgelt nach § 1 Abschnitt I, ebenso jenes nach § 1 Abschnitt II, einschließlich des Zuschlages nach § 3 ist erforderlichenfalls auf die nächsthöheren 10 Groschen aufzurunden.

§ 5

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 6 S, nach Mitternacht 8 S zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes für Wien vom 15. Oktober 1962, LGBL. für Wien Nr. 20, außer Kraft.

B. Zum 70. Jahrgang (1955/1956)

Zum 70. Jahrgang, Seite 420:

Kundmachung vom 13. Juli 1964 über die Abänderung der Magistratskundmachung, betreffend den Schutz von Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58 — 1024/64, Amtsblatt der Stadt Wien vom 22. Juli 1964, Nr. 59

Artikel I

Gemäß § 111 der Verfassung der Stadt Wien wird die Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, Magistratsabteilung 58 — 1127/52, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 53/1952, Seite 8, abgeändert wie folgt:

In der Ziffer 6 hat der 2. Absatz zu lauten:

„Wer den Bestimmungen der Punkte 1 bis 5 oder 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.“

Artikel II

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1964 in Kraft.

Zum 70. Jahrgang, Seite 423:

Verordnung vom 12. August 1964 über die planmäßige Bekämpfung der Ratten in Wien, Magistratsabteilung 16 — 475/64, Amtsblatt der Stadt Wien vom 26. August 1964, Nr. 69

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 68, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind die Ratten in Wien planmäßig, und zwar fortlaufend und daneben fallweise (Rattenkampftage), auf sämtlichen Grundstücken des Bekämpfungsgebietes (Abs. 4) zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt wurde. Diese Feststellung erfolgt durch periodische Nachschau (§ 3) auf sämtlichen verbauten und unverbauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, der unterirdischen Gänge, Gewölbe und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme des Bekämpfungsgebietes.

(2) Gefahr des Rattenbefalles ist anzunehmen, wenn die Reinlichkeitsverhältnisse der in der unmittelbaren Nähe befällener Grundstücke befindlichen Grundstücke oder der Zustand der Baulichkeiten daselbst das Übergreifen des Rattenbefalles befürchten lassen.

(3) Die Nachschau und die fortlaufende sowie die fallweise Rattenbekämpfung haben sich grundsätzlich auf das ganze Bekämpfungsgebiet (Abs. 4), jedoch mit

Ausnahme der zusammenhängenden Feld- und Waldflächen an den Gebietsgrenzen zu erstrecken.

(4) Bekämpfungsgebiet ist das ganze Wiener Stadtgebiet (Bezirke 1—23).

§ 2

(1) Die Eigentümer von verbauten und unverbauten Grundstücken sind verpflichtet, die mit dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung durch Kundmachung des Magistrates erlassenen Anordnungen, betreffend die Durchführung der Rattenbekämpfung, unverzüglich zu befolgen; sie haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) durch den Magistrat betrauten Personen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, diesen das Betreten der Grundstücke und Häuser sowie aller sonstigen in Betracht kommenden Baulichkeiten und Räume (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz) zu gestatten, diese bei ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen und sich den von diesen im Einzelfall getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind ferner verpflichtet, für die Einhaltung der in den allgemeinen Anordnungen enthaltenen Gebote und Verbote sowie der im Einzelfall zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Die gleichen Pflichten haben die Mieter, Pächter und Nutznießer solcher Grundstücke, die Besitzer von Betrieben der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, von Gaststätten, Kellereien, Lagerplätzen usw. sowie die zur Erhaltung oder zur Verwaltung sämtlicher der im § 1 Abs. 1 zweiter Satz (beispielsweise) angeführten Anlagen verpflichteten Personen.

(3) Die Eigentümer (Abs. 1) sowie die im Abs. 2 genannten Personen haben im Falle ihrer Abwesenheit für die Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen durch Beauftragung geeigneter Personen vorzusorgen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau (§ 1 Abs. 1) sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 68).

§ 3

(1) Der Magistrat kann mit verbindlicher Wirkung für die im § 2 genannten Personen durch Kundmachung bestimmen, in welchen Zeitabständen die Nachschau zur Feststellung des Rattenbefalles oder der Gefahr eines solchen (§ 1 Abs. 1) vorzunehmen ist. Eine solche Regelung ist grundsätzlich für das ganze Stadtgebiet von Wien zu treffen (§ 1 Abs. 4).

(2) Der Magistrat kann jedoch, wenn auf Grund von amtlichen Erhebungen auf Gebietsteilen innerhalb des Stadtgebietes überaus starker Rattenbefall festgestellt ist, bezüglich derjenigen Gebietsteile, für die hierdurch die Gefahr des Überhandnehmens von Ratten gegeben ist, mit verbindlicher Wirkung für den hierdurch betroffenen Kreis der im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen, für diese möglichst genau abzugrenzenden Gebietsteile die Intervalle der Nachschau in einer von der in der Bestimmung des § 3 Abs. 1 abweichenden Art durch Kundmachung regeln.

(3) Der Magistrat kann auch, wenn auf Grund von amtlichen Erhebungen das Freisein eines Gebietsteiles und dessen Umgebung von jeglichem Rattenbefall während eines längeren Zeitraumes hindurch festgestellt ist, bezüglich dieses Gebietsteiles die Intervalle der Nachschau in einer von der in der Bestimmung des § 3 Abs. 1 abweichenden Art durch Kundmachung regeln.

(4) Der Magistrat kann ferner mit verbindlicher Wirkung für die im § 2 genannten Personen neben der fortlaufenden auf Grund des Ergebnisses der Nachschau durchzuführenden Rattenbekämpfung fallweise zusätzliche Rattenbekämpfungsmaßnahmen an datumsmäßig bestimmten Tagen (Rattenkampftage) für das Stadtgebiet von Wien oder für Gebietsteile hiervon durch Kundmachung anordnen, wenn diese Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr des Überhandnehmens von Ratten auf Grund amtlicher Erhebungen erforderlich sind.

§ 4

(1) Der Magistrat kann mit verbindlicher Wirkung für die im § 2 genannten Personen die Nachschau auf sämtlichen Grundstücken zur Feststellung des Rattenbefalles (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bis 3) und die fortlaufende Rattenbekämpfung nach Anhörung der Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfern jeweils für ein Kalenderjahr unter Festlegung des von jedem einzelnen namentlich (Firmenname, Gesellschaftsform) anzuführenden Schädlingsbekämpfer zu betreuenden Gebietsteiles innerhalb des Stadtgebietes von Wien und unter Festlegung der Art und Zusammensetzung der zu verwendenden Schädlingsbekämpfungsmittel sowie der von den Schädlingsbekämpfern hierbei einzuhaltenden Vorgangsweise und der von den im § 2 genannten Personen im allgemeinen während der Dauer der Rattenbekämpfung durch Köderauserlegung zu beachtenden und einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen durch Kundmachung übertragen.

(2) Im Falle der Übertragung nach Abs. 1 hat die Bezahlung des Schädlingsbekämpfers durch die im § 2 genannten Personen unmittelbar an diesen nach Rechnungslegung auf Grund der amtlich festgesetzten Vergütungssätze zu erfolgen, zu deren Festsetzung durch Kundmachung unter Bedachtnahme auf den geltenden Kollektivvertrag, den Zeitaufwand und die Kosten des Schädlingsbekämpfungsmittels der Magistrat ermächtigt wird.

(3) Der Magistrat kann ferner mit verbindlicher Wirkung für die im § 2 genannten Personen auch die Durchführung der fallweise anzuordnenden zusätzlichen Rattenbekämpfung (§ 3 Abs. 4) gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfern übertragen, dies jedoch nur dann, wenn vor der Übertragung die Höhe der hierfür auflaufenden Kosten dem Magistrat von der Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer durch Vorlage eines detaillierten Kostenvoranschlages nachgewiesen wurde und deren Angemessenheit auf Grund des Gutachtens eines Amtssachverständigen vom Magistrat festgestellt worden ist.

§ 5

Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die

das Rattenvorkommen begünstigt wird, dem Magistratischen Bezirksamt zu melden, wenn die im § 2 genannten Personen die Beseitigung solcher Übelstände nicht selbst veranlassen.

§ 6

Wenn die rechtzeitige Erfüllung der in dieser Verordnung oder in einer Durchführungskundmachung vorgesehenen Verpflichtungen von den im § 2 genannten Personen verabsäumt wird, so können die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr unbeschadet der im § 7 festgelegten verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung von Amts wegen durchgeführt werden.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Kundmachung werden mit einer Geldstrafe bis zu 400 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen, bestraft (§ 8 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 68).

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dezember 1945, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 2/1946, ihre Geltung.



JACKL'S SÖHNE

**GAS-WASSER-UND
SANITÄRE ANLAGEN
ZENTRALHEIZUNGEN**

WIEN XV · ULLMANNSTRASSE 45
54-51-99 **54-51-90**

Fra 89/80



TH. BÖHME

Chem. Fabrik Ges. m. b. H.

Waschmittel
Waschrohstoffe

Blumau bei Felixdorf, NÖ.

Telefon: Felixdorf 0 26 28/29-51-1
Telegrammadresse: Böhmechemie
Fernschreiber: 016/677 Blumau bei Felixdorf

Fra 69/80

Kundmachung vom 16. September 1964 über das Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet, Magistratsabteilung 58 — 1625/64, Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. September 1964, Nr. 79

Gemäß § 111 der Verfassung der Stadt Wien wird verordnet:

§ 1

Im verbauten Stadtgebiet ist das Abschießen von Tauben verboten.

§ 2

Der Magistrat kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 1 bewilligen. In der Bewilligung sind die in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

§ 3

Wer der Bestimmung des § 1 oder einer gemäß § 2 vorgeschriebenen Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, begeht — sofern die Tat nicht unter das Strafgesetz fällt — eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1964 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Magistratskundmachung vom 6. Juli 1928, Magistratsabteilung 52—1703/28, Verordnungsblatt des Wiener Magistrats, Jahrgang 1928, Seite 84, ihre Wirksamkeit.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. August 1964, Magistratsabteilung 16 — 238/64, Amtsblatt der Stadt Wien vom 19. August 1964, Nr. 67, betreffend die Abänderung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 26. April 1930, Magistratsabteilung 13 — 3745/30, betreffend die Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. Mai 1930, Seite 468 ff.

Artikel I

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der geltenden Fassung wird die Kundmachung vom 26. April 1930, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. Mai 1930, Seite 468 ff., abgeändert und ergänzt wie folgt:

Dem Abschnitt I Punkt 1 ist anzufügen:

Dies gilt sinngemäß auch für das Innere von Bestandobjekten (Wohnungen, Betriebsstätten, Lagerräumen etc.). Im Falle der Vermietung von Räumen geht die Haftung auf den Mieter über, soweit der Vermieter nicht zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines dieser Verpflichtung widersprechenden Zustandes beigetragen hat. Im Falle einer anderweitigen Überlassung ist die Haftung nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen.

Abschnitt II hat zu lauten:

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel II

Diese Kundmachung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

**Zum 70. Jahrgang, Seite 443,
zum 72. Jahrgang, Seite 370,
zum 74. Jahrgang, Seite 325, und
zum 77. Jahrgang, Seite 188:**

Friedhofsordnung der Stadt Wien, Änderung, Amtsblatt der Stadt Wien vom 4. September 1965, Nr. 71

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 25. Juni 1965, Pr.Z. 1333, folgende Änderungen der Friedhofsordnung der Stadt Wien beschlossen, die am 1. Juli 1965 in Kraft getreten sind:

§ 3 (1)

c) Gruftartige Gräber, das sind eigene Gräber mit den unter lit. b) angeführten Ausmaßen, die durch Anbringung eines Steindeckels ein gruftartiges Aussehen erlangen. Sie dienen zur Aufnahme von 4 Leichen Erwachsener. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung den von der Magistratsabteilung 43, Friedhöfe, vorgeschriebenen Normen entspricht.

d) Grabkammern, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber.

**Draht- & Drahtwarenhandels-
Gesellschaft m. b. H.**

WIEN 9, Berggasse 31

Tel. Nr. 34 34 99, 34 31 80

Eisendrähte Stahldrähte
Drahtstifte Drahtgeflechte
Topfreiniger PVC-Drähte
Drahtseile Sternstahl
Isolierte Leitungen

Fra 66/80

§ 4

Friedhofspan

Für die Friedhöfe sind von der Magistratsabteilung 43, Friedhöfe, Strukturpläne im Maßstab 1 : 1000 zu verfassen. Sie sind für die Anlage, Erschließung und Benützung der Friedhöfe allein maßgebend und unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Gemeinderat, welcher hiemit die Magistratsabteilung 43, Friedhöfe, ermächtigt, geringfügige, die Struktur nicht wesentlich beeinträchtigende Abänderungen mit allgemein verbindlicher Wirkung festzusetzen. Über die Friedhofsobjekte sind Detailpläne 1 : 100 und, soweit erforderlich, vorher auch Funktionspläne anzufertigen, für welche in jedem Einzelfalle die Genehmigung der zuständigen Körperschaft einzuholen ist.

§ 5 (5)

Die Magistratsabteilung 43, Friedhöfe, kann bei der Wiedervergebung von heimgefallenen oder eingezogenen Grabstellen unter Anwendung der §§ 16 und 17 auch im Einzelfall bestimmte Ausgestaltungsarten vorschreiben.

§ 12 (4)

Das Benützungsrecht dauert

a) bei eigenen Gräbern 10 Jahre. Es kann jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert oder um jeweils 10 Jahre so lange erneuert werden, bis eine Dauer von 30 Jahren nach Beisetzung der letzten Leiche erreicht ist. Gräber, deren Laufzeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung schon 30 oder mehr Jahre ohne Durchführung einer Beerdigung betragen hat, können nur noch einmal auf 10 Jahre erneuert werden;

b) bei gruftartigen Gräbern 20 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei eigenen Gräbern;

c) bei Grabkammern und Grüften 60 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung um jeweils weitere 10 Jahre, wenn anlässlich der Erwerbung gleichzeitig die Kosten für die Ausmauerung erlegt und die Arbeiten durchgeführt werden oder die Ausmauerung bereits durchgeführt wurde;

d) nach Beendigung der Erneuerungsmöglichkeit eines nach a) oder b) erworbenen Grabes kann dieses von dem Ehepartner, einem Elternteil, von Geschwistern oder Kindern (ausgeschlossenen Kindeskindern) eines im Grabe beigesetzten Verstorbenen mit beschränktem Benützungsrecht wieder erworben werden, wenn die bereits beerdigten Leichen im Grabe verbleiben und gebührensmäßig mitgezählt werden. Die Erwerbung mit beschränktem Benützungsrecht ist dem Neuerwerb eines Grabes gleichzuhalten und kann unmittelbar nach dem Heimfallstag oder, wenn die Grabstelle noch nicht weitergegeben worden ist, auch später ab dem Zeitpunkt des Heimfalles erfolgen.

§ 17

(2) Zeile 4: „... nicht höher als 1,80 m sein dürfen, sofern nicht geringere Höhen vorgesehen sind.“

(7) Zeile 9: „... 1,20 bis 1,40 m, bei allen übrigen 0,80 bis 1,20 m...“

(9) Herstellungen auf Grabstellen, welche den Bestimmungen und Richtlinien der Friedhofsordnung nicht entsprechen, haben die Benützungsberechtigten über schriftliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen beziehungsweise entfernen zu lassen. Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt, so ist analog wie im § 14 Abs. 4 vorzugehen. Bei ergebnislosem Verstreichen der Frist ist der Benützungsberechtigte bescheidmäßig hiezu zu verhalten, wobei der Magistratsabteilung 43, Friedhöfe, das Recht zusteht, die unbefugte Herstellung wegen Nachahmungsgefahr noch vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu entfernen und zur Verfügung des Benützungsberechtigten deponieren zu lassen. Wird das abgeräumte Gut nicht binnen Jahresfrist abgeholt, so ist es ohne Schadenersatzanspruch bescheidmäßig für verfallen zu erklären. Die Magistratsabteilung 43, Friedhöfe, wird angewiesen, das verfallene Gut nach Rechtskraft des Bescheides zu vernichten.

Gleichzeitig sind nachstehende Änderungen des Gebührentarifes für die Friedhöfe und Urnenhaine der Stadt Wien in Kraft getreten:

WIENER STÄDTISCHE LAGER- UND KÜHLHAUS GESELLSCHAFT M. B. H.

Direktion:

Wien II, Handelskai 269

Telefon 55 36 61

Fernschreiber 07/4687

Scha 81/80

W. K. Stollas Söhne

K. u. A. Stolla

LEDERWARENFABRIK

Wien VIII/65, Florianigasse 50

Tel. 426625, 424291

Fra 60/80



G. RUMPEL AG

Wien I, Seilerstätte 16, Tel. 52 15 74; Fernschreiber 01-1429; Drahtanschrift: Rumpelag
Wien; Werk und Lager: XXIII, Altmannsdorfer Str. 230

Gas- und Wasserleitungsbau, Rohrleitungsbau, Aufschlußbohrungen
Zentralheizungen aller Systeme, Lüftungs-, Klima-, Sprinkler-Anlagen
Behälterbau, Wasserreinigungsanlagen, Projektierung und Ausführung

Fra 55/80

	I	II
	Hauptfriedhöfe	Wahlfriedhöfe
Eigenes Grab		
2 A. in laufender Reihe	200,—	400,—
B. in ausgesuchter Lage		
3 Lage 1	400,—	800,—
4 Lage 2	480,—	960,—
5 Lage 3	560,—	1120,—
6 Lage 4	640,—	1280,—
7 Lage 5	720,—	1440,—
Urnengrab . . .		
1. der Feuerhalle und der Hauptfriedhöfe		
8 A. in laufender Reihe	Der Ansatz der Post 2/I	
9 B. in ausgesuchter Lage	Die Ansätze der Posten 3/I bis 7/I	
2. der Wahlfriedhöfe		
10 A. in laufender Reihe	Der Ansatz der Post 2/I	
11 B. in ausgesuchter Lage	Die Ansätze der Posten 3/I bis 7/II	
15 Gruftartiges eigenes Grab für vier oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche, mit dem Rechte zur Anbringung eines Steindeckels für 20 Jahre:	Die Ansätze nach Post 3 bis 7, multipliziert mit der Anzahl der Leichen, zuzüglich 10 Prozent.	
16 Gruftartiges Urnengrab für acht oder mehr Aschenkapseln, ohne oder bei Beerdigung einer Aschenkapsel, mit dem Rechte zur Anbringung eines Steindeckels für 20 Jahre:	Die halben Ansätze nach Post 9 bis 11, multipliziert mit der Anzahl der Aschenkapseln, zuzüglich 10 Prozent.	
17 Grabkammer für vier oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche, mit der Verpflichtung zur Ausmauerung und Anbringung eines Steindeckels für 60 Jahre:	Das Dreifache der nach Post 15 errechneten Gebühr.	
18 Urnengruftplatz für acht oder mehr Aschenkapseln, ohne oder bei Beerdigung einer Aschenkapsel mit der Verpflichtung zur Ausmauerung und Anbringung eines Steindeckels für 60 Jahre:	Das Dreifache der nach Post 16 errechneten Gebühr.	
19 Gruftplatz für sechs oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche mit der Verpflichtung zur Ausmauerung und Anbringung eines Steindeckels für 60 Jahre:	Das Dreifache der Ansätze nach Post 3 bis 7, multipliziert mit der Anzahl der Leichen, zuzüglich 10 Prozent.	
20 Erneuerung eines gruftartigen eigenen beziehungsweise Urnengrabes für weitere 10 Jahre:	Die halben Ansätze der nach Post 15 beziehungsweise 16 errechneten Gebühren.	
21 Erneuerung einer Grabkammer beziehungsweise Urnengruft beziehungsweise Gruft für weitere 10 Jahre:	Ein Sechstel der nach Post 17 beziehungsweise 18 beziehungsweise 19 errechneten Gebühren.	
26 Erneuerung einer bis 0,4 qm großen belegten einfachen Urnengrabstelle für 10 Jahre:	Die halben Ansätze der Post 8.	
Öffnen und Schließen für . . .		
32 1. bei normalen Verhältnissen und für Gräber in laufender Reihe:	240,—	
Enterdigung eines Sarges, auch zwecks Zusammenlegung		
49 1. aus einem Grabe	120,—	
50 2. aus einer Gruft oder Kolumbariennische	200,—	
53 Herausheben und Umbetten einer Leiche	30,—	
61 Einäscherung einer . . .	230,—	
Beisetzung einer Leiche		
70 b) bei Aufbahrungen IV. oder III. Klasse,	20,—	
II. oder I. Klasse	40,—	

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 12. August 1964, betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, Magistratsabteilung 16-237/64, Amtsblatt der Stadt Wien vom 26. August 1964, Nr. 69

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Stadt Wien in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

§ 1

Die Leichen verstorbener Personen sind nach Vornahme der Totenbeschau ohne Verzug in einem für die Unterbringung von Leichen geeigneten und nur für diesen Zweck bestimmten Raum (Leichenkammer) beizusetzen.

§ 2

Die Aufbahrung einer Leiche in einem anderen als dem auf einem Friedhof (einer Leicheneinäscherungsanlage) oder in einer Leichenkammer für diesen Zweck bestimmten Raum ist verboten; dies gilt auch dann, wenn die Aufbahrung nur zum Zwecke und für die Dauer religiöser Zeremonien (Einsegnung) stattfinden soll. Wenn jedoch eine Leiche auf einem Friedhof bestattet werden soll, der über eine würdige Aufbahrungsmöglichkeit nicht verfügt, kann die Einsegnung auch in der diesem Friedhof nächstgelegenen Kirche jener Religionsgesellschaft, nach deren Ritus die Bestattungszereemonien vorgenommen werden sollen, stattfinden.

§ 3

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Kundmachung gelten nicht in bezug auf Leichen, für die das Leichenbegängnis ehrenhalber von einer Gebietskörperschaft oder von einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft für Religionsdiener oder Ordensangehörige, die in Gemeinschaft leben, veranstaltet wird. Das beabsichtigte Leichenbegängnis ist von den vertretungsberechtigten Organen der Veranstalter dem Magistrat un-

verzüglich nach Vornahme der Totenbeschau, jedenfalls aber vor Durchführung der Aufbahrung gemäß den Absätzen 2 und 3 anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname und den letzten Wohnort des Verstorbenen,
2. Tag und Stunde und die genaue Bezeichnung des Aufbahrungsortes,
3. die Art der Versargung der Leiche,
4. die Konduktführung.

(3) Der Anzeige ist eine Gleichschrift der Todesbescheinigung oder eine Bescheinigung des Totenbeschauarztes, aus der die Art und Ursache des Todes sowie die Freigabe der Leiche zur Bestattung hervorgeht, zur Einsicht anzuschließen.

(4) Ein solches Leichenbegängnis darf nur unter Einhaltung der vom Magistrat nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfalle erteilten Aufträgen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Menschen durchgeführt werden.

§ 4

Durch die Bestimmungen dieser Kundmachung werden bundes- und landesgesetzliche Vorschriften einschließlich deren Durchführungsverordnungen nicht berührt.

§ 5

Übertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden von den Magistratischen Bezirksämtern mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6

Diese Kundmachung tritt am 1. September 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Juli 1953, Zl. Magistratsabteilung 16-525/1953, betreffend die Beisetzung in Leichenkammern und die Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 19. August 1953, Nr. 66, zur Gänze außer Kraft.

Josef Takács & Co. **BAUUNTERNEHMUNG**
TIEFBAU - WASSERBAU - STRASSENBAU S 25/80
WIEN XII, TIVOLIGASSE 32, TELEFON 83 23 24 △

BERTSCH
BLUDENZ-VORARLBERG
ZENTRALE BLUDENZ TEL. 22 38 u. 22 36
TELEX 08 25 118
BÜRO WIEN TEL. 82 73 09
ÖLFEUERUNGEN
DAMPFKESSEL
HEIZUNGSKESSEL Fra 38/80

C. Zum 71. Jahrgang (1957)

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,
zum 77. Jahrgang, Seite 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211, und
zum 79. Jahrgang, Seite 216 f.:

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,
zum 77. Jahrgang, Seite 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211, und
zum 79. Jahrgang, Seite 216 f.:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 1964, LGBL für Wien Nr. 1/65, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBL für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnungen LGBL für Wien Nr. 10/1963, LGBL für Wien Nr. 21/1963 und LGBL für Wien Nr. 2/1964, abgeändert wird

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. April 1965, LGBL für Wien Nr. 9, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBL für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnung, LGBL für Wien Nr. 1/65, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBL für Wien Nr. 4, in der Fassung der Verordnung, LGBL für Wien Nr. 1/65, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt wurden, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 24. September 1963, LGBL für Wien Nr. 21, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

	ab	ab
in der gehobenen Fürsorge:	1. Mai 1965	1. Juli 1965
a) für den Alleinstehenden ...	700 S	735 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	680 S	715 S
c) für den Mitunterstützten ...	350 S	350 S
in der allgemeinen Fürsorge:		
a) für den Alleinstehenden ...	610 S	645 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	580 S	615 S
c) für den Mitunterstützten ...	280 S	280 S.“

§ 2 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

	ab	ab
in der gehobenen Fürsorge:	1. Jänner 1965	1. Juli 1965
a) für den Alleinstehenden	695 S	730 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	675 S	710 S
c) für den Mitunterstützten ...	345 S	345 S
in der allgemeinen Fürsorge:		
a) für den Alleinstehenden	605 S	640 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	575 S	610 S
c) für den Mitunterstützten ...	275 S	275 S.“

	in der gehobenen Fürsorge:	in der allgemeinen Fürsorge:
a) für den Alleinstehenden ...	505 S	415 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	485 S	385 S
c) für den Mitunterstützten ...	275 S	205 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,
zum 77. Jahrgang, Seite 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211, und
zum 79. Jahrgang, Seite 216 f.:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Dezember 1965, LGBl. für Wien Nr. 25, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnung, LGBl. für Wien Nr. 9/65, abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/49, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, in der Fassung der Verordnung, LGBl. für Wien Nr. 9/65, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt wurden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden799 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband779S
- c) für den Mitunterstützten ohne KB-Anspruch375 S
- d) für den Mitunterstützten mit KB-Anspruch282 S“

§ 2 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 bzw. 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden450 S
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband400 S
- c) für den Mitunterstützten mit oder ohne KB-Anspruch230 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
zum 72. Jahrgang, Seite 382,
zum 75. Jahrgang, Seite 340,
zum 77. Jahrgang, Seiten 184 und 185, und
zum 78. Jahrgang, Seite 211:

Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 15, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Vorbemerkung (Erl.)

In der vorliegenden fünften Novelle zum Wiener Blindenbeihilfengesetz ist eine Änderung vorgesehen,

die die Erhöhung der Blindenbeihilfe für Vollblinde von 500 S auf 550 S betrifft. Diese Erhöhung findet ihren Grund in den seit der letzten diesbezüglichen Änderung mit Novelle vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, eingetretenen Preiserhöhungen und des dadurch entstandenen Mehraufwandes der Blinden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, und vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 550 S, für praktisch Blinde 300 S monatlich.“

Der § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmaß der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäß § 5 Abs. 1 lit. c wegen Unterbringung in einer allgemeinen Krankenanstalt ruht.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1965 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 311 ff.:

Tarif, betreffend die Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten, in den privaten Kinderheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen, in den staatlichen Jugendheimen sowie in den Pflegestellen, Amtsblatt der Stadt Wien vom 2. Oktober 1965, Nr. 79

A. Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Februar 1965, Pr. Z. 406, beziehungsweise 30. Juli 1965, Pr. Z. 1672, wurden folgende Verpflegkostensätze täglich festgesetzt:

1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamtkosten S ab 1. Jänner 1965
Zentralkinderheim, 18, Bastiengasse 36 bis 38 ..	60,—
Kinderübernahmestelle (auch Schulkinder), 9, Lustkandlgasse 50	60,—

2. Schulkinderheime

Schloß Wilhelminenberg, 16, Savoyenstraße 2 ...	40,—
Pötzleinsdorf, 18, Pötzleinsdorfer Straße 46 ...	40,—
Döbling, 19, Hartäckerstraße 26	40,—
Hohe Warte, 19, Hohe Warte 3 bis 5	40,—
Dr. Adolf Lorenz-Heim, 23, Mauer, Freisingergasse 8	70,—

Biedermannsdorf, Biedermannsdorf, Ortsstraße 56, Niederösterreich	40,—
Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56, Niederösterreich	40,—

3. Heime für Jugendliche

Lindenhof, Eggenburg, Niederösterreich	60,—
Klosterneuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56, Niederösterreich	40,—
Mutter-und-Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2	60,—
	ab 1. April 1965
Durchzugsheim für Burschen, 2, Im Werd 19	45,—
Durchzugsheim für Mädchen, 3, Rochusgasse 8	45,—
Lehrlingsheim Leopoldstadt, 2, Obere Augarten- straße 26 bis 28	45,—
Lehrlingsheim Nußdorf, 19, Hammerschmidt- gasse 22	45,—
Lehrlingsheim Am Augarten, 20, Wasnergasse 33	45,—
Lehrlingsheim Weidlingau, 14, Weidlingau, Herzmannsstraße 22	45,—

Für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, ist zu den angeführten Verpflegskosten in den Wiener städtischen Lehrlingsheimen Leopoldstadt, Augarten, Weidlingau und Nußdorf sowie in den Durchzugsheimen Im Werd und Rochusgasse gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juli 1965, Pr. Z. 1672, ein Betrag von 15 S pro Kopf und Tag zusätzlich aufzurechnen. In allen übrigen städtischen Jugendfürsorgeanstalten ist gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 26. Februar 1965, Pr. Z. 406, ein Betrag von 10 S pro Kind und Tag zusätzlich aufzurechnen.

B. Verpflegskosten in den privaten Kinderheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen

1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamt- kosten täglich S
St. Josefs-Kinderheim, 11, Dreherstraße 65, ab 1. Juli 1962	26,—
St. Raffael, 11, Molitorgasse 13, ab 1. Juli 1964	36,—
Kleinkinderheim Weikersdorf, Oberösterreich, ab 1. April 1963 bis 3 Jahre	32,—
über 3 Jahre	25,—
Zentralkrippenverein, 13, Lainzer Straße 172, ab 1. Juni 1965	65,—
Schweizer Evangelisches Kinderheim, 14, Hadersdorf-Weidlingau, Mauerbachstraße 34, ab 1. Mai 1965	51,—
St. Benedikt, 16, Liebhartsalstraße 52, ab 1. Juli 1964	36,—
Am Himmel, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. April 1964	35,—
Kreuzschwestern, Laxenburg, Schloßpark 52, ab 1. Juli 1963	27,—
Edelhof, Rohrbach an der Gölsen, Nieder- österreich, ab 1. Juli 1964	42,—
Heim für Mutter und Kind, 14, Linzer Straße Nr. 406, ab 1. Jänner 1964	40,—
Säuglingsheim Mühle, Gallneukirchen, Ober- österreich, ab 1. April 1963	35,—

2. Schulkinderheime

Kinderheim Hütteldorf, 13, Seuttergasse 29, ab 1. Juli 1964	52,—
St. Josefs-Kinderheim, 18, Lacknergasse 98, ab 1. Jänner 1964	28,—
Altenberg der „Volkshilfe“, St. Andrä, Hagental, Niederösterreich, ab 1. April 1963	40,—
St. Josefs-Kinderheim, 11, Dreherstraße 65, siehe Liste der Säuglings- und Kleinkinderheime	
Borromäum Biedermannsdorf, Perlasgasse 10, ab 1. Jänner 1964	33,—
Sauerstiftung, Hinterbrühl, Gaadner Straße 52, Niederösterreich, ab 1. Juli 1963	30,—
Maria Schutz, Maria Enzersdorf, Gießhübler Straße 39, Niederösterreich, ab 1. Juni 1965	38,—
Gertrudenheim, Ober-Lanzendorf, ab 1. Jänner 1964	38,—
Evangelisches Mädchenheim, 18, Schopenhauer- straße 16, ab 1. Juli 1964	40,—
Turmhof Retz, Fladnitzer Straße 25, Caritas- Bubenheim, ab 1. Jänner 1964	40,—
Berufsvorbereitungskurs, ab 1. September 1963	50,—
Salzerbad, Evangelisches Kinderheim, Post Kleinzell bei Hainfeld, Niederösterreich, ab 1. Juli 1964	34,—
Kinderheim Pauly-Gottwald, Stiefern am Kamp, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1963	43,—
Herz-Jesu-Kinderheim, Unterolberndorf bei Schleinbach, ab 1. Juli 1963	30,—
Kinderheim Wimmersdorf, Wimmersdorf bei Neulengbach, Niederösterreich, ab 1. April 1963	40,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, ab 1. September 1964	44,—
Clara Fey-Kinderheim, 19, Stefan Esders-Platz 1, ab 1. Jänner 1964	50,—
Europahaus des Kindes, 16, Vogeltenngasse 2, ab 1. Jänner 1963	38,—

3. Heime für Jugendliche

Luisenheim, 15, Kriemhildplatz 12, ab 1. Jänner 1965	34,—
St. Josefs-Kinderheim, Brunn am Gebirge, Leopold Gatringer-Straße 42, ab 1. Juli 1965	56,—
Maria Frieden, Ober-Lanzendorf, Hauptstraße Nr. 35, ab 1. Jänner 1964	38,—
Evangelisches Mädchenheim, Wien 18, und Herz- Jesus-Kinderheim Unterolberndorf siehe Liste der Schulkinderheime	
Agnesheim Klosterneuburg, Martinstraße Nr. 28 bis 30, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1965	40,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, siehe Liste der Schul- kinderheime	

4. Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 11. März 1955, Pr. Z. 542, wurde die MABt. 11 ermächtigt, für die in die Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten eingewiesenen Jugendlichen die Verpflegskosten den jeweils von den örtlich zuständigen Bundesländern geleisteten Verpflegskosten (zusätzlich aller von diesen getragenen Nebenausgaben) anzugleichen. Derzeit gültige Verpflegkostensätze:

Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Baumgartenberg bei Perg, Oberösterreich, ab 1. Jänner 1963	41,—
Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Graz, Kalvariengürtel 60, Steiermark, ab 1. Jänner 1964	45,—
Zuschlag für Hausfachschulkurse 2 S täglich ab 1. Jänner 1962 Zuschlag für Lehrbeihilfe monatlich 60 S	
Fürsorgeerziehungsheim Salzburg, Hellbrunner Straße 14, Salzburg, ab 1. Juli 1965	50,—
Zuschlag für Hausfachschulkurse 2 S täglich ab 1. Jänner 1962 Zuschlag für Lehrbeihilfe monatlich 60 S	

C. Staatliche Jugendheime

Taubstummeninstitut, 13, Speisinger Straße 105, ab 1. November 1952	20,—
Blindenerziehungsinstitut, 2, Wittelsbachstraße 5, ab 1. November 1952	20,—
Polizeijugendheim, 9, Boltzmanngasse 22, ab 1. Jänner 1963	40,—

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA. IV — 62/65, wurde die Magistratsabteilung 11 ermächtigt, ab 1. September 1965 bei Überstellung von Pflegekindern der Stadt Wien in Privatheime jeweils im dritten Monat nach der Einweisung einen Bekleidungsbeitrag anzuweisen, und zwar:

- für Kinder von 0 bis 6 Jahren 330 S,
- für Kinder von 6 bis 14 Jahren 510 S,
- für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren 690 S.

Dieser Bekleidungsbeitrag ist bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zur Gänze, bei kürzerem Aufenthalt gedrittelt, und zwar sind pro Monat 110 S, 170 S und 230 S, anzuweisen.

Urlaubsvergütung

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. Februar 1964, Pr. Z. 334, wurde genehmigt:

a) Das Höchstausmaß des Urlaubs beträgt bei Kleinkindern zwei Wochen, bei Schulkindern, Lehrlingen und anderen Jugendlichen vier Wochen, bei körperbehinderten Kindern und Jugendlichen, sofern sie lediglich zu schulischen oder beruflichen Ausbildungszwecken in das Heim eingewiesen wurden, die gesamte Dauer der Schulferien im Sommer, zu Weihnachten, zu Pfingsten und zu Ostern.

b) Bei Urlaubsgewährung für Geschwister gilt das Urlaubsausmaß des älteren Geschwisters auch für die jüngeren.

c) Unter Beurlaubung sind alle Bewilligungen zum Verlassen des Heimes von mehr als 36 Stunden zu verstehen. Eine Maßnahme der Erholungsfürsorge gilt nicht als Urlaub.

d) Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen eine Urlaubsverlängerung zu gewähren, die jedoch das Ausmaß von drei Wochen nicht überschreiten darf.

e) Für die Dauer des Urlaubs sind zwei Drittel des täglichen Verpflegungskostensatzes verrechenbar.

D. Pflegestellen

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. Jänner 1965, Pr. Z. 107, wurden die monatlichen Pflegegeldsätze für Pflegekinder der Stadt Wien in fremder Familienpflege ab 1. Jänner 1965 wie folgt festgesetzt:

Wien

Für Kinder von 0 bis 18 Monaten, monatlich bis zu	700 S
Für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren, monatlich bis zu	650 S
Für Kinder von 0 bis 18 Jahren in Groß- familien, monatlich bis zu	800 S

Jede Großfamilie erhält anlässlich ihrer Gründung gleichzeitig mit der erstmaligen Zuteilung von Kindern einen einmaligen Ausstattungsbetrag von 500 S je Kind. Bei Erweiterung einer bestehenden Großfamilie erhält diese für jedes neu hinzukommende Kind ebenfalls einen einmaligen Ausstattungsbetrag von 500 S.

Die Empfänger von Pflegegeldern erhalten im April eines jeden Jahres einen 13. und im November eines jeden Jahres einen 14. Monatsbezug. Der Anspruch auf den vollen 13. oder 14. Monatsbezug besteht auch dann, wenn für den Monat April oder November das Pflegegeld nur zum Teil ausbezahlt ist.

Hinsichtlich der Auszahlung des 13. und 14. Pflegegeldes wurde folgende Regelung getroffen:

1. Einen 13. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat April Pflegegeld bezieht, einen 14. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat November Pflegegeld bezieht, gleichgültig, ob für den ganzen Monat oder nur einen Teil desselben.

2. Wenn ein Pflegekind im Monat April nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im April wieder zur Pflegefamilie zurückkehrt, ist das volle 13. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch im April, anzuweisen, andernfalls mit der Maianweisung.

3. Wenn ein Pflegekind im November vorübergehend nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im Monat Dezember wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch vor den Feiertagen, ausbezahlt. Wenn das Pflegekind erst nach den Weihnachtsfeiertagen wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld mit der Jänneranweisung ausbezahlt.

Die Pflegegelder für Wiener Pflegekinder in den anderen Bundesländern sind den dort geltenden Pflegegeldsätzen anzugleichen.

Zum Pflegegeld für Pflegekinder der Stadt Wien bei Pflegeeltern erhalten diese jeweils am 1. März und 1. September eines jeden Jahres einen Bekleidungsbeitrag, und zwar für Kinder von 0 bis 18 Monaten jeweils 800 S je Kind und für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren jeweils 1000 S je Kind zur Anschaffung von Bekleidung.

(Gemäß Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA. IV — 62/65.)

Niederösterreich

Gesamtkosten ab 1. Juli 1965:	
Für Kinder bis 1 Jahr, monatlich	600 S
Für Kinder von 1 bis 2 Jahren, monatlich	550 S
Für Kinder von 2 bis 16 Jahren, monatlich	480 S
Für Kinder von 0 bis 16 Jahren in Groß- familien, monatlich, ab 1. Jänner 1965	800 S

Laut Beschluß des Gemeinderates vom 29. Jänner 1965, Pr. Z. 107, erhält jede Großfamilie anlässlich ihrer Gründung gleichzeitig mit der erstmaligen Zu-

teilung von Kindern einen einmaligen Ausstattungsbetrag von 500 S je Kind. Bei Erweiterung einer bestehenden Großfamilie erhält diese für jedes neu hinzukommende Kind ebenfalls einen einmaligen Ausstattungsbetrag von 500 S.

Außerdem wird in den Monaten Februar, Mai, August und November jeden Jahres ein Betrag in der halben Höhe der jeweils geltenden Familienbeihilfe für das erste Kind je Kind gewährt.

Oberösterreich

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1965:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren (14mal jährlich), monatlich 600 S

Steiermark

Ab 1. November 1963:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich 510 S

Ein Zuschlag von 100 S kann für Kinder bis zu einem Jahr gewährt werden.

Graz ab 1. Jänner 1965 monatlich 600 S

Kärnten

Ab 1. Jänner 1965:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich 500 S

Für Kinder bis zu einem Jahr und behinderte

Kinder ein Zuschlag von 100 S

Salzburg

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 500 S

Tirol

Ab 1. April 1965:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, einheitlich monatlich 500 bis 550 S

Für Säuglinge und Kinder, die einer besonderen Pflege bedürfen, wird ein Zuschlag bis zu 100 S gewährt.

Für städtische Pflegeplätze in Innsbruck wird ein Zuschlag bis zu 25 Prozent gewährt.

Burgenland

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1965:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, einheitlich monatlich 550 S

D. Zum 72. Jahrgang (1958)

Zum 72. Jahrgang, Seite 159, und zum 78. Jahrgang, Seite 212:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1964, LGBl. für Wien Nr. 24, über die Verlängerung der Zulassung des Rauchsammlers mit Metallrohr

Auf Grund des § 113 Abs. 10 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/30, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1964, LGBl. für Wien Nr. 10, wird verordnet:

§ 1

Die Frist für die Zulassung des Rauchsammlers mit Metallrohr nach der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. November 1962, über die Zulassung des Rauchsammlers mit Metallrohr, LGBl. für Wien Nr. 22, wird bis 31. Dezember 1966 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1964 in Kraft.

Zum 72. Jahrgang, Seite 246:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. April 1964, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Erhöhung des Einheitssatzes des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche)

Auf Grund des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 33, über den Ein-

heitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„Der Einheitssatz des Anliegerbeitrages wird mit 260 S festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 20. August 1964.

Zum 72. Jahrgang, Seite 334, zum 75. Jahrgang, Seite 340, und zum 78. Jahrgang, Seite 214:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 11, über die neuerliche Abänderung der Schonzeiten der jagdbaren Tiere

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, in der Fassung der Verordnungen vom 1. September 1959, LGBl. für Wien Nr. 21, und vom 2. April 1963, LGBl. für Wien Nr. 9, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 22 hat zu lauten:
„22. Mäusebussard vom 15. März bis 31. Juli;“
2. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 22 ist einzufügen:
„23. Habicht vom 15. März bis 31. Juli;
24. Sperber vom 15. März bis 31. Juli;“

Die bisherige Ziffer 23. erhält die Bezeichnung „25“.

3. Im § 2 haben die Worte „Hühnerhabicht“, „Sperber“, „Rauhfußbussard“, und alle „Weihenarten“ zu entfallen.

4. § 3 hat zu lauten:

„Folgende jagdbare Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

- Fischotter,
- Auerhenne,
- Birkhenne,
- Rackelhenne,
- Haselhenne,
- Trapphenne,
- Wildschwäne,
- Brachvögel,
- alle Reiher mit Ausnahme des Fischreiher (Graureiher),
- Rohrdommeln,
- Störche,
- Regenpfeifer,
- Rallen und alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der Bläß- und Teichhühner,
- alle Taucherarten,
- alle Adlerarten,
- alle Falkenarten,
- alle Bussarde mit Ausnahme des Mäusebussards,
- Milane (Roter und Schwarzer Milan),
- alle Eulenarten,
- alle Weihenarten,
- Kolkrabe.“

Zum 72. Jahrgang, Seite 261,
zum 75. Jahrgang, Seite 339, und
zum 76. Jahrgang, Seite 295:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Juli 1964, LGBL für Wien Nr. 16, über die Verbindlicherklärung von Ö-Normen

Auf Grund des § 97 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1964, LGBL für Wien Nr. 10/64, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 64, vom Österreichischen Normenausschuß herausgegebenen Ö-Normen M 5721 — Kupferrohre für sanitäre Abflußleitungen, ausgegeben im November 1963, M 5740 — Bleirohre für sanitäre Abflußleitungen, dünnwandig, und M 5741 — Bleirohre für sanitäre Abflußleitungen, dickwandig, ausgegeben im März 1964, werden als verbindlich anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

E. Zum 73. Jahrgang (1959)

Zum 73. Jahrgang, Seite 213:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 1965, LGBL für Wien Nr. 8, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1965)

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

I. Enge Rauch- und Abgasfänge

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	3,10

II. Bastardrauchfänge

2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	5,60
---	--	------

III. Schließbare Rauchfänge

3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	8,40
---	--	------

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	1,75

IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen

Einmalige Reinigung für jeden Meter:

5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen	2,55
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen	4,10
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm	6,15

Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.

V. Kochherde

Einmalige Reinigung:

8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	1,75
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	2,85
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	3,65
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	27,45

VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre

Einmalige Reinigung:

12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter mit einem Querschnitt über 1 m ²	5,15
12a	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter	5,95
13	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	2,85
14	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m ² Heizfläche	2,85
15	Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m ² Heizfläche	5,15
16	10,30

VII. Wasch- und Kochkessel

Einmalige Reinigung:

17	Eines gewöhnlichen Waschkessels	1,75
18	Eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	5,15
19	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	3,55

VIII. Verschiedenes

20	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	8,50
21	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m ² Kehrfläche	1,75
22	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m ² Kehrfläche	8,50
23	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges ..	10,20
24	Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	5,60
25	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials	8,50
26	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	5 ⁰ / ₁₀ der jeweiligen Kehrkosten
27	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenutzt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehrkosten
28	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Un-	

ternehmer (Geschäftsführer) 38,30
für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen 28,70

IX. Spezialrauchfänge

Einmalige Reinigung:

29	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	7,95
29a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	11,90
30	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	11,10
30a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	16,65

(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

§ 2

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 7,65 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

§ 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen

der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juli 1963, LGBl. für Wien Nr. 13, außer Kraft.

Zum 73. Jahrgang, Seite 264:

Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Vorbemerkung (Erl.)

Mit Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 204 (Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964 — StVO-Novelle 1964), wurde das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen wurden (Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO. 1960), abgeändert und ergänzt.

Mit Artikel I Z. 7 wurde die Bestimmung des § 5 Abs. 7a eingefügt, mit der nunmehr der diensthabende Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes an den ihm von den hiezu berechtigten Organen der Straßenaufsicht vorgeführten Personen in den Fällen des § 5 Abs. 6 und 7 der StVO. unmittelbar verpflichtet wurde.

Um dem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt die Erfüllung dieses Gesetzesbefehls zu ermöglichen, wurde im § 5 Abs. 7b des zit. Gesetzes der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet, dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

Diese Bestimmung des § 5 Abs. 7b erster Satz gilt als Grundsatzbestimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit der eine Regelung in Angelegenheit „Heil- und Pflegeanstalten“ getroffen wird. In der Bestimmung des § 5 Abs. 7b StVO. wurde festgelegt, daß diese grundsatzgesetzliche, eine Materie des Krankenanstaltenwesens regelnde bundesgesetzliche Bestimmung in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft tritt. Um diese Bestimmung des Bundesgesetzgebers wirksam werden zu lassen, ist daher ein zweiter gesetzgeberischer Akt des Landesgesetzgebers erforderlich. Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG. obliegt es der Landesgesetzgebung, innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens das Ausführungsgesetz zu erlassen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält nun in Form einer Novelle zum Wiener Krankenanstaltengesetz die der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 5 Abs. 7b StVO. entsprechende Regelung.

Der Systematik des Wiener Krankenanstaltengesetzes Rechnung tragend wurde im vorliegenden Gesetzentwurf die Verpflichtung des Rechtsträgers der öffentlichen Krankenanstalt nach § 31 (Anstaltsambulatorium) unter § 31a festgelegt.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 5 Abs. 7b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBl. Nr. 204, beschlossen:

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 13/1958, wird wie folgt ergänzt:

Nach § 31 wird ein § 31a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Blutabnahme im Dienste der Straßenpolizei

Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt jene Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen, die zur Blutabnahme an den Personen erforderlich sind, die ihm gemäß § 5 Abs. 7a der Straßenverkehrsordnung 1960 von einem Organ der Straßenaufsicht zur Blutabnahme vorgeführt werden.“

Zum 73. Jahrgang, Seite 285,

zum 76. Jahrgang, Seite 296, und

zum 78. Jahrgang, Seite 216:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 26. November 1964, LGBl. für Wien Nr. 21, Magistratsabteilung 17—VIII-1811/64, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 26. November 1964, Pr. Z. 3070, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar:

Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien — Lainz, einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,
Franz Josef-Spital,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,
Elisabeth-Spital,
Sophienspital der Stadt Wien,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus der Stadt Wien — Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner-Markhof'sches Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,
St. Anna-Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Nervenheilanstalt Rosenhügel,
Nervenheilanstalt Maria Theresien-Schlüssel,
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,

werden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1964 einheitlich wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Gebührenklasse	135 S
2. Gebührenklasse	180 S
1. Gebührenklasse	220 S

pro Tag und Pfegling.

Die Pflegegebühren für das C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld werden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1964 auf 105 S täglich pro Pfegling festgesetzt.

Zum 73. Jahrgang, Seite 285,
zum 77. Jahrgang, Seite 190,
zum 78. Jahrgang, Seite 217, und
zum 79. Jahrgang, Seite 229:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 30. März 1965, LGBl. für Wien Nr. 7, Magistratsabteilung 17 — VIII-291/65, betreffend die Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 30. März 1965, Pr. Z. 690, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

In teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 3. März 1964, Pr.Z. 545, mit welchem die Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten mit Wirksamkeit vom 1. April 1964 festgesetzt wurden, beträgt ab 1. April 1965 die Arztgebühr für alle Einrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes

in der 2. Gebührenklasse höchstens 3600 S,

in der 1. Gebührenklasse höchstens 6600 S für einen Pflegefall.

F. Zum 74. Jahrgang (1960)

Zum 74. Jahrgang, Seite 154, und
zum 78. Jahrgang, Seite 218:

Gesetz vom 24. September 1965, LGBl. für Wien Nr. 20, mit dem das Anzeigenabgabengesetz abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Nach den Bestimmungen des Wiener Anzeigenabgabengesetzes erhebt die Stadt Wien eine Abgabe von Anzeigen, die in Druckwerke mit dem Erscheinungsort Wien gegen Entgelt aufgenommen werden. Als Erscheinungsort gilt Wien dann, wenn die erstmalige Verbreitung von Wien aus erfolgt oder der Standort des Verlages sich in Wien befindet oder die verwaltende Tätigkeit vorwiegend in Wien ausgeübt wird. Die volle Abgabepflicht besteht bereits dann, wenn in Wien auch nur eine dieser drei Voraussetzungen erfüllt ist und die übrigen Voraussetzungen im Bereich anderer Gebietskörperschaften zutreffen. Da nun in den übrigen Bundesländern, in denen überhaupt Anzeigenabgabegesetze erlassen wurden, im wesentlichen gleichlautende gesetzliche Regelungen bestehen, ergibt sich des öfteren, daß mehrere Gebietskörperschaften nebeneinander berechtigt sind, die Anzeigenabgabe in voller Höhe einzulieben. Der hievon betroffene Abgabepflichtige läuft in diesem Fall Gefahr, daß er für ein und dieselbe Anzeige im ungünstigsten Fall dreimal die Anzeigenabgabe zu entrichten hat.

Die Novelle sieht nun vor, daß der Abgabepflichtige dann, wenn er den Nachweis erbringt, daß er wegen

Zum 73. Jahrgang, Seite 285,
zum 75. Jahrgang, Seite 343, und
zum 79. Jahrgang, Seite 229:

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1964, LGBl. für Wien Nr. 2/65, Magistratsabteilung 17—VIII-3069/64, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien und in der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau

Die Wiener Landesregierung hat am 22. Dezember 1964, Pr. Z. 3312, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1965 werden die Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau mit 70 S pro Tag und Pflegling festgesetzt.

2. Mit gleicher Wirksamkeit werden die Pflegegebühren für Pfleglinge der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau, die in Familienpflege sind, mit 35 S pro Tag und Pflegling festgesetzt.

der gleichen Anzeige auch gegenüber anderen Gebietskörperschaften abgabepflichtig ist, in Wien nur den entsprechenden Bruchteil der Anzeigenabgabe zu bezahlen hat.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 14, über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabengesetz), in der Fassung der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt 10 v. H. des für die Vor- nahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Ent- geltens.

(2) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Ver- jähungszeit nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 1 Abs. 2 entspricht, auch gegenüber anderen in- ländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der ein- hebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechen- den Bruchteil festzusetzen. Die Abgabenbehörde hat die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörper- schaften hievon zu benachrichtigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das ist der 1. Jänner 1966.

Zum 74. Jahrgang, Seite 165:

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1965, LGBl. für Wien Nr. 23, über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit wider-ruflich“ im § 1 Abs. 2 des Gebrauchsgebüh- -rengesetzes durch den Verfassungsgerichts- -hof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungs-
-gesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2
des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundge-
-macht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Er-
-kenntnis vom 14. Oktober 1965, Zl. G 2/65, G 11/65, § 1
Abs. 1 und im Abs. 2 die Worte „und jederzeit wider-
-ruflich“ des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBl.
für Wien Nr. 4/1948, über die Erteilung von Erlaubnis-
-sen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen
sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete
der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hie-
-für (Gebrauchsgebührengesetz) als verfassungswidrig
aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Septem-
-ber 1966 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht
wieder in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 205:

Gesetz vom 25. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, über die öffentliche Müllabfuhr im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Müllabfuhrgesetz 1965)

Vorbemerkung (Erl.)

In Wien wird derzeit die öffentliche Hauskehr-
-richtabfuhr auf Grund des Landesgesetzes vom 21. Mai
1954, LGBl. für Wien Nr. 16, und der hiezu in den
Jahren 1956 und 1959 erlassenen Gesetzesnovellen, die
sich infolge der in den faktischen Verhältnissen einge-
-tretenen Änderungen als notwendig erwiesen hatten,
besorgt.

Unnötig zeigt sich, daß die derzeit für die Haus-
-kehrabfuhr bestehende Rechtsgrundlage schon im
Hinblick auf den seither vollzogenen weiteren Ausbau
der Hauskehrabfuhr und die inzwischen auf ver-
-schiedenen Teilbereichen der Rechtsordnung eingetre-
-tenen Neuerungen und Klarstellungen sowie die jün-
-gsten Erfahrungen bei der praktischen Handhabung des
Gesetzes, die zum Zeitpunkt der früheren gesetzlichen
Änderungen in ihrer Gesamtheit noch nicht gegeben
bzw. voraussehbar waren, in einer Reihe von Bestim-
-mungen reformbedürftig ist.

Als Beispiel hierfür sei nur die Auflassung der früher
noch teilweise durchgeführten nicht staubfreien Abfuhr
angeführt, wodurch die §§ 6 und 10 ihren inneren Ge-
-halt verloren haben.

Ferner erweist es sich mit Rücksicht auf die zuneh-
-mende Zahl der Gründungen von Baurechten und die
Neuregelung des Kleingartenwesens als notwendig, er-
-gänzende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen.

Ferner läßt es eine systematische Klarstellung ge-
-boten erscheinen, die Angelegenheiten der Hauskehr-
-richtabfuhr von denen der Gebühren im Rahmen eines ein-
-heitlichen Gesetzes streng voneinander zu trennen. Dar-
-aus ergibt sich die Notwendigkeit, die §§ 1, 13 und 20
entsprechend zu ändern.

Ein weiteres Problem stellt die in jüngerer Zeit immer
wieder in Rechtsmitteln aufgeworfene Frage dar, ob
die Hauskehrabfuhrgebühr nur bei tatsächlicher In-
-anspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen
Hauskehrabfuhr eingehoben werden darf. Wenn-
-gleich die kategorische Formulierung des § 12 Abs. 1
derzeit ausdrücklich bestimmt, daß die Hauskehr-
-richtabfuhrgebühr ohne Rücksicht darauf zu entrichten ist,
ob die öffentliche Hauskehrabfuhr benützt wird
oder nicht, und damit der Wille des Gesetzgebers ein-
-deutig ausgedrückt erscheint, so wird dessen ungeachtet
unter Berufung auf andere gesetzliche Bestimmungen
(§ 1 Abs. 1, § 9 Abs. 1), in denen sich die schon an
früherer Stelle erwähnte Verquickung der abfuhrrecht-
-lichen Bestimmungen mit gebührenrechtlichen Hinwei-
-sen vorfindet, der Versuch unternommen, in den Fäl-
-len, in denen die Aufstellung von Gefäßen verhindert
wird oder diese nicht benützt werden, Gebührenfreiheit
zu erreichen. Um in dieser Frage eine, jeden rechtlichen
Zweifel ausschließende Regelung zu erzielen, scheint
auch in diesem Punkte eine Änderung der entsprechen-
-den gesetzlichen Bestimmungen geboten.

Die zuletzt behandelte Frage weist darüber hinaus
ein weiteres wesentliches Rechtsproblem auf. Soweit die
einzuhebende Gebühr ein Entgelt für die effektive Be-
-nützung der Einrichtung der öffentlichen Hauskehr-
-richtabfuhr darstellt, handelt es sich bei dieser Leistung in-
-haltlich um eine Gebühr gemäß § 10 Abs. 3 lit. d
Finanzausgleichsgesetz 1959. Nach der jüngeren Judi-
-katur des Verfassungsgerichtshofes ist es der Landes-
-gesetzgebung verwehrt, der Gemeinde eine Ermächti-
-gung zur Einhebung dieser Leistung zu erteilen, weil
hiefür bereits der Bund in der vorgenannten Gesetzes-
-stelle gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948
eine derartige Ermächtigung erteilt hat. Insoweit jedoch
einem Liegenschaftseigentümer, der die Hauskehr-
-richtabfuhr faktisch nicht in Anspruch nimmt, für die bloße
Bereitstellung der Einrichtungen der Hauskehrabfuhr
dennoch eine öffentlich-rechtliche Leistung auf-
-erlegt wird, könnte bei einer einschränkenden Inter-
-pretation des Ausdruckes „Benützung von Gemein-
-einrichtungen“ die Auffassung vertreten werden, daß
die vom Bund für die Einhebung einer Gebühr erteilte
Ermächtigung nicht mehr ausreicht. Würde man sich
diese Auffassung zu eigen machen, dann bedürfte es
gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz dann, wenn
die Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe auf Grund
des Beschlusses der Gemeindevertretung ermächtigt wer-
-den sollen, einer über die bundesgesetzliche Regelung
hinausgehenden Ermächtigung durch den Landesgesetz-
-geber. Um auch in dieser Richtung hin zur Vermeidung
formalrechtlicher Zweifel entsprechend Klarheit zu
schaffen, erschien es geboten, hiefür im vorliegenden
Entwurf (§ 11) eine hinreichende Vorsorge zu treffen.

Neben diesen für eine Novellierung sprechenden
Gründen hat es sich in den letzten Jahren gezeigt, daß
von zahlungsunwilligen Liegenschaftseigentümern aus
der Bezeichnung „Hauskehr“ immer wieder der

falsche Schluß gezogen wird, daß sich die öffentliche Hauskehrabfuhr nur auf Liegenschaften beziehen könne, auf denen Wohnhäuser stehen. Um solche Fehlschlüsse, die letzten Endes nur zu einer erheblichen, wenngleich überflüssigen Mehrbelastung des Verwaltungsapparates führen, auszuschalten, erschiene es zweckmäßig, die gesetzliche Terminologie in Einkunft auf den sich in den letzten Jahren immer mehr eingebürgerten Begriff des Mülls abzustellen. Diese Änderung hätte aber zur Folge, daß fast jeder Paragraph des derzeit geltenden Gesetzes einer geringfügigen Änderung durch Austausch der Begriffe „Hauskehr“ gegen „Müll“ bedürfte.

Allein diese, eine Überholung der derzeitigen Rechtslage erheischenden Probleme würden, wenngleich in den meisten Paragraphen nur geringfügige Neuformulierungen notwendig wären, von der Seite einer formellen Neugestaltung her gesehen, den Rahmen einer Novelle bei weitem sprengen. Aus diesem Grund wurde ein in sich abgerundeter Entwurf, der noch andere, im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen behandelte Teilprobleme berücksichtigt, erstellt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Müllabfuhr

§ 1

Öffentliche Müllabfuhr

Der Stadt Wien obliegt die Abfuhr des Mülls von den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Liegenschaften, sofern nicht die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sowie des § 4 Abs. 1 und 2 Anwendung finden (öffentliche Müllabfuhr).

§ 2

Müll

(1) Als Müll im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen: üblicherweise anfallende nicht flüssige hauswirtschaftliche Abfälle, wie Haus- und Hofkehricht, kalte Asche und Schlacke, Ruß, Küchenabfälle, Lumpen, Scherben, Knochen, Metalle, Blechdosen, Papier, Garten- und Blumenabfälle, weiters ähnliche Abfälle aus gewerblichen Betrieben. Bauschutt ist nur dann als Müll anzusehen, wenn er in ganz geringen Mengen anfällt.

(2) Als Müll im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere nicht: Erde, Schlamm, Schnee, Eis, landwirtschaftliche und andere als im Abs. 1 genannte gewerbliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Flüssigkeiten, Benzin- und Ölrückstände, heiße oder sperrige Gegenstände, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie zum Beispiel explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

(3) Der Müll geht mit der Übernahme durch die mit der Entleerung der Gefäße betrauten Organe in das Eigentum der Stadt Wien über¹.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Bestimmung, wonach der Müll mit der Übernahme durch die mit der Entleerung betrauten Organe in das Eigentum der Stadt Wien übergeht, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen.

§ 3¹⁾

Einbeziehung und Ausschluß

(1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiete der Stadt Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 2 und 3 ausgeschlossen oder gemäß § 4 ausgenommen sind.

(2) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung Liegenschaften ausgeschlossen, von denen die Abfuhr des Mülls wegen der Lage der Liegenschaften oder aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereiche der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(3) Treten bei jenen Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind, nachträglich Ausschließungsgründe im Sinne des Abs. 2 ein und wären auch Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 4 lit. a oder b mit erheblichen Schwierigkeiten für die Stadt Wien verbunden, dann sind diese Liegenschaften von der öffentlichen Müllabfuhr bescheidmäßig auszuschließen. Nach Wegfall der für den Ausschluß maßgeblichen Verhältnisse hat wieder die bescheidmäßige Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr zu erfolgen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Als Grund für einen Ausschluß von der öffentlichen Müllabfuhr können im Einzelfall die Lage der Liegenschaft sowie technische Schwierigkeiten, wie beispielsweise Ausfall von Fahrzeugen oder betriebliche Umstände, wie vor allem Personalschwierigkeiten, in Betracht kommen. Erst bei Wegfall der Gründe, derentwegen die im Gesetz normierte Ausscheidung vom Abfuhrgebiet erfolgt ist, können diese Liegenschaften in das Abfuhrgebiet einbezogen werden. Damit wird eine säuberliche Scheidung des potentiellen Abfuhrgebietes, das das ganze Stadtgebiet umfaßt, vom effektiven Abfuhrgebiet erzielt. In Zweifelsfällen wird im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Frage des Ausschlusses von der öffentlichen Müllabfuhr durch Feststellungsbescheid zu erkennen sein.

§ 4

Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr

(1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, und Liegenschaften, die in dem für sie geltenden Einheitswertbescheid als landwirtschaftlich, gärtnerisch oder weinbaumäßig genutzt festgestellt sind, von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Beseitigung des nicht für Kompostierung verwendeten Mülls nachweist. Die Ausnahmegenehmigung hat die für die einwandfreie Beseitigung des Mülls erforderlichen Auflagen zu enthalten¹.

(2) Ferner hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag Liegenschaften von der öffentlichen Müllabfuhr auszunehmen, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, kein Müll entsteht und auch durch die tatsächliche Benützung durch den hiezu Berechtigten kein Müll anfällt.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen zur Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr nach den Abs. 1 und 2, so hat dies der Eigentümer der Liegenschaft binnen

zwei Wochen nach deren Wegfall dem Magistrat anzuzeigen.

(4) Die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr erlischt durch Verzicht des Liegenschaftseigentümers oder durch Widerruf des Magistrats. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen zu ihrer Erteilung weggefallen ist oder eine Auflage nicht erfüllt wurde. Die Liegenschaft gilt mit dem Erlöschen der Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr als in diese einbezogen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Als Nachweis einer sachlich einwandfreien Beseitigung des nicht für Kompostierung verwendeten Mülls wird eine Bestätigung über die Ablagerung des tatsächlich angefallenen Mülls an einem städtischen Ableerplatz oder über die Ablieferung des Mülls an eine Müllverbrennungsanlage anzusehen sein.

§ 5

Benützungszwang

Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr wegbringen zu lassen.

§ 6

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

(1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind Sammelgefäße zu verwenden. Die Sammelgefäße (Kleingefäße bis 35 Liter Inhalt, Großgefäße mit mehr als 35 Liter Inhalt) sind von der Stadt Wien beizustellen. Der Aufstellungsort der Gefäße und dessen allenfalls notwendige Änderungen sind vom Magistrat nach Anhörung des Liegenschaftseigentümers oder dessen auf der Liegenschaft wohnenden Aufsichtsperson zu bestimmen. Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat bestimmten Aufstellungsort und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, den Aufstellungsort in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand und für die Organe der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit auf kürzestem Wege und leicht zugänglich zu halten. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind untersagt.

(2) Die Beförderung der Sammelgefäße zum Abfuhrfahrzeug muß ohne Schwierigkeiten möglich sein; Hindernisse, wie Stufen, Rampen oder Glastüren, sollen nicht im Wege stehen. Erforderlichenfalls haben die Liegenschaftseigentümer für eine ausreichende Beleuchtung und für eine gegen Unfälle dienende Absicherung des Aufstellungsortes und des bei der Beförderung der Sammelgefäße zu benützenden Zu- und Abganges, insbesondere auch für Feststellvorrichtungen bei Türen, zu sorgen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer oder deren auf der Liegenschaft wohnende Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, daß Kleingefäße zu den Abfuhrterminen auf den Gehsteig der von den Abfuhrfahrzeugen durchfahrenen Straßen gestellt werden.

(4) Wo nach Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügun-

gen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereiche der öffentlichen Müllabfuhr die Zufahrt zu einer Gruppe von Liegenschaften nicht oder zeitweise nicht möglich ist, kann der Magistrat durch Verordnung anordnen,

- a) daß Großgefäße auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Standplatz zu benützen oder
- b) daß Kleingefäße zwecks Entleerung an einen vom Magistrat bestimmten Platz zu bringen sind.

Der gemeinsame Platz nach lit. a und b ist so festzusetzen, daß er zur Liegenschaftsgruppe so nahe wie möglich liegt.

(5) Die von der Stadt Wien beigestellten Sammelgefäße und sonstigen der öffentlichen Müllabfuhr dienlichen Einrichtungen bleiben in deren Eigentum.

§ 7¹⁾

Benützung der Sammelgefäße

(1) Der zur Abfuhr bestimmte Müll ist ausschließlich in die von der Stadt Wien beigestellten Sammelgefäße einzubringen. Diese dürfen nur zur Aufnahme von Müll verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel geschlossen werden können. Die Sammelgefäße dürfen nur zur Einbringung und zur Abfuhr des Mülls geöffnet werden. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden. Wird Bauschutt (§ 2 Abs. 1) eingebracht, so darf dieser nicht mehr als ein Viertel des Inhaltes des Sammelgefäßes ausmachen.

(2) Das Umleeren oder Durchsuchen des Inhaltes der Sammelgefäße ist verboten.

(3) Die Sammelgefäße sind schonend zu behandeln. Ihre Außenwände sowie die sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr sind von den Liegenschaftseigentümern oder von den Benützern rein zu halten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer und Benützer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder durch den Verlust von Sammelgefäßen und von sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr entstehen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Auf Grund der bisherigen Erfahrungen erwies es sich als notwendig, hinsichtlich der Benützung der Sammelgefäße einige grundsätzliche Bestimmungen neu aufzunehmen. Durch das Verbot des Umleerens oder Durchsuchens des Inhaltes der Sammelgefäße soll das sogenannte „Koksstieren“ unter Strafsanktion gestellt werden. Für den Fall, daß versehentlich in die Sammelgefäße gelangte Gegenstände, wie Schmuck oder Dokumente, herausgesucht werden, wird in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren jedoch Notstand anzunehmen sein.

§ 8

Festsetzung der Art und Zahl der Sammelgefäße sowie der Zahl der Einsammlungen

(1) Der Magistrat hat von Amts wegen die Art und Zahl der Sammelgefäße jeweils nach den sanitären und

betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht.

(2) Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zahl der Sammelgefäße maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers eine Neufestsetzung der Zahl der Sammelgefäße vorzunehmen. Der Wegfall der vom Liegenschaftseigentümer für eine Herabsetzung der Zahl der Sammelgefäße geltend gemachten Umstände ist vom Liegenschaftseigentümer binnen zwei Wochen nach deren Wegfall dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Der Inhalt der Sammelgefäße ist jährlich 52mal einzusammeln. Wenn es den sanitären oder betriebsmäßigen Erfordernissen dienlich ist, kann der Magistrat von der 52maligen Einsammlung abgehen und die Zahl der Einsammlungen diesen Erfordernissen entsprechend für bestimmte Stadtteile durch Verordnung ändern. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Magistrat die Zahl der jährlichen Einsammlungen für einzelne Liegenschaften mit Bescheid ändern. Insolange eine derartige Änderung nicht ausgesprochen wird, ist dem Abgabenbescheid eine 52malige Einsammlung zugrunde zu legen.

(4) Für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1959, benützt werden, ist über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festzusetzen. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes. Bestehen die Voraussetzungen für eine 30malige Entleerung nicht mehr, so ist nach Abs. 3 vorzugehen.

§ 9

Anzeigepflicht bei Eigentümerwechsel

Den Wechsel in der Person des Liegenschaftseigentümers haben der bisherige und der neue Eigentümer binnen zwei Wochen nach Eigentumsübergang dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Auskunftspflicht

Den mit der Erhebung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Organen der öffentlichen Müllabfuhr ist zu allen für die öffentliche Müllabfuhr in Betracht kommenden Teilen der Liegenschaft ungehindert Zutritt zu gewähren und jede für Abfuhrzwecke erforderliche Auskunft zu erteilen.

ABSCHNITT II

Abgabe

§ 11

Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe

Der Stadt Wien als Gemeinde wird, soweit eine solche Ermächtigung nicht schon bundesgesetzlich eingeräumt ist, die Ermächtigung erteilt, für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

bzw. deren Benützung nach den folgenden Bestimmungen auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben.

§ 12¹⁾

Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

(2) Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation folgender Zahlen zu errechnen:

- a) Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße,
- b) Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4),
- c) Grundbetrag.

(3) Der Grundbetrag ist im Beschluß des Gemeinderates (Abgabentarif) derart festzusetzen, daß die gesamte zur Einhebung gelangende Abgabe den Aufwand für die Bereitstellung, die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr einschließlich der Beseitigung des Mülls sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigt. Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelgefäß festzusetzen und nach dem Inhalt der Sammelgefäße zwischen Klein- und Großgefäßen zu differenzieren, wobei der Grundbetrag für Großgefäße über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Großgefäße über 110 Liter steigt.

(4) Soweit gemäß § 6 Abs. 4 lit. a dieses Gesetzes Großgefäße auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist für die Dauer dieser Aufstellung die jährliche Abgabe nach Haushalten bzw. Lokalen zu berechnen und beträgt je Haushalt bzw. Lokal das 13fache des Grundbetrages für ein Großgefäß bis 110 Liter Inhalt. Nicht ständig benützte Baulichkeiten gelten als Lokale im Sinne dieser Bestimmung. Die Eigentümer der hievon betroffenen Liegenschaften haben dem Magistrat die hierfür erforderlichen Bemessungsgrundlagen binnen einer Woche nach erfolgter Verordnung (§ 6 Abs. 4) bekanntzugeben.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Von der bisherigen Konstruktion, derzufolge die Höhe der Gebühr im Gesetz selbst fixiert ist, wurde insofern abgegangen, als — entsprechend den Regelungen im Wiener Wasserversorgungsgesetz und dem Gebührengesetz für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen — der Gemeinderat ermächtigt wird, die Höhe der Abgabe zu bestimmen. Gleichzeitig wurde das Höchstmaß der Abgabe durch eine Plafondbestimmung fixiert, derzufolge die Abgabe der Höhe nach durch das Kostendeckungsprinzip limitiert ist.

§ 13

Beginn, Änderungen und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind (§ 3 Abs. 1) oder in diese einbezogen werden (§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 4), mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Sonderbestimmungen für Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

(2) Treten Umstände ein, die eine Erhöhung oder Verminderung der Abgabe bedingen, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des auf den Eintritt dieser Umstände folgenden Monats. Falls jedoch die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 4 letzter Satz) nicht rechtzeitig erfüllt wird, so tritt eine Verminderung der Abgabe erst mit dem ersten Tag des Monats ein, der auf das Einlangen der Anzeige beim Magistrat folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschluß (§ 3 Abs. 3) oder die Ausnahme (§ 4 Abs. 1 und 2) von der öffentlichen Müllabfuhr rechtswirksam wird.

§ 14

Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft, für welche die Abgabepflicht besteht; Miteigentümer sind Gesamtschuldner. Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen dauert die Abgabepflicht des bisherigen Eigentümers (Miteigentümers) bis zum Ende des Kalenderjahres fort, in dem die Änderung eingetreten ist; der neue Eigentümer (Miteigentümer) haftet für alle rückständigen Abgabebeträge, die seit dem Beginn des der Änderung in den Eigentumsverhältnissen vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

§ 15

Festsetzung der Abgabe

(1) Die jährliche Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Die Festsetzung der Abgabe gilt solange, als nicht nach Abs. 3 ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Der Abgabenbescheid kann noch vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Art und Zahl der Sammelgefäße (§ 8 Abs. 1 und 2) festgesetzt wird, und, sofern die Zahl der jährlichen Einsammlungen (§ 8 Abs. 3 und 4) mit Bescheid festzusetzen ist, vor dessen Rechtskraft erlassen werden.

(3) Im Falle der Änderung des Grundbetrages, der Änderung der durch Verordnung festgesetzten Zahl der jährlichen Einsammlungen oder der Änderung der in Abs. 2 genannten bescheidmäßigen Festsetzungen ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem der geänderte Grundbetrag oder die geänderten Festsetzungen zugrunde zu legen sind, zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung der in Abs. 2 genannten bescheidmäßigen Festsetzungen rechtskräftig geworden ist.

§ 16

Fälligkeit der Abgabe

Die jährliche Abgabe wird zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Abgabensjahres (Kalenderjahres) fällig.

§ 18

Sonderbestimmungen für Kleingartenanlagen

Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auch auf die Benutzer der Kleingartenflächen (Lose) sinngemäß Anwendung.

§ 19

Beschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehender höchstens drei Monate dauernder Einschränkung, Verzögerung oder Unterbrechung der öffentlichen Müllabfuhr wegen höherer Gewalt, aus betrieblichen Gründen, auf Grund behördlicher Vorschriften, wegen Behinderung der Zufahrt beziehungsweise der Abfuhr oder dergleichen entsteht kein Anspruch auf Abgabeminderung.

§ 20

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 21

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit hat an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu treten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat nach diesem Gesetz erlassenen Anordnungen sind mit Geldstrafen bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

Gebrüder Hardy

Maschinenfabrik AG

Wien XX, Höchstädtplatz 4, Tel. 352611 Serie

Hardy-Knorr-Autobremse, Türschließeinrichtungen, Druckluftscheibenwischer, Drucklufthörner, Hardy-Knorr-Magnetschienebremse

Hardy-Druckluftbremsanlagen für Schienenfahrzeuge

08/11 H

§ 22

Behörde

Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

§ 23

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954, LGBl. für Wien Nr. 16, in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 10, soweit es noch in Geltung steht, außer Kraft.

(3) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die öffentliche Hauskehrichtabfuhr einbezogen waren, bleiben bis zu einem allfälligen Ausschluß oder einer allfälligen Ausnahme in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen.

(4) Liegenschaften, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der öffentlichen Hauskehrichtabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen waren, bleiben bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen oder ausgenommen. Die Einbeziehung hat zu erfolgen, wenn ein Ausschluß- oder ein Ausnahmegrund nach § 3 oder § 4 nicht gegeben ist.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgesetzten Hauskehrichtabfuhrgebühren sind bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes weiterhin zu den im § 16 bestimmten Fälligkeitstagen zu entrichten.

(6) Der im § 12 Abs. 3 vorgesehene Gemeinderatsbeschuß ist auch schon vor Kundmachung dieses Gesetzes zulässig; er darf jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Zum 74. Jahrgang, Seite 205:

Abgabentarif, betreffend die im Gesetz vom 25. Juni 1965 über die öffentliche Müllabfuhr im Gebiet der Stadt Wien vorgesehene Abgabe, Gemeinderatsbeschuß vom 24. September 1965, Pr. Z. 2017, Amtsblatt der Stadt Wien vom 25. September 1965, Nr. 77

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965, BGBl. Nr. 133, und auf Grund der §§ 1 und 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1965 über die öffentliche Müllabfuhr im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Müllabfuhrgesetz 1965) folgenden Abgabentarif beschlossen:

§ 1

Für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr beziehungsweise deren Benützung wird vom Wiener Magistrat eine Abgabe eingehoben.

§ 2

Der Grundbetrag wird für Kleingefäße mit 2,30 S, für Großgefäße bis 110 Liter Inhalt mit 6 S festgesetzt. Für Großgefäße über 110 Liter Inhalt erhöht sich der Grundbetrag von 6 S um den Hundertsatz, in dem der Literinhalt der Großgefäße über 110 Liter steigt. Für ein Großgefäß mit 1100 Liter Inhalt beträgt der Grundbetrag sohin 60 S.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Heinrich Goblirsch & Co.

**Patent Schiefertuch- u. Schultafelerzeugung
Wien XV, Meiselstr. 25, Tel. 92 44 25, 92 59 792**

Lieferant öffentlicher Dienststellen

Gegr.
1866

Erzeugung von Experimentiertischen und
sonst. Schuleinrichtungsgegenständen sowie
VERDUNKELUNGSANLAGEN

H 25/80

Franz Mischinger
O. H. G.

BUCHBINDEREI UND KALENDERFABRIK

Wien VIII, Lange Gasse 61, Tel. 43 24 68

H 4/80

**Bau-Unternehmung
Beer & Ems**

Ges. für Hoch-, Tief- und
Stahlbetonbau m. b. H.

**Hauptbüro: Wien V, Zentagasse 47
Telefon 57 13 66**

S 1/80

Zum 74. Jahrgang, Seite 260,
zum 76. Jahrgang, Seite 299, und
zum 77. Jahrgang, Seite 198:

**Gesetz vom 24. April 1964, LGBl. für Wien
Nr. 15, mit dem die Wiener Landarbeits-
ordnung abgeändert und ergänzt wird
(Wiener Landarbeitsordnungsnovelle
1964)**

Vorbemerkung (Erl.)

Die Wiener Landarbeitsordnung galt ursprünglich als vorbildlich. Das Landarbeitsrecht hat jedoch in Anbetracht der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung, die vor allem durch Mechanisierung und Technisierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gekennzeichnet ist, in den meisten anderen Bundesländern inzwischen eine Verbesserung erfahren, sodaß es als vorzuziehend erachtet werden muß, auch die Wiener Landarbeitsordnung den seit ihrer Erlassung eingetretenen geänderten Verhältnissen unter Bedachtnahme auf die seither in der Praxis gesammelten Erfahrungen anzupassen.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961 und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der geltenden Fassung, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) die Jahresdienstverträge,
- b) jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn neben dem Barlohn nur Kost und Wohnung oder eine dieser Leistungen gebührt, und
- c) Vereinbarungen über ein Probendienstverhältnis¹⁾.“

2. Dem § 11 sind als Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für das Probendienstverhältnis.

(5) Ist mit der Begründung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers verbunden oder wird eine solche während der Dauer des Dienstverhältnisses im Interesse des Dienstgebers notwendig, trifft den Dienstgeber mangels anderer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten, zu welchen insbesondere Fahrt- und Transportspesen sowie auch ein allfälliger Verdienstentgang zählen²⁾.“

3. Im § 14 ist als neuer Abs. 3 einzufügen:

„(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wengleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gebührt, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht³⁾.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

4. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden⁴⁾.“

5. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienangehörigen;
- b) Begräbnis des Gatten, der Gattin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, der Kinder, der Eltern, der Schwiegereltern oder der Geschwister;
- c) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder;
- d) Aufsuchen des Arztes;
- e) Vorladung vor Behörden oder Gerichte;
- f) Wohnungswechsel oder Gefährdung der eigenen Wohnstätte;
- g) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- h) Ausübung des Wahlrechtes⁵⁾.“

6. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 v. H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v. H. des Jahresentgeltes⁶⁾.“

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt⁷⁾.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.

7. Dem § 32 ist als lit. g anzufügen:

„g) der Dienstnehmer die für die Altersrente (auch vorzeitige Altersrente) erforderliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat⁸⁾.“

8. § 58 hat zu lauten:

„Die wöchentliche Normalarbeitszeit in der Landwirtschaft darf, abgesehen von den im § 60 enthaltenen Ausnahmen, im Jahresdurchschnitt 45 Stunden, in der einzelnen Arbeitswoche 48 Stunden nicht überschreiten⁹⁾.“

9. § 60 hat einleitend zu lauten:

„Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf 45 Stunden nicht überschreiten . . .¹⁰⁾“

10. Dem § 67 ist als neuer Abs. 6 anzufügen:

„(6) Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetznovelle 1958, BGBl. Nr. 55, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen¹¹⁾.“

11. Dem § 70 Abs. 3 ist anzufügen:

„Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Abfindung für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweifundfünfzigstel des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes¹²⁾.“

12. Im § 78 Abs. 3 ist die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „54“ durch die Zahl „48“ zu ersetzen¹³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Ergänzung dieser Bestimmung, wonach nunmehr auch Vereinbarungen über ein Probendienstverhältnis nur schriftlich abgeschlossen werden sollen, bezweckt vor allem, Auseinandersetzungen darüber zu vermeiden, ob bei einem mündlichen Abschluß eines Dienstverhältnisses überhaupt ein Probendienstverhältnis vereinbart war oder nicht. Grundsätzlich soll nunmehr ein Probendienstverhältnis künftighin nur schriftlich vereinbart werden können.

²⁾ (Erl.) Durch diese Bestimmung sollen insbesondere unbillige Härten für den Dienstnehmer ausgeschlossen und unerfreuliche Auseinandersetzungen über den Ersatz der Umzugskosten bei Begründung eines Dienstverhältnisses oder bei Änderung des Wohnsitzes im Interesse des Dienstgebers vermieden werden.

³⁾ (Erl.) Eine Aliquotierung von periodisch fälligen Ansprüchen ist bereits seit langem im Angestelltenrecht vorgesehen. Der Grundsatz der Aliquotierung solcher Ansprüche soll nunmehr auch im Landarbeitsrecht, und zwar für ein während des Jahres beginnendes oder endendes Dienstverhältnis, verankert werden. Unter dem Begriff „einer anderen besonderen Entlohnung“ ist nur eine auf einen bestimmten Zeitraum abgestellte und sobin aliquotierungsfähige Entlohnung, nicht aber eine Zulage für andere besondere Leistungen, wie etwa eine Spritzzulage in Weinbaubetrieben, eine Erntepremie und dergleichen, zu verstehen.

⁴⁾ (Erl.) Es kann daher ein Dienstverhältnis aus einem solchen Grunde, unabhängig von der Zeitdauer der Dienstverhinderung, ausschließlich nur durch Kündigung gelöst werden.

⁵⁾ (Erl.) Obzwar die Aufzählung der Gründe der Dienstverhinderung lediglich demonstrativen Charakter besitzt, erweisen sich die Ergänzungen in lit. b), f) und h) für die Praxis äußerst zweckmäßig, um klarzustellen, daß auch in den darin bezeichneten und sozial begründeten Fällen das vereinbarte Entgelt weiter zu gewähren ist. Bei der „Gefährdung der eigenen Wohnstätte“ soll vor allem auf die Folgen aus Anlaß von Elementar- oder Brandkatastrophen, Hochwasserschäden und dergleichen Bedacht genommen werden.

⁶⁾ (Erl.) Diese Vorschrift soll einen Anreiz für eine längere Dauer der Dienstverhältnisse bilden.

⁷⁾ (Erl.) Der Anspruch auf Abfertigung soll einem Dienstnehmer bei Lösung eines Dienstverhältnisses lediglich mit Ausnahme der hier taxativ angeführten Fälle zustehen. Durch diese gleichlautend mit der im Angestelltengesetz und im Gutsangestelltengesetz getroffene Regelung soll insbesondere eindeutig geklärt werden, daß der Abfertigungsanspruch auch im Falle einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses besteht.

⁸⁾ (Erl.) Die Erreichung oder Überschreitung des für den Bezug der Altersrente oder vorzeitigen Altersrente erforderlichen Alters stellt sicherlich einen wichtigen Grund zum vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis dar, der den Dienstnehmer berechtigen soll, das Dienstverhältnis zu beenden, ohne dadurch den Anspruch auf Abfertigung zu verlieren.

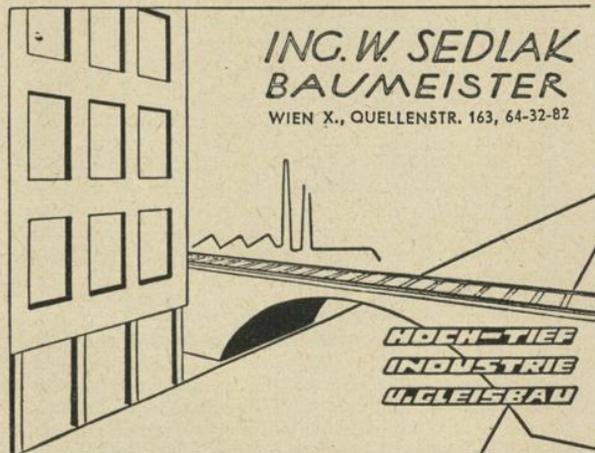
⁹⁾ (Erl.) Die Änderung des Ausmaßes der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht der in allen Wirtschaftszweigen getroffenen kollektivvertraglichen Regelung und der in der Praxis allgemein herrschenden Übung. Nach der bisherigen Regelung, wonach während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden dürfen, war es auch nicht ausgeschlossen, daß außerhalb der Anbau- und Erntezeit die 54stündige Wochenarbeitszeit trotzdem ohne Verletzung des geforderten Jahresdurchschnittes überschritten werden konnte. Die nunmehrige Abänderung läßt hingegen nur mehr eine Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden bei Wahrung eines Jahresdurchschnittes von 45 Wochenstunden zu.

¹⁰⁾ (Erl.) Die Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 45 Wochenstunden entspricht gleichfalls der in allen anderen Wirtschaftszweigen kollektivvertraglich festgelegten und auch sonst in der Praxis allgemein üblichen Arbeitszeit.

¹¹⁾ (Erl.) Die Begünstigung von invaliden Dienstnehmern durch Gewährung eines Zusatzurlaubes in der Dauer von drei Tagen erscheint aus sozialen Erwägungen gerechtfertigt.

¹²⁾ (Erl.) In der gegenwärtigen Fassung dieser Bestimmung ist nicht berücksichtigt, daß der Urlaubsanspruch eines jugendlichen Dienstnehmers, unbeschadet der Dauer des Dienstverhältnisses, 24 Werktage beträgt. Die Bemessung der Urlaubsabfindung sollte daher unter Bedachtnahme auf das zeitliche Ausmaß dieses Urlaubsanspruches richtiggestellt werden.

¹³⁾ (Erl.) Mit dieser Änderung soll ebenso wie in den §§ 58 und 60 eine Angleichung an die in allen anderen Wirtschaftszweigen kollektivvertraglich getroffene Arbeitszeitregelung und der auch sonst allgemein herrschenden Übung entsprechend herbeigeführt werden.



Zum 74. Jahrgang, Seite 260,
zum 76. Jahrgang, Seite 299, und
zum 77. Jahrgang, Seite 198:

**Gesetz vom 29. Jänner 1965, LGBl. für
Wien Nr. 4, mit dem die Wiener Landar-
beitsordnung abgeändert und ergänzt
wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle
1965)**

Vorbemerkung (Erl.)

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, betreffend Erkrankung während desurlaubes, BGBl. Nr. 108, hat der Nationalrat, vorerst mit der durch die verfassungsrechtliche Zuständigkeit und bestehende Kompetenzverteilung bedingten Ausnahme der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und der öffentlichen Bediensteten, für alle übrigen Dienstnehmer eine klare, den sozialpolitischen Bedürfnissen entsprechende Rechtslage geschaffen. Mit der Landarbeitsgesetz-Novelle 1964 vom 1. Juli 1964, BGBl. Nr. 194, wurde dann vom Nationalrat die Voraussetzung für eine völlige Gleichstellung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft mit jenen Dienstnehmern geschaffen, für die das vorzitierte Bundesgesetz gilt.

Der vorliegende Entwurf einer Landarbeitsordnungsnovelle stellt das für die unmittelbare Anwendung der gegenständlichen materiellen Bestimmungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG. zu erlassende Landesausführungsgesetz dar.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, BGBl. Nr. 10/1962 und BGBl. Nr. 194/1964, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der geltenden Fassung, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 67 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Erkrankung während desurlaubes

§ 67a. Erkrankt (verunglückt) ein Dienstnehmer während seinesurlaubes, so werden die auf Werkstage fallenden Krankheitstage auf dasurlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam zutreffen:

1. Die Erkrankung (der Unglücksfall) darf vom Dienstnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein;

2. während desurlaubes darf vom Dienstnehmer keine dem Erholungszweck desurlaubes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein;

3. die Erkrankung (der Unglücksfall) muß eine länger als drei Tage währende Arbeitsunfähigkeit bewirkt haben;

4. der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 b von der Erkrankung (vom Unglücksfall) Mitteilung zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 67b. (1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Dienstnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, so gilt sie als rechtzeitig abgegeben, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögeren ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der Krankenkasse vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis beziehungsweise die Bestätigung der Krankenkasse hat Angaben über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten.

§ 67c. (1) Der Dienstnehmer hat nach termingemäßen Ablauf seinesurlaubes oder, falls die Erkrankung länger dauert, nach deren Beendigung seinen Dienst anzutreten.

(2) Das auf die nicht anrechenbare Zeit desurlaubes entfallende Urlaubsentgelt ist mit dem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei Krankheit oder Unfall gebührenden Entgelt zu verrechnen und gegebenenfalls vom Dienstnehmer zurückzuerstatten.

(3) Ein Urlaubsrest ist nach Möglichkeit im laufenden Urlaubsjahr zu verbrauchen. § 68 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 67d. Bei Erkrankung (Unglücksfall) des Dienstnehmers im Ausland finden die Bestimmungen des § 67a nur Anwendung, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. An Stelle des im § 67b Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise der Bestätigung der Krankenkasse ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen.

§ 67e. Arglistige Beschaffung oder mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung nach § 67 b oder § 67 d berechtigen den Dienstgeber zur Entlassung (§ 33).“

2. Im § 118 Abs. 3 haben an Stelle der Worte „24. Lebensjahr“ die Worte „21. Lebensjahr“ zu treten.

WERKSTATTEN
FÜR DEN
GESAMTEN INNENAUSBAU

**FRANZ KOLLROSS
& SOHN**
KUNSTTISCHLEREI

WIEN XII
GRIESHOFGASSE 9
TELEFON 83 43 48

S 31/80

G. Zum 75. Jahrgang (1961)

Zum 75. Jahrgang, Seite 168,
zum 76. Jahrgang, Seite 300,
zum 77. Jahrgang, Seiten 199 und 203,
zum 78. Jahrgang, Seite 268, und
zum 79. Jahrgang, Seite 235:

Gesetz vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (24. Novelle)

Vorbemerkung (Erl.)

Im Hinblick auf die seit 1946 grundsätzlich einheitliche Besoldung der öffentlich Bediensteten in Österreich sollen nunmehr die Gehälter der städtischen Bediensteten in gleicher Weise wie die der Bundesbediensteten geregelt werden.

Die gleiche Erhöhung wie für die Gehaltsansätze ist auch für die in der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen vorgesehen.

Die Neuregelung der Bezüge wird sich auf Grund der im § 32 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen Pensionsautomatik auch auf die Ruhe(Versorgungs)genüsse auswirken.

Außer der Änderung der Besoldungsordnung sieht die Novelle eine Verbesserung des Urlaubsrechtes für die städtischen Bediensteten vor. So soll ein Mindesturlaub von 18 Werktagen eingeführt und auch die übrigen Ausmaße des Erholungsurlaubes verbessert werden. In dem Entwurf wurden auch Bestimmungen aufgenommen, wonach Krankheit den Urlaub unterbrechen soll.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(19. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, und vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9) wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 60 hat zu lauten:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 18 Werktagen, von mehr als 5 Jahren 24 Werktagen, von mehr als 15 Jahren 30 Werktagen.

Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im

laufenden Kalenderjahr vollstreckt. Dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt ein Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen. Der Erholungsurlaub erhöht sich um sechs Werktagen für Beamte, die eine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen Dienstposten innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, doch darf der Urlaub hierdurch 30 Werktagen nicht übersteigen.

(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf der Urlaub hierdurch 32 Werktagen nicht übersteigen.

(3) Versehrten Beamten kann ohne Rücksicht auf die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstgrenzen nach Zulässigkeit des Dienstes vom zuständigen Organ nach dem Grad der Erwerbsminderung ein Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei bis sechs Werktagen gewährt werden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktagen aufzurunden.

(5) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(6) Erkrankt (verunglückt) ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktag fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Bei Erkrankung im Ausland ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. Erkrankt (verunglückt) ein Beamter, der während seines Erholungsurlaubes eine dem Zweck des Erholungsurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so findet Satz 1 keine Anwendung.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Beamte aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzögerung der Personaldienststelle ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers beziehungsweise der Krankenfürsorgeanstalt vorzulegen, das über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß gibt. Bei Erkrankung des Beamten im Ausland ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizu-

bringen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so findet Abs. 6 keine Anwendung.

(8) Die arglistige Beschaffung beziehungsweise mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung gemäß Abs. 7 ist ein Dienstvergehen.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Die bisherigen Bestimmungen der Dienstordnung sehen bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 14 Werktagen, von mehr als 5 Dienstjahren im Ausmaß von 21 Werktagen und von mehr als 15 Dienstjahren im Ausmaß von 28 Werktagen vor. Der vorliegende Entwurf trägt der Forderung auf Einführung des Mindesturlaubes von 18 Werktagen Rechnung. Außerdem sieht er eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes von 21 auf 24 und von 28 auf 30 Werktagen vor. Praktisch bedeutet dies einen Urlaub von 3, 4 bzw. 5 Wochen. Für jene Bediensteten Gruppen, die Anspruch auf Zusatzurlaub haben, wurde die bisherige Höchstgrenze von 28 Werktagen auf 32 Werktagen angehoben.

Nach den bisherigen Bestimmungen wurde durch die Erkrankung eines Beamten während des Erholungsurlaubes dieser grundsätzlich nicht unterbrochen. Mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten war jedoch schon bisher vereinbart, daß in den Fällen, in denen amtsärztlich festgestellt wurde, daß der Zweck des Erholungsurlaubes wegen der eingetretenen Erkrankung nicht erfüllt ist, die Zeit der Erkrankung ganz oder teilweise nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

Für den Bereich des Bundes wurde nunmehr mit Gesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, eine Regelung, betreffend die Erkrankung während des Urlaubes, getroffen. Der vorliegende Entwurf übernimmt im wesentlichen diese Bestimmungen. Er sieht vor, daß eine Krankheit nur dann den Urlaub unterbrechen soll, wenn der Beamte, wäre er nicht auf Erholungsurlaub, zur Erfüllung seines Dienstes unfähig wäre. Nur auf Werktagen entfallende Tage der Erkrankung sollen berücksichtigt werden. Überdies erfolgt eine Unterbrechung nur dann, wenn die Krankheit länger als drei Kalendertage gedauert hat. Eine Unterbrechung des Urlaubes durch Krankheit soll dann nicht erfolgen, wenn der Beamte die Krankheit schuldhaft herbeigeführt hat. Eine im Ausland eingetretene Erkrankung soll nur dann den Urlaub unterbrechen, wenn sie den Aufenthalt in einer Krankenanstalt notwendig gemacht hat. Um den Zweck des Erholungsurlaubes, nämlich die Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit zu erreichen, sieht der Entwurf vor, daß eine Krankheit den Urlaub dann nicht unterbrechen soll, wenn der Beamte während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit, nämlich eine Tätigkeit gegen Entgelt, ausübt.

Der Entwurf sieht schließlich vor, daß die arglistige Beschaffung bzw. die mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung ein Dienstvergehen darstellt und demnach disziplinar zu ahnden ist.

Abschnitt II

(12. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für

Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, und vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 8 lit. b ist die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ zu ersetzen.

2. Im § 12 Abs. 1 sind die Zahlen „683“, „624“, „356“ und „226“ durch die Zahlen „710“, „649“, „371“ und „235“ zu ersetzen.

3. Im § 18 Abs. 4 ist jeweils die Zahl „180“ durch die Zahl „187“ zu ersetzen.

4. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe 1	68 S
in der Gehaltsstufe 2	76 S
in der Gehaltsstufe 3	84 S
in der Gehaltsstufe 4	92 S
in der Gehaltsstufe 5	100 S
in der Gehaltsstufe 6	108 S
in der Gehaltsstufe 7	116 S
in der Gehaltsstufe 8	124 S
in der Gehaltsstufe 9	132 S
in der Gehaltsstufe 10	140 S
in der Gehaltsstufe 11	148 S
in der Gehaltsstufe 12	156 S
in der Gehaltsstufe 13	164 S
in der Gehaltsstufe 14	172 S
in der Gehaltsstufe 15	180 S
in der Gehaltsstufe 16	188 S
in der Gehaltsstufe 17	196 S
in der Gehaltsstufe 18	204 S.“

5. Im § 21 lit. b hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Autobuslenkerzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	38 S,
ab der Gehaltsstufe 6	40 S monatlich.“

6. Im § 21 lit. c ist die Zahl „72“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „125“ zu ersetzen.

7. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „249“ durch die Zahl „255“ und die Zahl „415“ durch die Zahl „425“ zu ersetzen.

8. Im § 22 lit. b ist die Zahl „84“ durch die Zahl „87“ zu ersetzen.

9. § 22 lit. c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich in der Verwendungsgruppe C 372 S oder 186 S in der Verwendungsgruppe D 149 S.“

10. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L I

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1360	1484	1608
II	1224	1335	1446
III	1087	1186	1285
IV	951	1038	1125
V	817	891	965

b) für Leiter der Verwendungsgruppe La 1 und La 2

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	618	680	742
II	508	557	606
III	409	446	483
IV	341	372	403
V	284	309	334

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L b

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	100	112	124
II	142	154	166
III	204	223	242
IV	284	309	334
V	303	334	365
VI	409	446	483
VII	512	554	602
VIII	616	664	722
IX	720	773	841
X	824	882	961

11. Im § 23 lit. b und lit. c Abs. 1 sind jeweils die Zahl „143“ durch die Zahl „148“, die Zahl „214“ durch die Zahl „222“ und die Zahl „321“ durch die Zahl „334“ zu ersetzen.

12. Im § 23 lit. c Abs. 2 ist die Zahl „95“ durch die Zahl „100“ zu ersetzen.

13. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2948	2881	2590	2342	2151	1960
20	2999	2932	2630	2377	2180	1982

b) Beamte des Schemas II:

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse III in der Verwendungsgruppe		in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	E	D		10	9	7
		Schilling			Schilling	
8	2414	3016	IV	4600	—	—
9	2460	3089	V	5822	—	—
			VI	7426	—	—
			VII	10640	—	—
			VIII	—	14360	—
			IX	—	—	17336

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
18	3524	5391	6281	6404	8433
19	3697	5589	6503	6626	8927

14. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „209“ durch die Zahl „212“ und die Zahl „217“ durch die Zahl „220“ zu ersetzen.

15. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß der Beilage.

Abschnitt III

Die Bestimmungen des Abschnittes I werden mit dem 1. Jänner 1965, die Bestimmungen des Abschnittes II mit dem 1. August 1964 wirksam.

Meidlinger Gerüstbau

Stahlrohrbau

ALFRED SCHREIBER & CO.

Wien XII/82, Tivoligasse 35, Tel. 83 23 45

Spezial-Unternehmung
für die gesamte Gerüstungs-Technik
Alle Arten von Gerüsten

Unterstellungen und Leergestelle - Eigenes
Projektbüro

H 30/80

Gehaltsansätze

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1995	1940	1791	1648	1583	1522
2	2040	1985	1829	1681	1611	1544
3	2087	2030	1867	1714	1639	1566
4	2134	2075	1905	1747	1667	1588
5	2181	2122	1943	1780	1695	1610
6	2305	2242	2071	1899	1784	1674
7	2352	2289	2110	1932	1812	1696
8	2399	2336	2150	1965	1840	1718
9	2446	2383	2190	1998	1868	1740
10	2493	2430	2230	2031	1896	1762
11	2540	2477	2270	2064	1924	1784
12	2591	2524	2310	2098	1952	1806
13	2642	2575	2350	2132	1980	1828
14	2693	2626	2390	2167	2008	1850
15	2744	2677	2430	2202	2036	1872
16	2795	2728	2470	2237	2064	1894
17	2846	2779	2510	2272	2093	1916
18	2897	2830	2550	2307	2122	1938

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
1	1777	2279	2391	2504	2965
2	1842	2395	2541	2658	3120
3	1907	2511	2691	2812	3275
4	1972	2627	2841	2966	3585
5	2037	2875	3152	3275	3863
6	2170	3029	3368	3491	4141
7	2260	3183	3584	3707	4419
8	2351	3337	3800	3923	4697
9	2442	3491	4016	4139	4975
10	2533	3645	4232	4355	5315
11	2632	3799	4448	4571	5655
12	2731	3953	4664	4787	5995
13	2855	4201	4943	5066	6335
14	2979	4449	5222	5345	6736
15	3103	4697	5501	5624	7137
16	3227	4945	5780	5903	7538
17	3351	5193	6059	6182	7939

Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1562	1705	1801	—	—
	2	1606	1770	1877	—	—
	3	1650	1835	1953	—	—
	4	1694	1900	2029	—	—
	5	1738	1965	2109	—	—
II	1	1826	2095	2269	2214	—
	2	1870	2164	2349	2324	—
	3	1914	2233	2429	2434	—
	4	1958	2302	2509	2550	—
	5	2002	2371	2594	—	—
	6	2046	2440	2679	—	—
III	1	2092	2509	2764	2782	2943
	2	2138	2578	2849	2898	3091
	3	2184	2651	2934	3014	3239
	4	2230	2724	3019	3130	—
	5	2276	2797	3104	3246	—
	6	2322	2870	—	—	—
	7	2368	2943	—	—	—

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3016	4054	5200	6488	8908	12872
2	3189	4227	5400	6710	9402	13616
3	3362	4400	5600	6932	9896	14360
4	3535	4600	5822	7426	10640	15104
5	3708	4800	6044	7920	11384	15848
6	3881	5000	6266	8414	12128	16592
7	4054	5200	6488	8908	12872	—
8	4227	5400	6710	9402	13616	—
9	4400	5600	6932	9896	—	—

Zum 75. Jahrgang, Seite 168,
zum 76. Jahrgang, Seite 300,
zum 77. Jahrgang, Seiten 199 und 203,
zum 78. Jahrgang, Seite 268, und
zum 79. Jahrgang, Seite 235:

Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 12, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (25. Novelle)

Vorbemerkung (Erl.)

Durch die vorliegende Novelle werden die Gehälter der städtischen Bediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1965 so wie beim Bund um 7 v. H., mindestens jedoch um 150 S., und der für die Kinder gedachte Teil der Haushaltszulage um 30 S pro Kind erhöht. Die gleiche Erhöhung wie die Gehaltsansätze erfahren die in der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen.

Die Neuregelung der Bezüge wirkt sich auf Grund der im § 32 der Besoldungsordnung enthaltenen Pensionsautomatik auch auf die Ruhe(Versorgungs)genüsse aus.

Die Novelle sieht weiters eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung der Beamten der Verwendungsranggruppen D und C vor und enthält eine Neuregelung der Bestimmungen über die Haushaltszulage.

Außer der Änderung der Besoldungsordnung werden auch Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geändert. Von diesen Änderungen ist vor allem die Erhöhung der Mindestruhe(Versorgungs)genüsse hervorzuheben. Es handelt sich hier um eine Angleichung der Mindestruhe (Versorgungs)genüsse an die durch die 14. und 15. Novelle zum ASVG. erhöhten Richtsätze. Die übrigen Änderungen der Dienstordnung sind lediglich formeller Art.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(20. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 41 Abs. 4 ist der Ausdruck „die Haushaltszulage gemäß § 4 Abs. 8 lit. b“ durch den Ausdruck „eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 1 Z. 2“ zu ersetzen.

2. Im § 45 Abs. 7 ist jeweils das Wort „Kinderzulage“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

3. § 52a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Mindestsatz beträgt:

- Für Empfänger eines Ruhegenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehegattin, für die eine Haushaltszulage nach § 4 Abs. 1 der Besoldungsordnung gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S;
- für Empfänger eines Witwenversorgungsgenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, dem ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S, wenn es zum Haushalt der Witwe gehört;
- für Empfänger eines Erziehungsbeitrages 345 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, auf 520 S.“

Abschnitt II

(13. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, vom 14. Juni 1963, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 31. Juli 1964, LGBl. für Wien Nr. 22) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 2 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

2. Die §§ 4 und 5 haben zu lauten:

„Haushaltszulage

§ 4. (1) Eine Haushaltszulage gebührt

1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegatte Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen;

2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 130 S für jedes unversorgte Kind

a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,

b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,

c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 130 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen mehrerer Punkte des Abs. 1, so gebührt ihm die höhere Haushaltszulage.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Haushaltszulage nach Abs. 1 ist ein Kind jeweils nur einmal zu berücksichtigen, und zwar bei dem Elternteil, dessen Haushalt das Kind angehört. Eine Haushaltszulage gebührt insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten oder der andere Elternteil eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.

(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechtes hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.

(5) Ein uneheliches Kind eines Beamten männlichen Geschlechtes oder ein Kind aus einer geschiedenen Ehe eines Beamten, das nicht dessen Haushalt angehört, ist nach Abs. 1 nur zu berücksichtigen, wenn der Beamte für dieses Kind eine monatliche Unterhaltsleistung mindestens in der Höhe des Betrages erbringt, der nach Abs. 1 auf ein Kind entfällt.

(6) Ein Kind im Sinne des Abs. 1 ist ein eigenes Kind des Beamten, das

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung auf eine entsprechende Abschlußprüfung befindet, sofern dadurch seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird,
 - c) das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.
- (7) Einem Kind im Sinne des Abs. 6 kann auf Ansuchen ein unversorgtes eigenes Kind gleichgestellt werden, das

- a) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es sich nach der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung während eines angemessenen Zeitraumes auf die Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet oder sich sonst einer erweiterten Berufsausbildung widmet,
- b) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen,
- c) das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Schul- oder Berufsausbildung, die Erwerbung eines akademischen Grades oder der Abschluß einer sonstigen erweiterten Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht oder durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Auf Ansuchen kann ein unversorgtes, dem Haushalt des Beamten angehörendes und von ihm ganz oder

teilweise erhaltenes Kind für die Gewährung der Haushaltszulage einem eigenen Kind gleichgestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(9) Die Gleichstellung nach den Abs. 7 und 8 kann für die voraussichtliche Dauer der für die Gleichstellung maßgebenden Umstände befristet verfügt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die berücksichtigungswürdigen Gründe weggefallen sind.

(10) Dem Haushalt eines Beamten gehört ein Kind an, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit dessen Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen.

(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt, wenn nicht Abs. 11 anzuwenden ist, als unversorgt; ein älteres Kind gilt als versorgt, wenn es

- a) Einkünfte bezieht, die im Monat den Mindestsatz gemäß § 52a Abs. 4 lit. a erster Halbsatz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien übersteigen;
- b) einen Freiplatz in einer Bildungs-, Erziehungs- oder Versorgungsanstalt hat und die Anstalt für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt oder
- c) einem Stift oder Kloster angehört, und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt.

(13) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie bei der Anwendung der Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a verhältnismäßig auf den längeren Zeitraum umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(14) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Mindestbetrages (Abs. 1 Z. 1, Abs. 4, Abs. 11 und Abs. 12 lit. a) zu veranschlagen.

(15) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

(16) Ruhegenußempfänger erhalten die Haushaltszulage nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 14. Abs. 15 gilt sinngemäß.

(17) Waisen, die im Genuß eines Erziehungsbeitrages stehen, erhalten einen Zuschuß im Ausmaß der im Abs. 1 Z. 3 angeführten Haushaltszulage. Abs. 15 gilt sinngemäß.

§ 5. (1) Einkünfte im Sinne des § 4 sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 steuerfrei sind.

(2) Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) Stipendien zur Förderung der Schul- oder Berufsausbildung,
- b) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- c) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

3. Im § 6 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 15 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 4 Abs. 15 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an.“

4. Dem § 7 Abs. 1 ist anzufügen:

„Die Auszahlung kann im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen!.“

5. Dem § 8 ist anzufügen:

„Für den Beamten der Verwendungsgruppe D endet die Vorrückung in der Dienstklasse IV mit der Gehaltsstufe 2.“

6. Im § 12 Abs. 1 sind die Zahlen „710“, „649“, „371“ und „235“ durch die Zahlen „760“, „694“, „397“ und „326“ zu ersetzen.

7. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.“

8. Der bisherige Abs. „4“ des § 12 erhält die Bezeichnung „5“.

9. Die Abs. 2 und 3 des § 14 haben zu lauten:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III, der Verwendungsgruppen D und C — die Dienstklassen II bis IV, der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der

Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.“

10. § 15 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus Anlaß der Beförderung eines Beamten in die Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C nach den Abs. 3 bis 6 ergibt, ist um zwei Jahre zu verbessern. Das gleiche gilt für Beförderungen in die Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C.“

11. Dem § 17 ist als Abs. 12 anzufügen:

„(12) Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 oder 3 bleiben die Änderungen der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 15 Abs. 7 außer Betracht.“

12. Im § 18 Abs. 4 ist jeweils die Zahl „187“ durch die Zahl „200“ zu ersetzen.

13. Dem § 18 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine niedrigere Verwendungsgruppe bleiben die Änderungen der bezugsrechtlichen Stellung gemäß § 15 Abs. 7 außer Betracht.“

14. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe		
1	71 S	
2	80 S	
3	89 S	
4	98 S	
5	107 S	
6	116 S	
7	125 S	
8	134 S	
9	143 S	
10	152 S	
11	161 S	
12	170 S	
13	179 S	
14	188 S	
15	197 S	
16	206 S	
17	215 S	
18	224 S	“

15. Im § 21 lit. b hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Autobuslenkerzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	38 S
in den Gehaltsstufen 6 und 7	41 S
ab der Gehaltsstufe 8	43 S

monatlich.“

16. Im § 21 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „125“ durch die Zahl „134“ zu ersetzen.

17. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „255“ durch die Zahl „273“ und die Zahl „425“ durch die Zahl „455“ zu ersetzen.

18. Im § 22 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „87“ durch die Zahl „93“ zu ersetzen.

19. Im § 22 lit. c Abs. 1 ist die Zahl „372“ durch die Zahl „400“, die Zahl „186“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „149“ durch die Zahl „160“ zu ersetzen.

20. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L I:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1454	1586	1718
II	1309	1428	1547
III	1163	1269	1375
IV	1018	1111	1204
V	873	952	1031

b) für Leiter der Verwendungsgruppen L a 1 und L a 2:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	661	727	793
II	542	595	648
III	436	476	516
IV	364	397	430
V	304	331	358

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L b:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	106	119	132
II	152	165	178
III	218	238	258
IV	304	331	358
V	324	357	390
VI	436	476	516
VII	548	593	644
VIII	659	710	773
IX	770	827	900
X	882	944	1028

21. § 23 lit. b und c haben zu lauten:

„b) Musiklehrerzulage.

Den Musiklehrern der Verwendungsgruppe L b gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	159 S
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	238 S
ab der 12. Gehaltsstufe	357 S.

c) Sonderkindergärtnerinnenzulage.

(1) Den Sonderkindergärtnerinnen gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5	200 S
in den Gehaltsstufen 6 bis 11	280 S
ab der 12. Gehaltsstufe	370 S.

(2) Den Kindergärtnerinnen, die in Sonderkindergärten verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 135 S monatlich. Die Bestimmung des § 23 lit. a Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

22. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	3201	3084	2774	2510	2301	2110
20	3257	3136	2817	2548	2330	2132

b) Beamte des Schemas II:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E	in der Dienstklasse			
		die Gehaltsstufe			
		10	9	7	
Schilling					
8	2584	IV	4922	—	—
9	2633	V	6230	—	—
		VI	7949	—	—
		VII	11390	—	—
		VIII	—	15370	—
		IX	—	—	18554

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe D	in der Dienstklasse IV	
		Schilling	
		3	3598
4	3783		

c) Beamte des Schemas III L:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	L I
Schilling					
18	4199	5768	6721	6852	9023
19	4359	5980	6958	7090	9552

23. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „212“ durch die Zahl „233“ und die Zahl „220“ durch die Zahl „242“ zu ersetzen.

24. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß der Beilage.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach der bisherigen Praxis werden die Monatsbezüge bar an die Bediensteten ausbezahlt. Bei einigen Dienststellen wird jedoch auf Wunsch der Bediensteten die Auszahlung der Monatsbezüge im Wege eines Kreditinstitutes durchgeführt. Bedienstete weiterer Dienststellen sind bereits an die Verwaltung mit dem Ersuchen herantreten, auch ihre Monatsbezüge im Wege eines Kre-

ditinstitutes zur Auszahlung zu bringen. Grundsätzlich bestehen dagegen keine Bedenken, doch ist durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung hiefür Vorsorge zu treffen.

²⁾ (Erl.) Durch die Eröffnung der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung für Beamte der Verwendungsgruppe D ist es erforderlich, neue Bestimmungen über die Gewährung einer Dienstalterszulage zu schaffen. Die Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe D in der Dienstklasse IV wird in Anlehnung an das System der Dienstalterszulage der Beamten der Verwendungsgruppe C (§ 12 Abs. 4 der Besoldungsordnung) geregelt.

Abschnitt III

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1965 hat § 52 a Abs. 4 zu lauten:

„(4) Der Mindestsatz beträgt:

- a) Für Empfänger eines Ruhegenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehegattin, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 der Besoldungsordnung gebührt oder gebühren würde, um 350 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsgenusses 915 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, dem ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S, wenn es zum Haushalt der Witwe gehört;
- c) für Empfänger eines Erziehungsbeitrages 345 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, auf 520 S.“

Abschnitt IV

Für die bei Kundmachung dieses Gesetzes im Genuß einer Ergänzungszulage stehenden Ruhe(Versorgungs-)genußempfänger ist die Gebührllichkeit auf die gemäß Abschnitt I und III erhöhte Ergänzungszulage gemäß § 52a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien wegen zu prüfen. Wird in den übrigen Fällen der Antrag auf eine Ergänzungszulage bis zum 31. Dezember 1965 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen hiefür zutreffen, frühestens jedoch vom 1. April 1965 an; wird der Antrag später gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 52 a Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

Abschnitt V

(1) Kinder, für die der Beamte bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abschnittes II Z. 2 eine Kinderzulage bezogen hat, sind bei der Bemessung der Haushaltszulage nach § 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des Abschnittes II Z. 2 zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Verfügung bedarf.

(2) Wäre mit dem Inkrafttreten des Abschnittes II Z. 2 eine Person bei der Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen die entsprechende Familienzulage verblieben wäre, so ist die Haushaltszulage bis zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser Person zu

bemessen, in dem die entsprechende Familienzulage nach den bisher geltenden Bestimmungen einzustellen wäre.

(3) Meldungen über Tatsachen, die für die Gewährung oder Erhöhung einer Haushaltszulage nach Abschnitt II Z. 2 von Bedeutung sind und die bis zum 31. Dezember 1965 erstattet werden, gelten als im Sinne des § 6 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien rechtzeitig erstattet.

Abschnitt VI

1. Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 7 und 9 sind ab 1. Jänner 1965 auch auf Beamte anzuwenden, die mindestens die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreicht haben. Hiebei ist die in der Gehaltsstufe 7 verbrachte Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß oder die in höheren Gehaltsstufen verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse IV sowie für den Anspruch auf Dienstalterszulage anzurechnen.

2. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten der Verwendungsgruppe D, der am 1. Jänner 1965 oder vor diesem Zeitpunkt die Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III erreicht hat, durch Versetzung in den dauernden Ruhestand oder durch den Tod aufgelöst, ohne daß die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden hat, so ist bei der Bemessung des Ruhegenusses eine Zulage im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV zu berücksichtigen, wenn der Beamte zwei Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III verbracht hat. Dies gilt nicht, wenn § 42 Abs. 1 lit. b der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien Anwendung findet.

3. Für ehemalige Beamte der Verwendungsgruppe D, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1965 durch Versetzung in den dauernden Ruhestand oder durch den Tod aufgelöst wurde, ist, wenn der Bemessung ihres Ruhegenusses der Gehalt der Dienstklasse III Gehaltsstufe 7 zuzüglich Dienstalterszulage oder der Gehalt einer höheren Gehaltsstufe zugrunde gelegt wurde, der Ruhegenuß nach dem Gehalt der Dienstklasse III Gehaltsstufe 7 zuzüglich einer Zulage im Ausmaß von $1\frac{1}{2}$ Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse III neu zu bemessen. Wurde der Ruhegenuß nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 bemessen, so erhöht sich diese Zulage um einen, wurde er nach dem Gehalt der Gehaltsstufe 9 bemessen, um zwei Vorrückungsbeträge der Dienstklasse III.

4. Die bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppe C, die am 1. Jänner 1965 im Dienst gestanden sind, mindestens zwanzig für die Vorrückung anrechenbare Dienstjahre aufwiesen und in den Dienstklassen III, IV und V eingereiht sind, ist um zwei Jahre zu verbessern; wurde der Beamte nach einer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 28 Jahren in die Dienstklasse IV befördert, so ist überdies der 28 Jahre übersteigende Zeitraum zu berücksichtigen. Die bezugsrechtliche Verbesserung darf in keinem Fall vier Jahre übersteigen.

Abschnitt VII

1. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1965 haben die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe L b (Anlage II zu § 11 Abs. 2 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) zu lauten:

„in der Gehaltsstufe	1	1855 S
„ „	2	1935 S
„ „	3	2015 S
„ „	4	2095 S
„ „	5	2175 S
„ „	6	2335 S
„ „	7	2450 S
„ „	8	2565 S
„ „	9	2680 S
„ „	10	2795 S
„ „	11	2910 S
„ „	12	3025 S
„ „	13	3175 S
„ „	14	3325 S
„ „	15	3475 S
„ „	16	3625 S
„ „	17	3775 S.“

2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1965 ist im § 12 Abs. 1 die Zahl „235“ durch die Zahl „305“ zu ersetzen.

3. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 1965 ist im § 28 Abs. 1 lit. c die Zahl „3524“ durch die Zahl „3925“ und die Zahl „3697“ durch die Zahl „4075“ zu ersetzen.

Abschnitt VIII

Im Abschnitt III des Gesetzes vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien abgeändert wird (20. Novelle), LGBl. für Wien Nr. 1/1962, ist die Zahl „1965“ durch die Zahl „1970“ zu ersetzen¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1965 getroffene Ausnahmebestimmung, wonach Beamten weiblichen Geschlechtes nur dann eine Abfertigung gebührt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, des Dienstes entsagen, wird um fünf Jahre verlängert.

Abschnitt IX

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 5, 7 bis 11, 13 und des Abschnittes VI werden mit dem 1. Jänner 1965, die Bestimmungen des Abschnittes I, des Abschnittes II Z. 1 bis 4, 6, 12, 14 bis 24 werden mit dem 1. Juni 1965, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 24. August 1965.



**PLAKAT-
ANSCHLAG
IN WIEN**

WERBUNG IM VERKEHR
DAUERANKÜNDIGUNGEN

EWISTA
WERBEGESELLSCHAFT M.B.H.
WIEN I · RATHAUSSTRASSE 1 · TEL. Δ 42 56 91

Scha 18/80

Gehaltsansätze

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	2145	2090	1941	1798	1733	1672
2	2197	2135	1979	1831	1761	1694
3	2249	2180	2017	1864	1789	1716
4	2301	2225	2055	1897	1817	1738
5	2353	2272	2093	1930	1845	1760
6	2473	2408	2221	2049	1934	1824
7	2529	2460	2260	2082	1962	1846
8	2585	2512	2301	2115	1990	1868
9	2641	2564	2344	2148	2018	1890
10	2697	2616	2387	2181	2046	1912
11	2753	2668	2430	2214	2074	1934
12	2809	2720	2473	2248	2102	1956
13	2865	2772	2516	2282	2130	1978
14	2921	2824	2559	2320	2158	2000
15	2977	2876	2602	2358	2186	2022
16	3033	2928	2645	2396	2214	2044
17	3089	2980	2688	2434	2243	2066
18	3145	3032	2731	2472	2272	2088

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
1	2005	2439	2558	2680	3174
2	2085	2563	2719	2845	3340
3	2165	2687	2880	3010	3506
4	2245	2811	3041	3175	3838
5	2329	3076	3373	3505	4135
6	2501	3241	3604	3736	4432
7	2624	3406	3835	3967	4729
8	2747	3571	4066	4198	5026
9	2870	3736	4297	4429	5323
10	2993	3901	4528	4660	5687
11	3116	4066	4759	4891	6051
12	3239	4231	4990	5122	6415
13	3399	4496	5289	5421	6779
14	3559	4761	5588	5720	7208
15	3719	5026	5887	6019	7637
16	3879	5291	6186	6318	8066
17	4039	5556	6485	6617	8495

Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1712	1855	1951	—	—
	2	1756	1920	2027	—	—
	3	1800	1985	2103	—	—
	4	1844	2050	2179	—	—
	5	1888	2115	2259	—	—
II	1	1976	2245	2430	2370	—
	2	2020	2316	2515	2488	—
	3	2064	2390	2600	2606	—
	4	2108	2464	2685	2730	—
	5	2152	2538	2776	—	—
	6	2196	2612	2867	—	—
III	1	2242	2686	2958	2978	3151
	2	2290	2760	3049	3102	3309
	3	2339	2838	3140	3226	3467
	4	2388	2916	3231	3350	—
	5	2437	2994	3322	3474	—
	6	2486	3072	—	—	—
	7	2535	3150	—	—	—

Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3228	4338	5564	6944	9536	13778
2	3413	4523	5778	7182	10065	14574
3	3598	4708	5992	7420	10594	15370
4	3783	4922	6230	7949	11390	16166
5	3968	5136	6468	8478	12186	16962
6	4153	5350	6706	9007	12982	17758
7	4338	5564	6944	9536	13778	—
8	4523	5778	7182	10065	14574	—
9	4708	5992	7420	10594	—	—

Zum 75. Jahrgang, Seite 168,
zum 77. Jahrgang, Seite 204, und
zum 78. Jahrgang, Seite 273:

**Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien
Nr. 13, womit das Gesetz über Ersatzlei-
stungen an öffentlich-rechtliche Bedien-
stete der Stadt Wien während des Karenz-
urlaubes aus Anlaß der Mutterschaft neuer-
lich abgeändert wird**

Vorbemerkung (Erl.)

*Durch diese Novelle soll den geänderten Bestimmun-
gen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des
Bundesgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 92, die
nur für die weiblichen Bediensteten des öffentlichen
Dienstes, für die dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu-
kommt, Anwendung finden, Rechnung getragen wer-
den.*

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien
Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes vom 22. November
1962, LGBl. für Wien Nr. 4/1963, über Ersatzleistun-
gen an öffentlich-rechtliche Bedienstete aus Anlaß der
Mutterschaft wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ausgenommen sind die Bediensteten weiblichen
Geschlechtes, auf die die Bestimmungen des Landes-
lehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 245/
1962, oder des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes,
BGBl. Nr. 188/1949, anzuwenden sind.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

	„(1) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung	im
in	bei einem letzten Monatsgehalt	Grundbezug
der		monatlich
Stufe		
1	bis 1620 S	800 S
2	über 1620 S bis 1840 S	880 S
3	über 1840 S bis 2060 S	960 S
4	über 2060 S bis 2280 S	1040 S
5	über 2280 S bis 2500 S	1110 S
6	über 2500 S	1150 S.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes
nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatz-
leistung die Hälfte des nach Abs. 1 zustehenden Betra-
ges.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

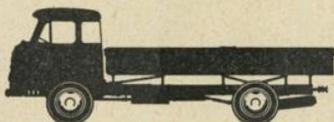
„(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes
Kind, für das der Mutter eine Haushaltszulage gemäß
§ 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bun-
deshauptstadt Wien gebühren würde, wenn sie nicht
gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, ein Zuschlag
von 130 S monatlich.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3 treten mit
dem 1. April 1965, diese des Artikels I Z. 4 treten mit
dem 1. Juni 1965 in Kraft.



Das Angebot an LKW ist groß. Wofür soll man sich
entscheiden? Vertrauen Sie dem Bewährten... dem
Erprobten... einem LKW von Steyr. Steyr-LKW haben
sich das Vertrauen der österreichischen Wirtschaft
durch Leistung erworben und erwerben es täglich
aufs Neue. Rekorde an Zuverlässigkeit, an Nützlichkeit
und an Vielseitigkeit werden Tag für Tag von Steyr-
LKW aufgestellt. Und der besondere Steyr-Vorteil: Das
dichteste Kundendienstnetz in Österreich - preiswerte
Ersatz- und Austauschteile. Steyr-LKW verdienen für
Sie - und sie verdienen Ihr Vertrauen. Ein Steyr be-
hält seinen Wert.



VORTEILE
SIND
STEYR
MERKMALE

Scha 11/80

H. Zum 76. Jahrgang (1962)

Zum 76. Jahrgang, Seite 163 ff.:

Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBl. für Wien Nr. 26, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Die Novellierung der Stadtverfassung ist verfassungsrechtlich bedingt durch das neue Gemeinde-Verfassungsrecht, mithin durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205. Dadurch wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Gemeinderechtes neu festgelegt und damit jene Vorschriften geändert, die verfassungsrechtlich für das Erste Hauptstück der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien maßgebend sind. Allerdings ist das neue Verfassungsrecht nicht zur Gänze auf Wien anwendbar. Hiezu ist auf Art. 112 B-VG. zu verweisen, wonach die Bestimmungen des Abschnittes C des Vierten Hauptstückes der Bundesverfassung mit Ausnahme des Art. 119 Abs. 4 und des Art. 119a B-VG. nach Maßgabe der Art. 108 bis 111 B-VG. auch für die Bundeshauptstadt Wien gelten. Nicht auf Wien anwendbar sind somit insbesondere die in der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften über das Gemeindeaufsichtsrecht, was sich daraus erklärt, daß Wien nicht nur eine Gemeinde, sondern auch ein Bundesland ist.

In Übereinstimmung mit der Neuregelung in der Bundesverfassung bezieht sich der vorliegende Entwurf einer Novellierung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nur auf das Erste Hauptstück der Stadtverfassung, also nur auf jene Bestimmungen, die Wien als Gemeinde betreffen.

Die nach § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 erforderliche Änderung des Ersten Hauptstückes der Stadtverfassung gibt auch Gelegenheit, Rechtsbereinigungen vorzunehmen, die nach den Erfahrungen notwendig sind, die in der Praxis gesammelt wurden. Als Beispiel für eine solche Maßnahme darf auf die Änderung des § 4 über die Einteilung der Personen in der Gemeinde verwiesen und dazu ausgeführt werden, daß die Institution des Heimatrechtes durch die Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1072, beseitigt wurde. Das Heimatrecht ist seither nicht wieder hergestellt worden. In diesem Sinne ist etwa auch die Streichung des § 6 oder die Änderung des § 71 der Stadtverfassung zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich auch auf jene Bestimmungen des Entwurfes zu verweisen, die sich auf die Änderungen der Wertgrenzen beziehen. Auch hiefür waren die Bedürfnisse der Praxis maßgebend. Diese Änderungen wirken sich insbesondere auf die §§ 89, 98 und 107 der Stadtverfassung aus.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 1/1930, LGBl. für Wien Nr. 41/1931, LGBl. für Wien Nr. 19/1950, LGBl. für Wien Nr. 21/1955, LGBl. für Wien Nr. 8/1957, LGBl. für Wien Nr. 18/1959 und LGBl. für Wien Nr. 19/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes hat zu lauten:

„Wien als Gemeinde und als Stadt mit eigenem Statut“.

2. Die Überschrift des 1. Abschnittes hat zu lauten: „Rechtliche Stellung, Gebiet und Personen“.¹⁾

3. § 1 erhält die Überschrift „Rechtliche Stellung“ und folgenden Wortlaut:

„Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.“

Die Verfassung des Bundeslandes Wien ist im Zweiten Hauptstück enthalten.“²⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zu Pkt. 2 und 3: Im Art. 116 B-VG. finden sich Ausführungen über die Rechtsstellung der Gemeinden und im besonderen der Hinweis darauf, daß die Gemeinde eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel ist. Diesen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen wird dem Inhalte nach Rechnung getragen.

Der letzte Absatz des § 1 ist lediglich als Hinweis zu werten.

4. Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung § 2, der bisherige § 2 die Bezeichnung § 3 und der bisherige § 3 die Bezeichnung § 4. Die Überschrift zu dem neuen § 2 hat zu lauten: „Gebietsumfang“. Die Überschrift zu dem neuen § 3 hat zu lauten: „Einteilung in Bezirke“.

5. Im neuen § 3 sind die römischen Zahlen durch arabische Zahlen zu ersetzen.

6. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5; die Überschrift zu dem neuen § 5 hat zu lauten: „Gemeindemitglieder“.

7. Der neue § 5 erhält folgenden Wortlaut: „Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben.“

8. Die bisherigen §§ 5, 6 und 7 haben, soweit sie noch in Geltung stehen, samt den Überschriften zu entfallen.

9. Die Überschrift zu § 8 hat zu lauten: „Ehrungen und Bürgerernennung“.

10. Die Absätze 1 und 2 des § 8 haben wie folgt zu lauten:

„Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.“

Insbesondere kann der Gemeinderat in Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger durch die Ernennung zu Bürgern auszeichnen. Diese Ernennung gewährt keine Sonderrechte. Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger infolge einer gerichtlichen Verurteilung das Wahlrecht zum Gemeinderat verloren hat. Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Bürger dieser Ehrung nicht würdig ist.“

11. Dem zweiten Absatz des § 9 ist folgender Satz anzufügen: „Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Ehrenbürger dieser Ehrung nicht würdig ist.“

12. § 10 hat zu lauten:

„Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte (§ 38),
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
7. der Magistrat.“¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Durch die hier vorgesehene Änderung wird den Bestimmungen der Art. 117 und 118 B-VG. Rechnung getragen. Im besonderen werden die in der Bundesverfassung als Pflichtorgane der Gemeinde vorgesehenen Organe im Katalog des § 10 ausgewiesen und zusätzlich die amtsführenden Stadträte (vgl. § 38 der Verfassung), die Gemeinderatsausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher angeführt. Zu der Organstellung des Magistrats wird im besonderen auf Art. 117 Abs. 6 B-VG. verwiesen und zusätzlich noch ausgeführt, daß der Magistrat auch jenes Organ ist, das als Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten hat.

13. Die Überschrift zu § 11 hat zu lauten: „Unterfertigung von Urkunden“. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Urkunden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtsenates unterfertigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden über Ehrungen.

Ansonsten sind Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Bürgermeister zu unterfertigen, soweit es sich nicht um Urkunden über Rechtsgeschäfte handelt, die von den Dienststellen des Magistrats im Rahmen ihrer Zuständigkeit besorgt werden.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auf Schriftstücke der Unternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde werden durch die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.“

14. Der erste Absatz des § 12 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindevahlordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt.“

15. Im § 13 Abs. 3 ist das Wort „Bundesbürger“ zu ersetzen durch „Staatsbürger“.

16. Der erste Satz des § 14 hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit werden durch ein eigenes Landesgesetz (Wiener Gemeindevahlordnung) getroffen.“

17. Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 15 hat zu lauten: „Sie bleiben bis zur Angelobung der neu-gewählten Gemeinderatsmitglieder im Amt.“

18. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z. 4 hat, soweit sie noch in Geltung steht, zu entfallen.

19. Im dritten Absatz des § 16 ist statt „(§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung 1959)“ zu setzen „(§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung)“.

20. Der vorletzte und letzte Absatz des § 17 haben zu entfallen.

21. Im zweiten Absatz des § 20 hat der erste Satz zu lauten: „Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen die Gemeindeforderungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden.“

22. Der vierte Absatz des § 20 hat zu lauten:

„Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.“

23. Der erste Satz des § 21 Abs. 1 hat zu lauten: „Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindevahlordnung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat.“

24. Dem Abs. 1 des § 21 ist folgender Satz anzufügen: „In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.“

Rudolf Bentza

Uhren — Juwelen
Gold- und Silberwaren

Opernpassage, Tel. 571733

H 8/80

Zentrifugal-Ventilatoren

Be- und Entlüftungs-, Luftheizungs-,
Klima-, Entstaubungs- und Trocknungsanlagen

HEINZEL & FLORIMUND

**Luft- und wärmetechnische
Anlagen und Apparate**

WIEN XVI, REDTENBACHERGASSE 7 - 11

Tel. 46 36 38, 46 25 01

H 2/80

25. Der zweite Absatz des § 21 hat zu entfallen.

26. Im letzten Absatz des § 21 hat der erste Halbsatz zu lauten: „Der Vorsitzende hat Ungehörigkeiten.“

27. Der zweite Absatz des § 22 hat zu lauten:

„Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S (§ 89 lit. d) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 35.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. e ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.“

28. Die Überschrift zu § 25 hat zu lauten: „Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern“. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Mit Rücksicht auf Art. 11 Abs. 2 B-VG. gelten schon derzeit im Bereich der Hobeitsverwaltung die Befangenheitsbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze. In diesem Sinne ist der Vorbehalt zugunsten der bundesgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen. Es ist angezeigt, auch für die nichtbehördliche Tätigkeit die Vorschriften des § 7 Abs. 1 AVG. 1950 als maßgebend zu erklären.

29. Im ersten und zweiten Absatz des § 26 ist jeweils statt „§ 96 Wiener Gemeindegewahlordnung 1959“ zu setzen „§ 96 Wiener Gemeindegewahlordnung“.

30. Der erste Absatz des § 28 hat zu lauten:

„Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind.“

31. Der zweite Absatz des § 28 hat zu entfallen.

32. § 31 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister hat für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen.

Er bedient sich hierzu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.“

33. Der letzte Absatz des § 33 hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält § 94 Wiener Gemeindegewahlordnung.“

34. Die Überschrift zu § 34 hat zu lauten: „Gelöbnis des Bürgermeisters“. Im § 34 haben der dritte, vierte und fünfte Absatz, soweit diese Bestimmungen noch in Geltung stehen, zu entfallen.

35. Im zweiten Satz des § 35 ist statt „berufene Stadtrat“ zu setzen „berufene Vertreter“.

36. Dem § 36 wird folgender neuer Absatz als erster Absatz eingefügt:

„Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat.“

37. Der erste Satz des bisherigen ersten, nunmehrigen zweiten Absatzes des § 36 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadträte haben im Stadtsenat Sitz und Stimme; sie werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach § 96 Wiener Gemeindegewahlordnung gewählt.“

38. Der bisherige zweite, nunmehrige dritte Absatz des § 36 hat zu lauten:

„Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun und darf höchstens 15 betragen.“

39. Im bisherigen vierten, nunmehrigen fünften Absatz des § 36 erhält der letzte Halbsatz folgende Formulierung: „so erfolgt die Wahl gemäß § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindegewahlordnung.“

40. Die Überschrift zu § 37 hat zu lauten: „Gelöbnis der Stadträte“. Der letzte Absatz des § 37 hat zu entfallen.

41. An Stelle des Wortes „selbständigen“ ist im § 38 zu setzen „eigenen“.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Durch diese Änderung wird hier und an anderen Stellen der Novelle der im Art. 118 Abs. 1 B-VG. vorgesehenen Bezeichnung der beiden Wirkungsbereiche der Gemeinde Rechnung getragen. Es ist somit nicht von einem „selbständigen“ und von einem „staatlichen“ Wirkungsbereich der Gemeinde, sondern von dem „eigenen“ und von dem „übertragenen“ Wirkungsbereich zu sprechen.

42. Der letzte Satz des § 38 hat zu entfallen.

43. § 40 hat zu lauten:

„Bei Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen; der Vertreter muß der gleichen Partei angehören wie der amtsführende Stadtrat. Das gleiche gilt, wenn ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt scheidet; die Neuwahl (§§ 36 und 38) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.“

44. § 42 hat zu lauten:

„Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 95).“

45. Die Überschrift zu § 43 hat zu lauten: „Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderates, von Bezirksvorstehern und von Bediensteten“.

46. Im ersten Absatz des § 43 ist das Wort „Angestellte“ zu ersetzen durch „Bedienstete“.

47. Die Überschrift zu § 44 hat zu lauten: „Befangenheit von Stadträten“. § 44 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Stadtrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Der Stadtrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den

die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“

48. Die Überschrift zu § 45 hat zu lauten: „Bericht-
erstattung im Stadtsenat und Akteneinsicht“.

49. Dem § 45 ist ein Absatz mit folgendem Wort-
laut anzufügen:

„Jeder Stadtrat hat das Recht auf Einsichtnahme
in jene Dienststücke, die dem Stadtsenat vorliegen.“

50. Der letzte Absatz des § 47 hat zu entfallen.

51. § 48 hat zu lauten:

„Der Stadtsenat hat seine Geschäftsordnung unter
Bedachtnahme auf die ihm zukommenden Aufgaben
sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des
Amtsbetriebes zu beschließen. In der Geschäftsordnung
sind auch die näheren Vorschriften über den Geschäfts-
gang der Sitzungen zu treffen.“

52. § 49 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister ist außer in den im § 50 ange-
führten Fällen verpflichtet, für den Vollzug jedes gül-
tigen Beschlusses des Stadtsenates zu sorgen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte,
des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.“

53. Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 52 hat
zu lauten: „Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat
aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode
des Gemeinderates nach den §§ 96 und 98 Wiener Ge-
meindewahlordnung gewählt.“

54. Dem § 52 ist folgender Absatz anzufügen:

„Jedes Ausschußmitglied hat das Recht auf Einsicht-
nahme in jene Dienststücke, die dem Ausschuß vor-
liegen, dessen Mitglied es ist.“

55. Im § 57 ist „§ 97 Wiener Gemeindewahlordnung
1959“ zu ersetzen durch „§ 97 Wiener Gemeindewahl-
ordnung“.

56. Im § 58 ist in der ersten Zeile statt „Sitzungen“
zu setzen „Ausschüsse“.

57. Der erste Absatz des § 59 hat zu lauten:

„Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger An-
gelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte
nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung Unterausschüsse
wählen.“

58. Im ersten Satz des § 62 treten an die Stelle der
Worte „§ 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“ die
Worte „§ 96 Wiener Gemeindewahlordnung“.

59. Im ersten Absatz des § 63 ist statt „Bundes-
bürger“ zu setzen „Staatsbürger“.

60. Der dritte Absatz des § 63 hat zu lauten:

„An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Be-
zirksvorsteher. Wenn er vorübergehend verhindert ist,
wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch
dieser verhindert oder handelt es sich um eine Ab-
wesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Mo-
naten, so wird der Bezirksvorsteher, wenn er nicht
selbst den Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder einen
der Bezirkräte mit seiner Vertretung betraut, durch
einen vom Bürgermeister bestellten Bezirksrat ver-
treten, der der gleichen Partei wie der Bezirksvorsteher
angehören muß.“

61. Der vierte Absatz des § 63 hat zu lauten:

„Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und die
Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre
gewählt. Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvor-
steher und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Be-
stimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung. Die
Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die
des Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Be-
zirksvertretung zu. Der Bezirksvorsteher und der Stell-
vertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im
Amt. Die Funktion der Mitglieder der Bezirksvertre-
tung beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der
Angelobung der neugewählten Mitglieder der Bezirks-
vertretung.“

62. Im ersten Absatz des § 64 ist statt „(§ 92 Wiener
Gemeindewahlordnung 1959 in der Fassung des Ge-
setzes vom 1. Juli 1960, LGBI. für Wien Nr. 18)“ zu
setzen „(§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung)“.

63. Die Überschrift zu § 65 hat zu lauten: „Gelö-
bnis der Mitglieder“.

64. Im ersten Satz des ersten Absatzes des § 65 ist
nach den Worten „des Bürgermeisters“ einzufügen
„oder eines von ihm ermächtigten Vertreters“.

65. Der zweite Absatz des § 65 hat, soweit er noch
in Geltung steht, zu entfallen.

66. § 69 hat zu lauten:

„Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den
amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und
der entsprechenden Anzahl von Bediensteten.

Dem Magistratsdirektor, der dem Bürgermeister un-
mittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren
Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm

Georg Prachner

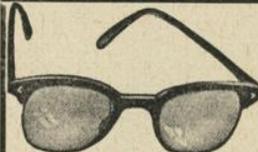
Buchhandlung — Verlag — Antiquariat

Wien I, Kärtner Straße 30 / Tel. 52 24 24, 52 23 72

Literarische Neuerscheinungen,
Kunstpublikationen u. populär-
wissenschaftliche Werke

Spezialsortiment für Fachbücher der
Architektur und des Baugewerbes

Scha 21/80



OPTIKER
Schleiffelder

Gegründet 1881

ZENTRALE: WIEN I, GRABEN 22, TEL. 63 13 77

Filialen: Wien V, Reinprechtsdorfer Str. 2, Tel. 57 58 225
Wien VIII, Josefstädter Str. 33, Tel. 42 94 893
Wien X, Laxenburger Str. 101, Tel. 64 74 035
Wien XV, Mariahilfer Str. 161, Tel. 83 47 284
Wien XVIII, Währinger Straße 87, Tel. 42 69 062
Mödling, Elisabethstraße 13, Telefon 28 4 05
Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 17, Tel. 31 95
St. Pölten, Kremser Straße 24, Tel. 37 3 04
Krems a. d. D., Obere Landstraße 6, Tel. 21 54
Krankenkassen-Lieferant

Scha 12/80

in der Geschäftseinteilung (§ 92) vorbehaltenen Aufgabengebieten.

Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.“

67. In der Überschrift zu § 70 sowie im § 70 ist das Wort „Angestellten“ durch „Bediensteten“ zu ersetzen. Im § 70 ist das Wort „Bundesangestellte“ durch „Bundesbedienstete“ zu ersetzen.

68. § 71 hat zu lauten:

„Die Aufnahme in den Gemeindedienst erfolgt durch den Bürgermeister, soweit nicht der Bürgermeister die Aufnahme bestimmter Gruppen von Bediensteten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle des Magistrats überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist.“

69. Im 2. Abschnitt haben die Bezeichnungen „8. Abteilung“ und „9. Abteilung“ zu entfallen.

70. § 73 erhält die Überschrift „Unternehmungen“ sowie folgenden Wortlaut:

„Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt.

Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie haben sich, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmabezeichnung in das Handelsregister eintragen zu lassen; aus der Firmabezeichnung muß ersichtlich sein, daß es sich um eine Unternehmung der Stadt Wien handelt.

Die Erträge jeder Unternehmung haben in der Regel zumindest alle Aufwendungen zu decken und die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmung zu ermöglichen.

Der Gemeinderat hat insbesondere unter Bedachtnahme auf den zweiten Absatz des § 69 für die Unternehmungen ein Statut zu beschließen. Die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung (§ 92) gelten für die Unternehmungen nur insoweit, als darin auf die Unternehmungen ausdrücklich Bezug genommen wird. In dem Statut sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die erhöhte Selbständigkeit der Unternehmungen gegenüber den übrigen Teilen des Magistrats bei der Besorgung der Aufgaben die näheren Vorschriften über die Organe, ihren Wirkungskreis, über ihre Einrichtung und Geschäftsführung, über die Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie über die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung und über die Durchführung personeller Maßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind vorzubehalten:

1. dem Gemeinderat:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung;
- b) die Beschlußfassung über das Statut, in dem insbesondere der Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates, des Bürgermeisters, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistrats-

direktors und der Direktoren (des Generaldirektors) abzugrenzen ist;

- c) die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;
- d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen und deren Aufgabe;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- g) die Beschlußfassung über die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise), die jedenfalls alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen sind, ob eine Änderung erforderlich ist;
- h) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- i) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausmaß um einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- j) die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben, wenn eine solche Änderung einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigt;

2. dem Stadtsenat:

- a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung (Ernennung) der Bediensteten, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter sowie die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe;
- b) die Aufsicht über die Vermögensgebarung;

3. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, soweit nicht der Bürgermeister diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich hierfür geeignet ist;

4. dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen: die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen;

5. dem Magistratsdirektor:

die Leitung des inneren Dienstes;

6. den Direktoren (Generaldirektor) der Unternehmungen:

die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat, einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Für die Unternehmungen ist zumindest eine Geschäftsgruppe des Magistrats vorzusehen. Die Unternehmungen unterstehen einem oder mehreren Gemeinderatsausschüssen, die ebenso wie ihre Unterausschüsse nach § 96 Wiener Gemeindevahlordnung zu wählen sind. Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Ausschuss für Finanzverwaltung (§ 51 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 74) zu erfolgen.¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Im § 73 wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß die Unternehmungen zum Magistrat gehören und andererseits unbeschadet dieser Einheit die notwendige Selbständigkeit garantiert.

71. Nach § 73 ist § 73a mit folgender Überschrift und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Betriebe

Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt wurde, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe geführt werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 107 hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch die Betriebe dem Gemeinderat, dem Stadtssenat, dem Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadträten, den zuständigen Gemeinderatsausschüssen und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die

von den Betrieben zu besorgenden Aufgaben in der Geschäftsordnung des Magistrats (§ 92) vorzusehen.“

72. § 74 erhält die Überschrift „Kontrollamt“ und hat folgendermaßen zu lauten:

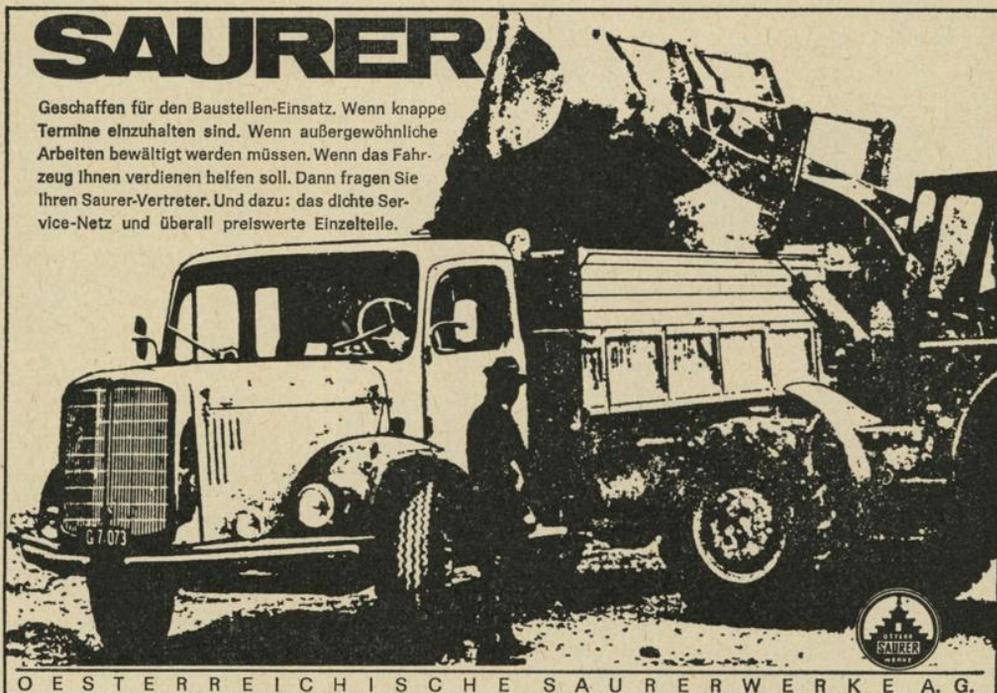
„Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Von der Überprüfung sind jedoch die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen.

Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine u. dgl.), an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit einer Kontrolle einverstanden ist.

Eine mehrheitliche Beteiligung an solchen Einrichtungen ist von deren Zustimmung zur Kontrolle durch das Kontrollamt abhängig zu machen.

Das Kontrollamt berichtet unmittelbar an den Bürgermeister und mindestens einmal jährlich über wichtige Wahrnehmungen an den Gemeinderat.

Der Direktor des Kontrollamtes wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Der Kontrollamtsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates aberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.



SAURER

Geschaffen für den Baustellen-Einsatz. Wenn knappe Termine einzuhalten sind. Wenn außergewöhnliche Arbeiten bewältigt werden müssen. Wenn das Fahrzeug Ihnen verdienen helfen soll. Dann fragen Sie Ihren Saurer-Vertreter. Und dazu: das dichte Service-Netz und überall preiswerte Einzelteile.

O E S T E R R E I C H I S C H E S A U R E R W E R K E A. G.



Scha 19/80

Führt eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann der Direktor des Kontrollamtes die Angelegenheit dem im § 51 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen. Ebenso ist der Direktor des Kontrollamtes berechtigt, über Meinungsverschiedenheiten mit anderen Dienststellen des Magistrats diesem Ausschuß des Gemeinderates zu berichten.

Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere die Auswahl der Prüfobjekte, sowie die Durchführung der einzelnen Projekte werden von dem Direktor des Kontrollamtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Kontrollamtes sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes festgelegt.⁴¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch diese Bestimmungen wird die Stellung des Kontrollamtes den verfassungsrechtlichen Grundlagen angepaßt und zugleich das Kontrollrecht auch hinsichtlich jener Einrichtungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, umfassend festgelegt. Der Sonderstellung des Kontrollamtes wird insbesondere in den §§ 92 und 107 Rechnung getragen. Auf die Zuständigkeit des Finanzausschusses, die selbstverständlich durch eine Weisung nicht ausgeschlossen werden kann, darf besonders hingewiesen werden. Die Rechte des Kontrollamtsdirektors wurden gegenüber der bisherigen Regelung erweitert und hinsichtlich der Prüfungstätigkeit präzisiert. Die Bestimmungen der Bundesverfassung über den Rechnungshof, namentlich die Art. 127 und 127a B-VG. und die dadurch dem Rechnungshof gegebene Sonderstellung können selbstverständlich nicht berührt werden.

73. § 75 hat zu lauten:

„Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.“⁴¹⁾

Anmerkung: 1) Siehe Art. 118 Abs. 1 B-VG.

74. Die Überschrift zu § 76 hat zu lauten: „Eigener Wirkungsbereich“. § 76 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 111 B-VG. bleiben unberührt.

Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im folgenden Absatz angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszusprechen.“⁴¹⁾

Anmerkung: 1) Siehe Art. 118 Abs. 2 B-VG.

75. § 77 hat zu lauten:

„Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG.), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG.), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.“⁴¹⁾

Anmerkung: 1) Siehe Art. 118 Abs. 3 B-VG.

76. Die Überschrift des § 78 hat zu lauten: „Übertragener Wirkungsbereich“. § 78 erhält folgenden Wortlaut:

„Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.“⁴¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Definition des übertragenen Wirkungsbereiches gründet sich auf Art. 119 Abs. 1 B-VG. Die Gemeinde wird im übertragenen Wirkungsbereich somit entweder für den Bund oder für das Land tätig. Die durch Art. 118 Abs. 4 B-VG. bewirkte Sonderstellung der Gemeinde gilt selbstverständlich für den übertragenen Wirkungsbereich nicht.

77. Die Überschrift des § 79 hat zu lauten: „Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“. § 79 erhält folgenden Wortlaut:

„Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und vom Magistrat sowie von den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen ausgeübt.“⁴¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Hier werden unter Berücksichtigung des Art. 119 Abs. 2 B-VG. jene Organe angeführt, die im eigenen Wirkungsbereich tätig werden.

78. Die Überschrift zu § 80 hat zu lauten: „Organe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“. § 80 erhält folgenden Wortlaut:

„Der übertragene Wirkungsbereich wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Gemeindeorganen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.“¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Art. 119 Abs. 3 B-VG.

79. Dem § 81 wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenates und die übrigen Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

80. Im § 82 ist jeweils das Wort „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

81. Im § 83 ist an Stelle des Wortes „selbständigen“ zu setzen „eigenen“.

82. Im § 84 ist an Stelle des Wortes „selbständigen“ zu setzen „eigenen“.

83. Dem § 87 sind folgende Absätze anzufügen:

„Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Ausgabe zur Folge hat. § 102 bleibt unberührt.

Zugleich mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind.

Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 73 Abs. 4 Z. 1 lit. e maßgebend.“¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Hier wird die Bindung an den Voranschlag ausdrücklich festgelegt. Weiters ist darauf zu verweisen, daß es schon aus Gründen der Autonomie auf dem Gebiet der Einnahmen- und Ausgabebebarung angezeigt ist, eine Bestimmung aufzunehmen, die den Gemeinderat veranlaßt, alljährlich nicht nur die Ausgaben, sondern auch die im freien Beschlußrecht liegenden Einnahmen einer entsprechenden Kontrolle zu unterziehen.

84. Der dritte Absatz des § 88 hat zu lauten:

„Durch zwei Wochen vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen durch den Gemeinderat werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die ‚Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren.“



MONTAN-UNION

Kohlenhandels-gesellschaft
mit beschränkter Haftung

WIEN I, SCHWARZENBERGPLATZ 16

Fernsprecher Wien 65 86 21

Telegrammanschrift UNIMONTAN

Fernschreiber 1566

ZWEIGNIEDERLASSUNG :

GRAZ, KAISERFELDGASSE 21

Fernsprecher Graz 82 505

Scha 3/80

85. Dem § 88 wird ein letzter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist § 73 Abs. 4 Z. 1 lit. f maßgebend.“

86. § 89 hat zu lauten:

„Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes und der Richtlinien für Dienstverträge;
- b) die Bewilligung zum Erwerb unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 300.000 S übersteigt;
- c) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 100.000 S beträgt;
- d) die Bewilligung zur Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S;
- e) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;
- f) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 200.000 S betragen;
- g) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 250.000 S betragen;
- h) die Ausschreibung oder Erhebung von Abgaben sowie die Festsetzung von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde;
- i) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 100.000 S übersteigt;
- j) die Nachsicht von Mängelerlösen im Betrag von mehr als 100.000 S;
- k) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- l) die Bewilligung von Beiträgen (Subventionen) für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke in der Höhe von mehr als 10.000 S;
- m) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses jener Stellen, deren organisatorische Vorschriften eine derartige Genehmigung durch den Gemeinderat vorsehen;
- n) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Magistrats.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fonds der Gemeinde.“

87. § 90 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken über die schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten hinaus der Beschlußfassung der Bezirksvertretung überlassen werden und er kann weiters auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen, sofern all

dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.“

88. Der dritte Absatz des § 91 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen. Überdies wird die Gemeinde als juristische Person von den nach der Geschäftseinteilung (§ 92) oder von den nach der Organisation der Unternehmungen zuständigen leitenden Bediensteten jeweils innerhalb ihres Aufgabenkreises nach außen vertreten.“

89. Der vierte Absatz des § 91 hat zu entfallen.

90. Im § 92 Abs. 3 wird der letzte Satz, soweit er noch in Geltung steht, gestrichen.

91. Der vorletzte Absatz des § 92 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister hat insbesondere unter Bedachtnahme auf die gesetzlich festgelegte Organisation der Gemeindeverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Amtsbetriebes mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat zu erlassen; hiebei sind die Aufgaben des Kontrollamtes entsprechend zu berücksichtigen. Für das Statut der Unternehmungen ist § 73 maßgebend. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrat zu, soweit er diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit nicht einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Besorgung dieser Aufgaben geeignet ist.“

92. Der letzte Absatz des § 92 hat zu entfallen.

93. Im § 94 ist nach „Gemeinderates“ der Klammerausdruck „(§ 32)“, nach „Stadtsenates“ der Klammerausdruck „(§ 50)“, nach „Gemeinderatsausschüsse“ der Klammerausdruck „(§ 58 Abs. 5)“ und nach „Bezirksvertretungen“ der Klammerausdruck „(§ 67)“ einzufügen.

94. § 95 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat (§ 21) von den Vizebürgermeistern vertreten.

Gehören die Vizebürgermeister verschiedenen Parteien an, dann wird der Bürgermeister von jenem Vizebürgermeister vertreten, der der stärksten Partei des Gemeinderates angehört. Ist auch dieser verhindert, so wird der Bürgermeister von dem anderen Vizebürgermeister vertreten.

Wenn der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert sind, so wird der Bürgermeister durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten.

Als Vorstand des Magistrats wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.“

95. § 98 lit. a hat zu lauten:

„Die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Beförderung (Ernennung) von Bediensteten, deren Belohnung und die Zuerkennung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 3.000 S, die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entscheidung über die Dienstesentlassung definitiver Beamter;“.

96. Im § 98 lit. d ist statt „200.000 S“ zu setzen „250.000 S“.

97. § 100 erhält die Überschrift „Entscheidung über Rechtsmittel“. § 100 hat zu lauten:

„Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten der Stadtsenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats.

Ein solches Rechtsmittel ist bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung oder Verfügung sie sich richtet. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen einzubringen. Diese Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen gelten nur für Fälle, in denen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 keine Anwendung findet und für die das Verfahren nicht anders gesetzlich geregelt ist.

Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet ein weiteres Rechtsmittel, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.⁴¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Zur Vereinfachung ist es geboten, die verfahrensrechtlichen Vorschriften über den innergemeindlichen Instanzenzug den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, insbesondere dem § 63 dieses Gesetzes, anzupassen.

98. Im § 101 sind jeweils die Worte „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

99. Im ersten Absatz des § 102 ist im zweiten Satz nach dem Wort „sich“ einzufügen „dennoch“.

100. Im ersten Absatz des § 102 ist statt „200.000 S“ zu setzen „250.000 S“.

101. Im zweiten Absatz des § 102 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 98 lit. d und § 89 lit. g)“. Weiters ist im zweiten Absatz des § 102 statt „5.000.000 S“ zu setzen „6.000.000 S“.

102. Im ersten Absatz des § 104 ist das Wort „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

103. Der erste Absatz des § 105 hat zu lauten:
„Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind.“

104. Der letzte Absatz des § 105 hat, soweit er noch in Geltung steht, zu entfallen.

105. § 106 hat zu entfallen.

106. Der erste Absatz des § 107 hat zu lauten:
„Die Geschäfte der Gemeinde sind durch den Magistrat zu besorgen.“

107. Der zweite Absatz des § 107 hat zu entfallen.

108. Dem bisherigen dritten, nunmehrigen zweiten Absatz des § 107 ist folgender Satz anzufügen: „In anderen Angelegenheiten ist der Magistrat das Exekutivorgan der Gemeinde.“

109. Der bisherige vierte, nunmehrige dritte Absatz des § 107 hat zu lauten:

„Dem Magistrat obliegen insbesondere außer den ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- b) die Verfassung der Voranschläge und der Jahresrechnungen, die nach Maßgabe der §§ 87 und 88 zu behandeln sind;

c) der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen gemäß den Richtlinien (§ 89 lit. a) sowie die Entlassung und Kündigung von Bediensteten;

d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen;

e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 200.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 20.000 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgebühren, Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrag von 3.000 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 3.000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 3.000 S;

f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 40.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 20.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist;

g) die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn das Entgelt 10.000 S nicht übersteigt;

h) die Aufnahme in die Anstalten der Gemeinde, die Leistung von Aushilfen und wiederkehrenden Unterstützungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, auch aus Mitteln der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds.“

110. Dem § 107 ist neu ein Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die für das Kontrollamt, für die Unternehmungen und für die Betriebe maßgebenden Sondervorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

111. § 108 hat samt der Überschrift zu entfallen.

112. Der erste Absatz des § 109 hat zu lauten:

„Der Magistrat wird, abgesehen vom Kontrollamt und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe) oder in Unternehmungen eingeteilt.“

113. Im dritten Absatz des § 109 ist das Wort „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

114. Der vierte Absatz des § 109 hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungskreises der amtsführenden Stadträte gegenüber dem Magistratsdirektor sind in der Geschäftsordnung des Magistrats zu treffen.“

115. Die Überschrift des § 110 hat zu lauten: „Angelegenheiten der Bezirksverwaltung“. § 110 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen.“⁴¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Magistrat ist auch Bezirksverwaltungsbehörde. Hierunter fallen jene Aufgaben, die von der Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Stellung als Stadt mit eigenem Statut zu besorgen sind (vgl. Art. 116 Abs. 3 B-VG).

116. Die Überschrift zu § 111 hat zu lauten: „Ortspolizei“. § 111 hat zu lauten:

„Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Ortspolizei zu handhaben.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie für deren Übertretung Geldstrafen bis zu 3.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen festzusetzen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Ortspolizeiliche Verordnungen werden durch Kundmachungen verlaublich, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens eine Woche anzuschlagen sind. Vorschriften, deren Art eine Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln nicht zuläßt, sind vom Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen; dies ist durch Anschlag an den Amtstafeln kundzumachen. Ortspolizeiliche Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft, wenn in der Vorschrift nichts anderes festgesetzt wird. Überdies hat der Magistrat ortspolizeiliche Verordnungen im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu verlaublichen.

Wenn es im Interesse einer raschen und umfassenden Bekanntmachung liegt, kann der Magistrat überdies anordnen, daß solche Kundmachungen von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in ihren Häusern an einer Stelle anzuschlagen sind, die den Hausbewohnern zugänglich ist. Wer eine solche Anordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Verfassungsrechtlich ist für das selbständige Ordnungsrecht der Gemeinden Art. 118 Abs. 6 B-VG. maßgebend. Durch Art. 1 Pkt. 116 wird diese Bestimmung der Bundesverfassung durch Landesgesetz transformiert, wobei zu betonen ist, daß für Wien die Einrichtung eines solchen selbständigen Ordnungsrechtes keine Neuerung darstellt.

117. Der erste Satz des § 112 hat zu lauten:

„Die magistratischen Bezirksämter haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung (§ 92) zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen.“

118. Der dritte Absatz des § 112 hat zu lauten:

„Der Stadtsenat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke einrichten.“

119. Der letzte Absatz des § 112 hat, soweit er noch in Geltung steht, zu entfallen.

120. Der erste Absatz des § 113 hat zu lauten:

„In jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören oder den Bezirksvorstehern übertragen wurden, hat das magistratische Bezirksamt die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers beziehungsweise die der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.“

121. Die Überschrift zu § 114 hat zu lauten: „Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich“. § 114 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird im § 144 geregelt.“

122. Nach § 114 ist folgende Bezeichnung aufzunehmen: „8. Abteilung“ und darunter die Überschrift „Übertragung auf eine staatliche Behörde.“¹⁾

123. Die derzeitige Überschrift zu § 115 hat zu entfallen. § 115 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag der Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verwaltungsrecht nach § 111.

Zu einem Antrag nach Abs. 1 ist der Bürgermeister berufen. Der Bürgermeister ist auch für einen Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, die aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen.“¹⁾

Anmerkung: 1) (Erl.) Zu Pkt. 122 und 123: Hiezu ist Art. 118 Abs. 7 B-VG. zu beachten. In das Landesgesetz sind nur jene Bestimmungen aufzunehmen, die sich auf den Landesbereich beziehen; für das Kriterium der Abgrenzung ist auf Art. 119a Abs. 3 B-VG. zu verweisen. Zugleich ist die innergemeindliche Zuständigkeit zu regeln.

Die bisher im § 115 enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Magistrats können entfallen, weil diese Materie an anderer Stelle des Gesetzes geregelt wird (vgl. § 92).

Artikel II¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Anmerkung: 1) (Erl.) Gemäß § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, sind die zur Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an das eben erwähnte Bundesverfassungsgesetz erforderlichen Bundes- und Landesgesetze im Sinne des Art. 115 Abs. 2 B-VG. spätestens bis 31. Dezember 1965 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.

1860  1966

OPTIKER

ECKER

WIEN IX/66,
NUSSDORFER STRASSE NR. 54 U. 56
(im Schubert-Geburtshaus)
TEL. 34 73 41

Scha 34/80

**Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien
Nr. 16, betreffend die Gebühren der ge-
wählten Funktionäre des Landes (der Stadt)
Wien**

Vorbemerkung (Erl.)

Mit dem Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 57, wurden die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie bestimmter oberster Organe der Vollziehung, mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/62, die Pensionsansprüche der obersten Organe neu geregelt. Gleichartige Regelungen bestehen bei der Mehrzahl der Bundesländer sowie bei einigen Städten mit eigenem Statut. Auch bei der Stadt Wien wurde mit Gemeinderatsbeschuß vom 20. Mai 1960, Pr. Z. 1099, eine entsprechende Regelung getroffen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates wurde, soweit es die Mitglieder des Gemeinderates selbst und die Mitglieder des Stadtsenates betrifft, aus § 89 lit. b, hinsichtlich der Bezirksvorsteher, der Bezirksvorsteher-Stellvertreter und der Mitglieder der Bezirksvertretungen aus § 65 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeleitet.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1964, Zl. G 23/64 V 31/64, festgestellt, daß § 65 letzter Satz der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien nicht mehr dem geltenden Recht angehört. Der Verfassungsgerichtshof hat daher mit dem gleichen Erkenntnis die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 1960, soweit sie sich auf die Bezirksvorsteher beziehen, mit Ablauf des 31. Mai 1965 als gesetzwidrig aufgehoben.

Bei der vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Rechtsauffassung muß angenommen werden, daß auch für die übrigen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 1960 keine rechtlich einwandfreie Grundlage mehr vorhanden ist. Es war daher, um weiteren Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof vorzubeugen, angezeigt, eine gänzliche Neuregelung, und zwar durch Landesgesetz, vorzunehmen.

Das Gesetz übernimmt zwar wesentliche Teile der bisherigen Bestimmungen, sieht aber doch gleichzeitig eine weitgehende Anpassung an die beim Bund bestehende Regelung vor.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

(1) Die Mitglieder des Landtages erhalten zur Abgeltung der Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen, eine monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 50 v. H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung wird mit Ablauf der im § 91 der Wiener Gemeindewahlordnung festgesetzten Frist erworben. Die Aufwandsentschädigung wird, beginnend mit diesem Monat, jeweils im voraus ausbezahlt und gebührt bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.

§ 2

(1) Die Präsidenten des Landtages erhalten zu der nach § 1 gebührenden Aufwandsentschädigung eine monatliche Amtszulage; diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Landtages.

(2) Die Amtszulage wird, beginnend mit dem Monat, in dem die Wahl erfolgt, im voraus ausbezahlt. Sie gebührt bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Landtages erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Diese beträgt, wenn die Funktion während einer Gesetzgebungsperiode ausgeübt wurde, das Dreifache, wenn sie während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden ausgeübt wurde, das Sechsfache, wenn sie aber während dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden ausgeübt wurde, das Zwölffache der im Monat des Ausscheidens gebührenden Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage.

(2) Scheidet ein Mitglied des Landtages durch Tod aus seiner Funktion aus, so sind die nach Abs. 1 zustehenden Bezüge im Ausmaß von 50 v. H. an die Verlassenschaft anzuweisen.

§ 4

(1) Wird ein Mitglied des Landtages wegen eines während der Ausübung dieser Funktion eingetretenen Unfalles oder einer während dieser Zeit zugezogenen Krankheit oder infolge eines solchen Unfalles (einer solchen Krankheit) später ganz oder mehr als 50 v. H. erwerbsunfähig, so erhält es für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab dem auf seinen Antrag, frühestens jedoch ab dem auf die Einstellung der Funktionsgebühr folgenden Monatsersten eine monatliche laufende Zuwendung. Die laufende Zuwendung ist auf Antrag auch ohne Zutreffen dieser Voraussetzungen zu gewähren, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages das 60. Lebensjahr vollendet hat, und zwar von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.

(2) Die laufende Zuwendung gebührt nicht für den unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraum, der der Anzahl der Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung nach § 3 zugrunde liegen.

(3) Für die laufende Zuwendung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für die Ruhengußbemessung anrechenbaren Dienstzeit alle Zeiträume der Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Landtages treten und daß nach einer Funktionsdauer von zehn Jahren eine laufende Zuwendung im Ausmaß von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage gebührt; sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 2 v. H. bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage. An die Stelle des Pensionsbeitrages tritt ein Beitrag in der Höhe von 6 v. H. der Aufwandsentschädigung einschließlich einer allfälligen Amtszulage sowie der Sonderzahlungen.

(4) Zeiten als Mitglied der Wiener Landesregierung, ausgenommen Zeiten der Funktion gemäß § 5 Abs. 1 lit. d, und als Bezirksvorsteher sind für das Ausmaß

der laufenden Zuwendung zuzurechnen. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages werden auf Antrag zugerechnet, wenn 6 v. H. der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Entschädigung als Beitrag geleistet werden. Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze zuzurechnen, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied eines dieser Vertretungskörper gewählt beziehungsweise von einem Landtag in den Bundesrat entsendet wurde. Zeiten, aus denen eine Anwartschaft (ein Anspruch) auf Ruhegenuß, laufende Zuwendung oder Versorgung besteht, werden nicht zugerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(5) Tritt infolge eines der im Abs. 1 umschriebenen Umstände der Tod ein oder stirbt ein im Genuß einer laufenden Zuwendung stehendes ehemaliges Mitglied des Landtages, so erhalten seine Hinterbliebenen ab dem auf seinen Tod nächstfolgenden Monatsersten eine Versorgung. Für diese Versorgung gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sowie Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(6) Wird der Empfänger einer laufenden Zuwendung neuerlich Mitglied des Landtages, so erlischt die laufende Zuwendung mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 vorangeht. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist die laufende Zuwendung neu zu bemessen.

ABSCHNITT II

§ 5

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten ein monatliches Amtseinkommen; dieses beträgt:

- a) Für den Landeshauptmann 100 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens eines Bundesministers;
- b) für die Landeshauptmann-Stellvertreter und die Vizebürgermeister 100 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens eines Staatssekretärs;
- c) für die Mitglieder der Landesregierung, die amtsführende Stadträte sind, 90 v. H. des jeweiligen Amtseinkommens eines Staatssekretärs;
- d) für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 75 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Bei Mitgliedern der Landesregierung, die auf Grund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung Bezüge, Ruhe(Versorgungs)genüsse oder ähnliche laufende Einkünfte beziehen, verringert sich das im Abs. 1 bezeichnete Amtseinkommen um diese Einkünfte insoweit, als nicht in den entsprechenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung dieses Amtseinkommens vorgesehen ist.

(3) Mitglieder der Landesregierung, die Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Wien fällt, erleiden in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienstseinkommen wird jedoch auf die Dauer des Bezuges des im Abs. 1 bezeichneten Amtseinkommens so weit stillgelegt, als es nicht das Amtseinkommen über-

steigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen. Die Zeit der Stilllegung des Dienstseinkommens ist für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar.

(4) Bei Mitgliedern der Landesregierung, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe-, Versorgungs)genusses einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich das im Abs. 1 bezeichnete Amtseinkommen um ihr Nettodienstseinkommen (um ihren Nettoruhe-, Nettoversorgungs)genuß, soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienstseinkommens (Ruhe-, Versorgungs)genusses) im Falle des Bezuges eines im Abs. 1 genannten Amtseinkommens vorgesehen ist. Unter dem Nettodienstseinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungs)genuß) ist das steuerpflichtige Einkommen (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungs)genuß) vermindert um die gesetzlichen Abzüge zu verstehen. Allfällige Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz gebühren.

(5) Das Amtseinkommen wird, beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, im voraus ausbezahlt. Es gebührt bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens aus der Funktion. Vom Amtseinkommen und von den Sonderzahlungen ist ein Pensionsbeitrag von 7 v. H. im Abzugswege zu entrichten. Die Beiträge sind von den jeweils zur Anweisung gelangenden Beträgen zu entrichten.

§ 6

(1) Den im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitgliedern der Landesregierung gebührt ab dem auf das Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten ein Ruhegenuß, und zwar dem Landeshauptmann ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer, den übrigen Mitgliedern der Landesregierung nach einer mindestens fünfjährigen Funktionsdauer.

(2) Der Ruhegenuß des Landeshauptmannes beträgt 60 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes Jahr der Funktionsausübung um 4 v. H. Der Ruhegenuß der übrigen Mitglieder der Landesregierung beträgt nach Vollendung des fünften Jahres der Funktionsausübung 50 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 10 v. H. Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(3) Wird ein Mitglied der Landesregierung nach einer mindestens dreijährigen Funktionsdauer — der Landeshauptmann ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer — während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig, so gebührt ihm der volle Ruhegenuß.

(4) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt für den Landeshauptmann 115 v. H., für die Landeshauptmann-Stellvertreter und die Vizebürgermeister 105 v. H., für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 95 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage des Magistratsdirektors.

(5) Hat ein Mitglied der Landesregierung mehrere der im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Funktionen ausgeübt, so ist für die Bemessung des Ruhegenusses die

mit dem höchsten Amtseinkommen verbundene Funktion maßgebend.

(6) Für die Begründung des Anspruches auf Ruhegehalt sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind alle Zeiten der Ausübung einer Funktion nach § 5 Abs. 1 lit. a bis c zu berücksichtigen. Zeiten als Präsident des Wiener Landtages sind für das Ausmaß des Ruhegenusses zuzurechnen. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied eines Landtages, einer anderen Landesregierung oder als Bezirksvorsteher sind für das Ausmaß des Ruhegenusses derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung vier Monaten der Ausübung der im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Funktionen gleichgehalten wird. Zeiten, aus denen eine Anwartschaft (ein Anspruch) auf Ruhegehalt, laufende Zuwendung oder Versorgung besteht, werden nicht zugerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung des selben Zeitraumes findet nicht statt.

(7) Wird der Empfänger eines Ruhegenusses neuerlich zum Mitglied der Landesregierung, ausgenommen die Funktion nach § 5 Abs. 1 lit. d, gewählt, so erlischt der Ruhegehalt mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf das Amtseinkommen vorangeht. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist der Ruhegehalt neu zu bemessen.

(8) Bleibt der Empfänger eines Ruhegenusses weiterhin Mitglied des Landtages oder wird er Mitglied des Landtages, Präsident des Landtages oder Bezirksvorsteher, so ist nach dem Ausscheiden aus jeder dieser Funktionen der Ruhegehalt unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Bestimmungen neu zu bemessen.

§ 7

Besteht neben dem Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Einkünfte der im § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes oder der im § 4 lit. a bis j des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 16/62, bezeichneten Art, so ist, soweit nicht die für diese Einkünfte maßgebenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung des Ruhegenusses vorsehen, der Ruhegehalt nur in dem Ausmaß flüssigzumachen, um den die Summe dieser Einkünfte hinter dem Betrag zurückbleibt, der der nach § 6 Abs. 4 jeweils in Betracht kommenden, um 25 v. H. erhöhten Ruhegehaltbemessungsgrundlage entspricht (Einkommengrenze).

§ 8

(1) Die im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Mitglieder der Landesregierung erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion, sofern kein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 6 zusteht, wenn sie die Funktion mindestens sechs Monate ausgeübt haben, für die Dauer von drei Monaten, wenn sie die Funktion mindestens ein Jahr ausgeübt haben, für die Dauer von sechs Monaten, wenn sie die Funktion mindestens drei Jahre ausgeübt haben, für die Dauer von zwölf Monaten das ihnen im Monat des Ausscheidens gebührende Amtseinkommen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

(2) Die im § 5 Abs. 1 lit. d angeführten Mitglieder der Landesregierung erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Stirbt ein im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführtes Mitglied der Landesregierung oder der Empfänger eines

Ruhegenusses nach § 6, so gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ein Todfallsbeitrag. Der Todfallsbeitrag beträgt im Falle des Ablebens während der Ausübung der Funktion das Dreifache des zuletzt bezogenen Amtseinkommens, im Falle des Ablebens eines Empfängers eines Ruhegenusses das Dreifache des Ruhegenusses, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat.

§ 10

Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Empfängers eines Ruhegenusses nach § 6 gebührt eine Versorgung. Auf diese Versorgung finden die pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien und die Bestimmungen des § 7 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Vergleichsberechnung von der halben Einkommengrenze auszugehen ist.

ABSCHNITT III

§ 11

(1) Die Bezirksvorsteher erhalten ein monatliches Amtseinkommen; dieses beträgt 90 v. H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden; der Pensionsbeitrag beträgt 6 v. H.

§ 12

(1) Den Bezirksvorstehern gebührt nach einer mindestens zehnjährigen Funktionsdauer ab dem auf das Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monatsersten ein Ruhegehalt.

(2) Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Jahres der Funktionsausübung 50 v. H. des Amtseinkommens und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 3 v. H. bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. des Amtseinkommens.

(3) Für die Begründung des Anspruches auf Ruhegehalt sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind alle Zeiten der Ausübung der Funktion als Bezirksvorsteher zu berücksichtigen. Zeiten als Präsident des Wiener Landtages sowie als Mitglied der Wiener Landesregierung, ausgenommen Zeiten der Funktion gemäß § 5 Abs. 1 lit. d, sind für das Ausmaß des Ruhegenusses zuzurechnen. Zeiten als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied einer anderen Landesregierung oder eines Landtages sind für das Ausmaß des Ruhegenusses derart zuzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung vier Monaten der Ausübung der Funktion als Bezirksvorsteher gleichgehalten wird. Zeiten, aus denen eine Anwartschaft (ein Anspruch) auf Ruhegehalt, laufende Zuwendung oder Versorgung besteht, werden nicht zugerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(4) § 6 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird der Empfänger eines Ruhegenusses Mitglied des Landtages oder Präsident des Landtages oder wird er in eine der im § 5 Abs. 1 lit. a bis c angeführten Funktionen gewählt, so ist nach dem Ausscheiden aus jeder dieser Funktionen der Ruhegehalt unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Bestimmungen neu zu bemessen.

§ 13

§ 7, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 gelten entsprechend. Als Einkommensgrenze im Sinne des § 7 gilt das volle, als Einkommensgrenze im Sinne des § 10 das halbe Amtseinkommen nach § 11.

ABSCHNITT IV

§ 14

(1) Die Bezirksvorsteher-Stellvertreter erhalten ein monatliches Amtseinkommen; dieses beträgt 35 v. H. der jeweiligen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 erster und zweiter Satz finden Anwendung.

§ 15

Die Bezirksvorsteher-Stellvertreter erhalten nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT V

§ 16

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung erhalten für jeden halben Tag, an dem sie zu Kommissionen herangezogen werden, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung in der Höhe von 30 S. Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteher-Stellvertretern gebührt diese Entschädigung nicht.

(2) Die Entschädigung verändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausmaß, wie die Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Landtages verändert wird; hierbei ist auf volle Schilling auf- oder abzurunden.

ABSCHNITT VI

§ 17

(1) Die in den Abschnitten I bis IV genannten Funktionäre sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, soweit sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Die Mitgliedschaft besteht fort für den Zeitraum nach § 4 Abs. 2 und für die Dauer des Bezuges einer laufenden Zuwendung oder eines Ruhegenusses nach diesem Gesetz.

(2) Hinterbliebene sind für die Dauer des Bezuges einer Versorgung Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, wenn sie im Zeitpunkt des Ablebens des Funktionärs (Empfängers einer laufenden Zuwendung beziehungsweise eines Ruhegenusses), von dem die Versorgung abgeleitet wird, nach den Satzungen dieser Anstalt als Angehörige anspruchsberechtigt waren.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Personen und die Stadt Wien haben nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt zu den Lasten dieser Anstalt beizutragen. Die Beiträge sind von den jeweils zur Anweisung gelangenden Beträgen zu entrichten.

§ 18

Die nach den Abschnitten I bis IV anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Ge-

bühren von Bedeutung sind, binnen Monatsfrist dem Magistrat bekanntzugeben. Das gleiche gilt für die nach § 17 anspruchsberechtigten Personen hinsichtlich der Tatsachen, die für die Feststellung der Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien von Bedeutung sind.

§ 19

Den gewählten Funktionären gebührt für ihre im Interesse des Landes (der Stadt) Wien durchgeführten Dienstreisen eine Vergütung. Dieser Vergütung ist die Gebührenstufe 5 der für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien geltenden Reisegebührenvorschriften zugrunde zu legen.

§ 20

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren nicht verzichten.

§ 21

(1) Beim Zusammentreffen von Aufwandsentschädigungen und Amtseinkommen nach diesem Gesetz — im folgenden Funktionsgebühren genannt — wird nur eine Funktionsgebühr, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere, flüssiggemacht.

(2) Beim Zusammentreffen von Funktionsgebühren mit einem Ruhegenuß nach diesem Gesetz ist der Ruhegenuß nur in dem Ausmaß flüssigzumachen, um den die Funktionsgebühr hinter der jeweils in Betracht kommenden Einkommensgrenze zurückbleibt. Kommen mehrere Ruhegenüsse in Betracht, so ist die höchste Einkommensgrenze maßgebend.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhegenüssen nach diesem Gesetz oder von Ruhegenüssen nach diesem Gesetz mit einer laufenden Zuwendung nach diesem Gesetz ist der Ruhegenuß, für den die höchste Einkommensgrenze maßgebend ist, in dem Ausmaß stillzulegen, um den die Summe aller Beträge diese Einkommensgrenze übersteigt.

(4) Für das Zusammentreffen von Funktionsgebühren mit Versorgung nach diesem Gesetz sowie von Ruhegenüssen mit Versorgung oder von mehreren Versorgung nach diesem Gesetz gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, daß beim Zusammentreffen von Versorgung von der halben Einkommensgrenze auszugehen ist.

WIHOKO

Wiener Holz- und Kohlenverkauf
Gesellschaft m. b. H.
Wien I, Neutorgasse 17

Kohle, Koks, Briketts, Brennholz
in Fuhren und Säcken

Paketierte Brennstoffe

HEIZÖL

Zur Raumheizung, im Kanister

Zustellung täglich

Bestellbüro: Tel. 63-37-51

§ 22

Auf laufende Gebühren nach diesem Gesetz sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und des § 7 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Der Stadtsenat ist ermächtigt, ehemaligen Funktionären beziehungsweise deren Hinterbliebenen, denen nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Ruhegehalt, laufende Zuwendung oder Versorgung zusteht, sofern der Funktionär die Funktion entsprechend lange ausgeübt hat, im Falle der Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung zu gewähren.

ABSCHNITT VII

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1965 in Kraft und ist auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1965 eine der in den Abschnitten I bis V dieses Gesetzes angeführten Funktionen ausüben.

(2) Die nach dem Gemeinderatsbeschuß vom 20. Mai 1960, Pr. Z. 1099, gebührenden Ruhegehälter, laufenden Zuwendungen und Versorgungen gelten als Ansprüche nach diesem Gesetz und sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu bemessen. Ergibt sich bei der Neubemessung ein geringerer Betrag, ist die bisherige Berechnungsart anzuwenden.

(3) Am 31. Mai 1965 nach dem angeführten Gemeinderatsbeschuß noch bestehende Ansprüche auf Fortzahlung des Amtseinkommens gelten als Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes. Die Fortzahlung gebührt bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie bei Weitergeltung des angeführten Gemeinderatsbeschlusses geendet hätte. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 dieses Gesetzes sind auf diese Fälle nicht anzuwenden.

(4) Ergibt sich für einen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 31. Mai 1965 ausgeübt hat, bei der künftigen Bemessung des Ruhegehältes ein geringerer Betrag als er bei Weitergeltung der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Mai 1960, Pr. Z. 1099, gebühren würde, so ist der Ruhegehalt nach den Bestimmungen dieses Gemeinderatsbeschlusses zu bemessen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Bemessung der Versorgungsgehälter entsprechend.

Scha 1/80

WIEN-KREDIT ANKAUFSPFINANZIERUNGEN



GESELLSCHAFT M.B.H. WIEN · OPERNGASSE 6

TEL. 52-65-05

ANKAUFSKREDITE

REPRÄSENTANZEN
IN ALLEN BUNDESLÄNDERN

FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GWERBE, LANDWIRTSCHAFT U. HAUSHALT, MÖBEL USW.

JENBACHER WERKE

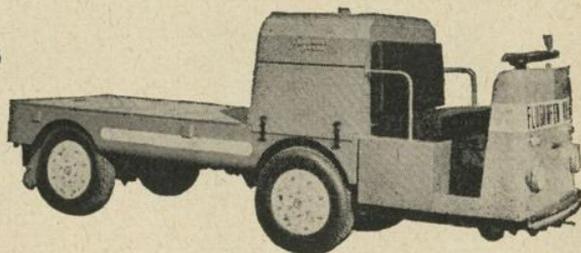
Aktiengesellschaft

WIEN I



Rotenturmstraße 16—18

Telefon: 63 67 94



Diesellokarren 3 t

Scha 24/80

I. Zum 78. Jahrgang (1964)

Zum 78. Jahrgang, Seite 189 ff.:

Gesetz vom 25. Juni 1965, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen im Lande Wien (Wiener Schulzeit-Ausführungsgesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Im Zuge der im Jahr 1962 begonnenen Erneuerung des österreichischen Schulrechtes hat der Nationalrat der Republik Österreich mit dem Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, die Ferialordnung und die tägliche Unterrichtszeit, die gemeinsam mit dem Begriff „Schulzeit“ bezeichnet werden, geregelt.

Vor der Erlassung dieses Bundesgesetzes waren die auf diesem Gebiet geltenden Bestimmungen für das gesamte mittlere und höhere Schulwesen sowie für die Berufsschulen in Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht, deren gesetzliche Grundlage zumeist zweifelhaft war, und hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen in der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen aus dem Jahr 1905 enthalten.

Durch die nunmehr erfolgte bundesgesetzliche Neuregelung dieser Materie wurde einerseits dem Gebot des Art. 18 B-VG. nach Schaffung einwandfreier gesetzlicher Grundlagen für die gesamte staatliche Verwaltung entsprochen und andererseits eine Anpassung der zumeist überholten Bestimmungen an die Gegebenheiten der heutigen Zeit vorgenommen.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. (in der Fassung der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl. Nr. 215) ist aber die Regelung der Schulzeit als Bestandteil der äußeren Organisation bezüglich der öffentlichen Pflichtschulen nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung jedoch Landessache. Der vorliegende Entwurf enthält nun die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen zu den entsprechenden Grundsatz-Normen des zitierten Bundesgesetzes.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der §§ 8 bis 12, 16 Abs. 3 und 17 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1¹⁾

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen und polytechnischen Lehrgänge. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, sowie das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die durch den zweiten Satz erfolgte Ausnahme der Übungsschulen ist verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 5 lit. a B-VG.,

die Ausnahme des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes und des Bundes-Taubstummeneinstitutes in Wien durch Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 begründet.

§ 2¹⁾

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseeleentag sowie der 15. November;
- die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- der auf den Halbjahresabschluß folgende Montag und der anschließende Dienstag.

(4) Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage, zur Durchführung von Lehrerkonferenzen einen Tag und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat der Stadtschulrat für Wien nach Anhörung des Schulerhalters zu verordnen, daß die hiedurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die in Abs. 3 lit. a und c genannten Tage, den 24. und 31. Dezember — einzubringen sind. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmungen enthalten die Ferialordnung. Die im Schulzeitgesetz des Bundes erstellten Grundsätze für die allgemeinbildenden Pflichtschulen sehen vor, daß das Schuljahr zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern hat. Da der Bundesgesetzgeber im § 8 Abs. 7 lit. a leg. cit. der Landesgesetzgebung den Auftrag erteilt hat, insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien die Übereinstimmung mit den für die mittleren und höheren Schulen geltenden Bestimmungen (siehe Abschnitt I des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964) anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, übernimmt der vorliegende Entwurf die für die mittleren und höheren Schulen in Wien getroffene Regelung. Dadurch wird vor allem eine für die Eltern nachteilige, nach Schularten differenzierte Ferienregelung vermieden.

Weiters wird der Begriff des Schuljahres nunmehr so umschrieben, daß von dessen zwölfmonatiger Dauer ausgegangen wird, während bisher dieser Begriff manchmal auch im Sinne eines zehnmonatigen Schuljahres (unter Ausschluß der Hauptferien) verstanden wurde. Demgegenüber wird der Teil des Schuljahres außerhalb der Hauptferien nunmehr als „Unterrichtsjahr“ bezeichnet. Hiedurch werden künftige Zweifelsfragen vermieden.

Zu den im Abs. 3 die schulfreien Tage regelnden Bestimmungen ist zu bemerken, daß dabei vornehmlich auf die von der Ärzteschaft mehrmals erhobene Forderung nach ausgedehnteren Zwischenferien Bedacht genommen wurde. Die Erklärung des 15. Novembers zum schulfreien Tag gründet sich auf die grundsatzgesetzliche Bestimmung, wonach der Festtag des Landespatrons in jedem Bundesland schulfrei ist.

Die Bestimmungen des Abs. 4 bieten der Schulbehörde die Möglichkeit, weitere Tage des Unterrichtsjahres aus besonderen Anlässen schulfrei zu erklären. Im Abs. 5 wird in Ausführung der einschlägigen Grundsatzbestimmungen vorgesorgt, daß ein zu großer Ausfall an Schultagen eingebracht wird, wobei jedoch auf ein Mindestmaß der Hauptferien Bedacht genommen wird.

§ 3¹⁾

Schulstag

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Freigegegenstände an einem Tag darf unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens vier, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen.

(2) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann den Unterrichtsbeginn mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Wien auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(3) Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 13 Uhr dauern.

(4) Der Unterricht ist, sofern nicht aus Raummangel an einer Schule wechselweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht), als ungeteilter Unterricht an Vormittagen zu führen. An Hauptschulen, Sonderschuloberstufen und polytechnischen Lehrgängen sind die über das Ausmaß von 30 Wochenstunden hinausgehenden Unterrichtsstunden an Nachmittagen anzusetzen. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Die Bestimmungen des § 3 stellen (gemeinsam mit den Bestimmungen des § 4) die zur Vermeidung einer Überlastung der Schüler erforderlichen Grenzen für den täglichen Unterricht auf. Die für Wien vorgesehenen Ausführungsbestimmungen berücksichtigen sowohl pädagogische Erfahrungen als auch schulorganisatorische Erfordernisse.

§ 4¹⁾

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen der Notwendigkeit eines Wechselunterrichtes, erforderlich ist, kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert 10 Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert 5 Minuten.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle können den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen gewährt werden.

*Anmerkung:*¹⁾ (Erl.) Mit dieser Regelung wird einem dringenden Verlangen der Pädagogen Rechnung getragen. Die Schulbehörde wird deshalb von der ihr eingeräumten Verordnungsermächtigung nur aus wirklich zwingenden Gründen Gebrauch machen und bei der Beurteilung dieser Frage den strengsten Maßstab anzulegen haben.

ABSCHNITT II

§ 5

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten für die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind.

§ 6

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Schultage sind

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
- b) an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird,

soweit sie nicht gemäß Abs. 4 schulfrei sind.

(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sowie der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien).

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien nach Anhören des Schulerhalters durch Verordnung schulfrei erklärt werden. Wenn hiedurch für eine Berufsschulklasse mehr als vier Schultage entfallen, so hat, soweit dies möglich ist, der Stadtschulrat für Wien nach Anhören des Schulerhalters zu verordnen, daß diese Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2 und 4 lit. b und c vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen den 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind. Ist die Zahl der entfallenden Schultage geringer, so kann der Stadtschulrat für Wien eine derartige Verfügung nach Anhörung des Schulerhalters treffen. Die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

§ 7

Schultag

(1) An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich der Freigegegenstände nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen, wobei, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 5, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstun-

den für eine Schulstufe durch Tage, die nach § 6 Abs. 4 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unter-schritten werden darf.

(2) Der Unterricht hat in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Der Stadtschulrat für Wien kann den Unterrichtsbeginn mit Zustimmung des Magistrates der Stadt Wien auf frühestens 7 Uhr oder auf spätestens 9 Uhr verlegen; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Verlegung mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

(3) Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

§ 8

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen kann der Stadtschulrat für Wien die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Während des Vormittagsunterrichtes ist spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von 10 Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

ABSCHNITT III

§ 9

Schulversuche

(1) Der Stadtschulrat für Wien (Kollegium) kann mit Zustimmung des Schulerhalters an öffentlichen Pflichtschulen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen der Abschnitte I und II über die Unterrichtszeit abgewichen wird, wenn dies zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen im Lande Wien nicht übersteigen.

(2) Derartige Schulversuche dürfen nur so weit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

§ 10¹⁾

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den öffentlichen Pflichtschulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch diese Bestimmungen werden keine Rechtsansprüche für die Lehrer und die sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen auf Dienstfreistellung an Ferientagen oder durch die Regelungen bezüglich der Unterrichtsdauer und der Pausen begründet; für die Dienstzeit der genannten Personen gelten vielmehr die Bestimmungen des Dienstrechtes.

Schulfeste
Stellen

§ 11

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt mit 15. August 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes werden alle Bestimmungen über die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen die im § 1 zweiter Satz und § 5 zweiter Satz genannten Schulen), insbesondere die §§ 15 und 53 bis 62 Abs. 2 der mit Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, RGBl. Nr. 159, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen, aufgehoben.

Zum 78. Jahrgang, Seite 206:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 10, durch die Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen im Lande Wien als schulfest erklärt werden

Auf Grund des § 19 Abs. 2, 3 und 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, im Zusammenhalt mit § 2 Abs. 1 lit. b des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1963, LGBl. für Wien Nr. 18, wird nach Einholung eines Vorschlages des Stadtschulrates für Wien verordnet:

ABSCHNITT I

An den nachstehend angeführten Volks-, Haupt-, und Sonderschulen im Lande Wien werden Lehrerstellen in der jeweils angeführten Anzahl als schulfest erklärt:

A. Volksschulen

1. Bezirk:

KMV Ballgasse 2	3
KMV Börsegasse 5	4

2. Bezirk:

KMV Aspernallee 5	1
KMV Czerninplatz 3	4
KMV Holzhausergasse 7	5
KMV Kleine Spergasse 2a	4
KMV Leopoldsgasse 3	6
KMV Novaragasse 30	6
KMV Schönngasse 2/I	4
KMV Schönngasse 2/II	4
KMV Vereinsgasse 29	4
KMV Vorgartenstraße 191	6
KMV Wittelsbachstraße 6	4

Schulfeste
Stellen

3. Bezirk:

KMV Dietrichgasse 36	6
KMV Erdbergstraße 76	6
KMV Eslarngasse 23	4
KMV Kleistgasse 12	4
MV Kleistgasse 12	4
KMV Kolonitzgasse 15	6
KMV Paulusplatz 4	5
KMV Reiserstraße 43/I	4
KMV Reiserstraße 43/II	4

4. Bezirk:

KMV Elisabethplatz 8	6
KMV Graf Starhemberg-Gasse 8	5
KMV Phorugasse 10	5
KMV Schäffergasse 3—5	4

5. Bezirk:

KMV Einsiedlergasse 7	7
KMV Gassergasse 46	4
KMV Margaretenstrasse 103	6
KMV Stolberggasse 53	5

6. Bezirk:

KMV Corneliusgasse 6	4
KMV Gumpendorfer Straße 4	3
KMV Mittelgasse 24	4
KMV Sonnenuhrgasse 3	3

7. Bezirk:

KMV Neustiftgasse 100	4
KMV Stiftgasse 35	4
KMV Zieglergasse 21	5

8. Bezirk:

KMV Lange Gasse 36	5
KMV Lerchengasse 19	5

9. Bezirk:

KMV Galileigasse 5	4
KMV Gilgegasse 12	3
KMV Grünentorgasse 9	6
KMV Liechtensteingasse 137	4
KMV Währinger Straße 43	4

10. Bezirk:

KMV Alxingergasse 82	6
KMV Bernhardtstalgasse 19/I	4
KMV Bernhardtstalgasse 19/II	4
KMV Carl Prohaska-Platz	5
KMV Hebbelplatz 2	5
KMV Herzgasse 87	7
KV Keplerergasse 11	4
MV Keplerplatz 7	4
KMV Knöllgasse 59/I	4
KMV Knöllgasse 59/II	4
KMV Laaer Berg-Straße 170	2
KV Laimäckergasse 17	5
KMV Leibnizgasse 33	4
KMV Ober-Laaer Platz 1	4

11. Bezirk:

KV Braunhubergasse 3	4
MV Braunhubergasse 3	4
KMV Brehmstraße 9	4
KMV Herderplatz 1	6
KMV Kaiser-Ebersdorfer Straße 65	2
KMV Molitorgasse 11	5
KMV Münnichplatz 6	5
KMV Simoningplatz 2	4

12. Bezirk:

KMV Bischoffgasse 10	4
KV Fockygasse 20	5
KMV Hetzendorfer Straße 138	5
KMV Johann Hoffmann-Platz 20	6
KMV Karl Löwe-Gasse 20	3
MV Malfattgasse 17	5
KMV Rothenburgstraße 1	4
KMV Ruckergasse 42	7

13. Bezirk:

KMV Am Platz 2	5
KMV Auhofstraße 49	4
KMV Dr. Schober-Straße 1	3
KMV Hietzinger Hauptstraße 166	5
KMV Speisinger Straße 44	4
KMV Steinlechnergasse 5—7	5

14. Bezirk:

KMV Diesterweggasse 30	4
KMV Felbigergasse 97	5
KMV Hadersdorf, Hauptstraße 70	5
KMV Linzer Straße 232	4
KMV Linzer Straße 419	5
KMV Lortzinggasse 2	4
KMV Märzstraße 180	4
KMV Mondweg 71	2
KMV Muthsamgasse 1	4

15. Bezirk:

KMV Benedikt Schellinger-Gasse 1—3	4
KMV Friedrichsplatz 5	2
KMV Friesgasse 10	4
KMV Goldschlagstraße 14—16	4
KMV Johnstraße 40	4
KMV Meiselstraße 19	4
KMV Ortnergasse 4	4

16. Bezirk:

KMV Gaullachergasse 49	5
KMV Grubergasse 4	6
MV Herbststraße 86	4
KMV Julius Meisl-Gasse 1	5
KV Koppstraße 75	4
KMV Landsteinerstraße 4	7
KMV Liebhartsstraße 19—21	6
KMV Odoakergasse 48	3

17. Bezirk:

KMV Halirschgasse 25	4
KMV Kindermannngasse 1	4
KMV Knollgasse 6	4
KMV Röttergasse 2—4	4
KMV Wichtelgasse 67/I	3
KMV Wichtelgasse 67/II	3

18. Bezirk:

KMV Bischof Faber-Platz 1	4
KMV Cottagegasse 17	5
KMV Klettenhofergasse 3	4
KMV Köhlergasse 9	4
KMV Scheibenbergstraße 63	4
KMV Schulgasse 57	4

19. Bezirk:

KMV Celtesgasse 2	3
KMV Grinzinger Straße 95	6
KMV In der Krim 6	6
KMV Kreindlgasse 24	5
KMV Mannagtagasse 1	4
KMV Oskar Spiel-Gasse 3	4
KMV Pantzergasse 25	5
KMV Windhabergasse 2	3

20. Bezirk:

KMV Allerheiligenplatz 7	6
KMV Gerhardusgasse 7/I	4
KMV Gerhardusgasse 7/II	4
KMV Greiseneckergasse 29/I	4
KMV Greiseneckergasse 29/II	4
KV Leystraße 34	5
KMV Leystraße 36	5
KMV Pöchlarnstraße 12	4
KMV Staudingergasse 6	4

21. Bezirk:

KMV Aderklaaer Straße 2	4
KMV Berzeliusgasse 2	6
KMV Brünner Straße 139	6
KMV Coulombgasse 9	4
KMV Dr. Albert Geßmann-Gasse 32	8
KMV Dr. Skala-Straße 43—45	3
KMV Lavantgasse 35	3
KMV Leopold Ferstl-Gasse 9/I (Dunantgasse 12)	6
KMV Leopold Ferstl-Gasse 9/II (Prießnitzgasse)	6
KMV Ostmarkgasse 30	4
KMV Schillgasse 31	6
KMV Theodor Körner-Gasse 25	4
KMV Wenhartgasse 34	3

22. Bezirk:

KMV Afritschgasse 56	6
KMV Asperner Heldenplatz 3	5
KMV Breitenleer Straße 263	2
KMV Eßlinger Hauptstraße 97	4
KMV Konstanziagasse 24	6
KMV Meißnergasse 1	6
KMV Plankenmaisstraße 30	6
KMV Schüttauplatz 18	6
KMV Süßenbrunn, Auf der Heide 100	1

23. Bezirk:

KMV Atzgersdorf, Kirchenplatz 2—3	7
KMV Erlaa, Erlaaer Straße 74	2
KMV Inzersdorf, Triester Straße 199	4
KMV Liesing, Püßlgasse 28	4
KMV Mauer, Bendgasse 1—2	6
KMV Rodaun, Ketzerstraße 382	4
KMV Siebenhirten, Basler Gasse	2

B. Hauptschulen

Schulfeste
Stellen

	Schulfeste Stellen		
1. Bezirk:		12. Bezirk:	
KMH Zedlitzgasse 9	6	KH Herthergasse 28	5
2. Bezirk:		KMH Hetzendorfer Straße 66	6
KMH Blumauergasse 21	6	(Marshallplatz)	
MH Feuerbachstraße 1	5	KMH Johann Hoffmann-Platz 19	7
KH Feuerbachstraße 3	5	KH Ruckergasse 44	4
KMH Kleine Sperlgasse 2a	5	MH Singrienergasse 23	4
KMH Max Winter-Platz 2	4	MH Steinbauergasse 27	5
KMH Obere Augartenstraße 38	6	13. Bezirk:	
KMH Pazmanitengasse 26	6	KMH Amalienstraße 31—33	8
KMH Wittelsbachstraße 6	5	KMH Veitingergasse 9	6
3. Bezirk:		14. Bezirk:	
KMH Dietrichgasse 36	6	KMH Hadersdorf, Hauptstraße 80	6
KH Hegergasse 20	5	KMH Hochsatzengasse 22	6
KH Hörnesgasse 12	5	KMH Lortzinggasse 2	6
MH Hörnesgasse 12	5	KMH Märzstraße 178	6
MH Kölblgasse 23	5	KH Spallartgasse 18	5
KMH Petrusgasse 10	4	MH Zennerstraße 1	5
4. Bezirk:		15. Bezirk:	
KMH Schäffergasse 3—5	6	KMH Benedikt Schellinger-Gasse 1—3	6
KMH Schaumburgergasse 7	6	KMH Friedrichsplatz 4	5
5. Bezirk:		KMH Schweglerstraße 2	6
KMH Castelligasse 25	4	KMH Sechshäuser Straße 71	5
KH Embelgasse 46	4	16. Bezirk:	
MH Embelgasse 48	4	MH Grundsteingasse 48	5
KMH Gassergasse 44	5	KH Grundsteingasse 56	5
6. Bezirk:		MH Herbststraße 86	5
KMH Hirschengasse 18	4	KH Koppstraße 75	3
KMH Loquaiplatz 4	4	KMH Roterstraße 1	6
7. Bezirk:		KMH Wiesberggasse 7	7
KMH Neubaugasse 42	6	17. Bezirk:	
KMH Neustiftgasse 100	6	KH Arzberggasse 2	5
8. Bezirk:		KH Geblergasse 29—31	5
KMH Albertgasse 23 (Pfeilgasse)	4	MH Geblergasse 29—31	5
KMH Zeltgasse 7	4	MH Redtenbachergasse 79	4
9. Bezirk:		18. Bezirk:	
KH Glasergasse 8	5	KMH Alsegger Straße 45	6
MH Glasergasse 8	5	KMH Schopenhauerstraße 79	6
10. Bezirk:		19. Bezirk:	
MH Erlachgasse 91	5	KMH In der Krim 6	6
KH Hebbelplatz 1	5	KMH Oskar Spiel-Gasse 3	7
KMH Hebbelplatz 2	6	KMH Pyrkergasse 14	8
KH Herzgasse 27	8	20. Bezirk:	
MH Herzgasse 27	7	KH Greiseneckergasse 29	5
KMH Josef Enslein-Platz	8	KH Leipziger Platz 1	5
KMH Kempelengasse 20	9	MH Leipziger Platz 2	5
KMH Knöllgasse 61	8	KMH Pöchlarnstraße 12	6
KH Pernerstorfergasse 30	5	MH Staudingergasse 6	4
11. Bezirk:		MH Stromstraße 40	5
KH Enkplatz 4	7	KH Vorgartenstraße 42	5
MH Enkplatz 4	6	21. Bezirk:	
KMH Haeckelplatz 1	6	KMH Aderklaaer Straße 2	7
KMH Hasenleitengasse 9	3	KH Deublergasse 19	7
KMH Pachmayergasse 6	8	MH Deublergasse 21	6
		KMH Dr. Skala-Straße 43—45	6
		KH Kinzerplatz 9	5
		MH Mengergasse 33	5
		KMH Reisgasse 1	8
		KMH Strebersdorf, Roda-Roda-Gasse	6

	Schulfeste Stellen		Schulfeste Stellen
22. Bezirk:		KM 21, Coulombgasse 9	5
KMH Afritschgasse 56	6	KM 21, Franklinstraße 27—33	6
KMH Konstanziagasse 50	6	KM 22, Schüttauplatz 18	4
KMH Natorpgasse 1	6	KM 22, Stadlauer Straße 51	6
KMH Oberdorfstraße 2	8	KM 23, Mauer, Speisinger Straße 258	5
KMH Plankenmaisstraße 30	6	K. Biedermansdorf, NO, Ortsstraße 56	6
KMH Schüttaustraße 42	6	M Klosterneuburg, NO, Martinstraße 58	4

23. Bezirk:	
KMH Atzgersdorf, Steinstraße 25	7
KMH Inzersdorf, Draschestraße 3	6
KMH Liesing, Dirmhirngasse 29	6
KMH Liesing, Pülslgasse 28	6
KMH Mauer, Bendgasse 1—2	8

C. Sonderschulen

Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder:

KM 2, Schwarzzingergasse 4	5
KM 3, Paulusgasse 9—11	6
KM 14, Kienmayergasse 41	5

Allgemeine Sonderschulen:

KM 2, Holzhausergasse 5	5
KM 2, Wolfgang Schmälzl-Gasse 15	7
KM 3, Petrusgasse 10	9
KM 5, Diehlgasse 2	7
KM 6, Spalowskygasse 5	5
KM 10, Quellenstraße 52	11
KM 11, Herderplatz 1	7
KM 12, Rosasgasse 8	7
KM 13, Amalienstraße 31	4
KM 15, Kröllgasse 20	10
KM 16, Mildeplatz 3	4
KM 16, Schinnaglgasse 3—5	6
KM 17, Kastnergasse 29	6
KM 18, Anastasius Grün-Gasse 10	8
KM 20, Treustraße 9	7

Sonderschulen für körperbehinderte Kinder:

KMVH 2, Max Winter-Platz 1	2
KMV 18, Währinger Straße 173—181	6
KMH 18, Währinger Straße 173—181	5
KMV 23, Mauer, Freisingergasse 8	4

Heilstättensonderschule:

KMV 17, Kindermannngasse 1	9
----------------------------	---

Sondererziehungsschulen:

KV 13, Hackinger Kai 15	5
KMVH 16, Savoyenstraße 2	9
KMVH 19, Hohe Warte 3—5	9

Sonderschule für schwerhörige Kinder:

KMVH 4, Waltergasse 16	4
------------------------	---

Sonderschule für sehgestörte Kinder:

KMVH 15, Zindkgasse 12—14	6
---------------------------	---

Sonderschule für sprachgestörte Kinder:

KMV 17, Kindermannngasse 1	6
----------------------------	---

ABSCHNITT II

Die Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft!).

Anmerkung: 1) Das ist der 9. Juni 1965.

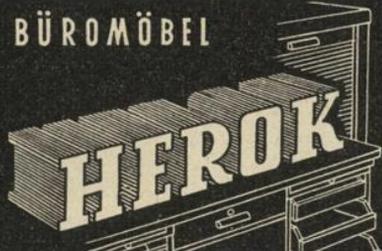
IN MODERNEN BAUTEN
IN WIEN

SOWITSCH

AUFZÜGE

H 41/80

BÜROMÖBEL



HEROK

VERKAUF u. ZENTRALE:
WIEN XII. VIVENOTG. 30 · TEL. 832228
FILIALBETRIEB:
WIEN X. PERNERSTORFERG. 47 · TEL. 641756

H 26/80

J. Zum 79. Jahrgang (1965)

Zum 79. Jahrgang, Seite 204:
(D Ziffer 6 hat nunmehr zu lauten)

Kundmachung vom 11. September 1964 über die Abänderung der Kundmachung, betreffend die Vieh- und Fleischbeschau bei Tieren, die im Gebiet der Stadt Wien außerhalb der städtischen Schlachthöfe geschlachtet werden, M. Abt. 58—1624/64, Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. September 1964, Nr. 79

Artikel I

Gemäß § 111 der Verfassung der Stadt Wien wird die Kundmachung des Wiener Magistrats vom 16. Mai

1950, M. Abt. 58—801/1950, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1950, Seite 12, abgeändert wie folgt:

1. Ziffer 8 hat zu entfallen.
2. Ziffer 10 hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen der Ziffern 1 oder 2 oder 4 bis 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.“

Artikel II

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1964 in Kraft.



**„MARTHA“ ERDÖL
GESELLSCHAFT M. B. H.**

**WIEN - GRAZ - KLAGENFURT - SALZBURG - LINZ -
INNSBRUCK - LUSTENAU**